

10097.  
XVI, 106.

# Baltische Monatschrift.

Sechszehnten Bandes fünftes Heft.

November 1867.

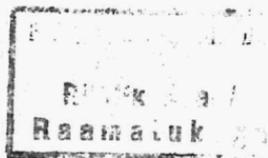
Inhalt: Die Todesstrafe in der europäischen Gesetzgebung und Wissenschaft, von B. Zwingmann. (Schlus.) . . .	Seite 359.
Ein offenes Wort an Herrn Rabbiner S. Rucher in Mailan, von W. Müller . . . . .	„ 374.
Die Einführung der Statthaltertschaftsverfassung in Estland im Jahre 1783 . . . . .	„ 386
Zur Geschichte der religiösen Toleranz, v. Ernst v. d. Brüggen	„ 415.
Notizen . . . . .	„ 437.

R i g a ,

Druck der Livländischen Gouvernements-Appographe

1867.





## Die Todesstrafe

in der europäischen Gesetzgebung und Wissenschaft.

(Schluß.)

In der bisherigen Darstellung sind die Bestimmungen der Strafgesetze über die Vollziehung der Todesstrafe übergangen worden, um dieselben der besseren Uebersicht wegen zusammenzufassen. Dies soll in dem Folgenden geschehen. Die in dem früheren Rechte vorkommenden qualvollen Executionsarten, wie das Rädern, Verbrennen, Pfählen, Ertränken u. s. w. sind, abgesehen von einzelnen sporadischen Ausnahmen, schon mit dem Anfange dieses Jahrhunderts, die zu der Todesstrafe hinzutretenden schärfenden Zusätze wenigstens gegenwärtig völlig verschwunden. Ein Schatten einer Verschärfung findet sich, außer der unter S. 282 (Octoberheft) angeführten Bestimmung des code pénal nur noch in dem preussischen Strafgesetzbuche von 1851, indem nach diesem in gewissen Fällen neben der Todesstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden, der wegen Hoch- oder Landesverratheß Verurtheilte aber die Verfügung über sein Vermögen verlieren soll, und in den sächsischen Ländern, wo der Leichnam des Hingerichteten an die nächste anatomische Anstalt abgeliefert wird. Als Arten der Hinrichtung ferner sind bloß das Hängen und das Enthaupten übrig geblieben; auch hat man neuerdings vorgeschlagen, die Tödtung des zum Tode Verurtheilten durch ein erstickendes Gas zu bewerkstelligen, was jedoch bisher nirgends versucht worden ist. Das Hängen findet statt in England, den Niederlanden, Oesterreich, vielen nordamerikanischen Staaten und auch in Rußland.\*) In den übrigen Staaten ist das Enthaupten

\*) Das russische Strafgesetzbuch sagt (Art. 18 der Ausgabe von 1866), daß die Vollzugsart der Todesstrafe durch das Gerichtsurtheil festzustellen sei. In der alten Criminal-Process-Ordnung (er. 529 v. 2 T. XV Cb. Zak.) wird das Enthaupten und das Hängen,

die gesetzliche Hinrichtungsart, wobei jedoch wieder Verschiedenheiten hinsichtlich des Instrumentes, wodurch dieselbe geschieht, obwalten. Nach der P. G. O., deren Vorschrift noch heute in Holstein, Kurhessen und einigen Kleinstaaten für die Hinrichtung maßgebend ist, sowie in Braunschweig dient als solches das Schwert; den Gesetzen von Schweden, Norwegen, Preußen (mit Ausnahme der Rheinprovinz) Sachsen-Mtenburg, Sachsen-Meinungen, Mecklenburg, Ruß j. L. das Beil, in den übrigen deutschen Staaten, namentlich auch in der Rheinprovinz, in Frankreich, Belgien, im Canton Bern, das Fallbeil. Dieses ist nun nicht, wie vielfach geglaubt wird, von Guillotin erfunden und in Frankreich zuerst bekannt geworden. Es ergibt sich vielmehr aus historischen Notizen und erhaltenen Abbildungen, von denen sich z. B. eine in dem großen Rathhause in Lüneburg befindet, daß ein ähnliches Werkzeug (Planke, Diele, später Falle, welsche Falle genannt) in einigen Gegenden Deutschlands schon im Mittelalter bekannt war\*) und in England, Schottland, Frankreich finden wir eine Köpfsmaschine

in dem Militärstrafgesetzbuche (Art. 20) das Erschießen und das Hängen erwähnt. Die Strafproceßordnung vom 20. Novbr. 1864 (Art. 963 und 964) bestimmt, daß der zum Tode Verurtheilte unter militärischer Bedeckung auf einem hohen, schwarzen Wagen zum Richtplatze geführt werden soll, begleitet von einem Geistlichen seiner Confession, in Arrestantenkleidung und mit einer sein Verbrechen bezeichnenden Tafel auf der Brust. Nachdem der Procureur das Urtheil durch den Secretair hat verlesen lassen, wird der Verurtheilte von dem Henker auf das Schaffot geführt und dem Urtheil gemäß hingerichtet. Ueber den Vorgang wird ein Protocoll aufgenommen und von dem Procureur, wie von dem Secretair unterschrieben.

\*) Wohl die früheste Erwähnung der Planke geschieht in dem Stadtrecht von Den-dermonde (in Flandern) aus dem Jahre 1232, welches im Art. 20 festsetzt: „*Quicumque per vim feminam violaverit et super hoc veritate coram Scabinis convincatur, ei collum assere, qui vulgo nominatur Planke, debet abscidi*“. Warnkönig (in seiner flandrischen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 3, Abth. 1, S. 212) bemerkt dazu: „Wie man Jemandem das Haupt mit einem Brett (denn dieses ist Planke) hat abschlagen können, läßt sich nicht gut begreifen.“ Allein die Stelle erklärt sich, wenn man in Erwägung zieht, daß des Abstoßens des Hauptes mit einer „Diele“ (das ist gleichfalls Brett) im 13. Jahrhundert in Kärnten und Böhmen und einer Hinrichtung mit einer „guten Diele“ (d. i. guten Diele) unter dem Jahre 1392 in Lübeck erwähnt wird; auch hat Wiedemann in der Chronik von Schwäbisch-Hall, diese Art der Enthauptung näher erläutert: „Vor Zeiten, heißt es dort, geschah die Enthauptung auch in Deutschland nicht mit dem Schwert, sondern mit einem eichenen Holz oder Diele, woran ein scharfschneidendes Eisen war. Ich selbst habe ein solches Instrument zu Hall in dem alten Siechenhause gesehen. . . . Wenn jemand enthauptet werden sollte, so wurde die Maschine von bannen heraus und nach vollzogenem Urtheile wieder hineingebracht. . . . An beiden

im 16. resp. 17., in Italien (unter der Benennung Mannaja) noch im 18. Jahrhundert, wenn auch bloß an einzelnen Orten, im Gebrauch. Allerdings aber wurde die schon dem Antiquarien-Cabinet und der Kumpelkammer verfallene Maschine auf Anregen des Pariser Arztes Joseph Ignace Guillotin zuerst in Frankreich wieder ans Tageslicht gezogen, dann durch das Gesetz vom 20. März 1792 förmlich als Enthauptungswerkzeug eingeführt und darnach allmählich über die europäischen Staaten verbreitet. Da man nämlich geleitet von dem Geiste der Humanität überall darauf bedacht war, die Hinrichtung so rasch und schmerzlos als möglich vor sich gehen zu lassen und es für würdiger zu halten begann, wenn das Leben eines Bürgers durch eine Maschine vernichtet werde als durch die Hand eines Mitbürgers, so entschloß man sich dazu, die Guillotine, trotz der an ihr haftenden Erinnerungen an die Gräueltaten der französischen Revolution, welche vielfach gegen sie geltend gemacht wurden, auch in Belgien und Deutschland einzuführen und zwar geschah dies in der Rheinprovinz 1818, in Hessen-Darmstadt 1841, Königreich Sachsen 1852, Württemberg 1853, Bayern und Hamburg 1854, Baden und Sachsen-Weimar 1856, Schwarzburg-Sonderhausen und Coburg-Gotha 1857, Hannover 1859. Und wenn man die Todesstrafe überhaupt noch beibehalten will, so muß man der Hinrichtung durch das Fallbeil (oder in seiner verbesserten von Sachsen und Hannover angenommenen Construction als Fallschwert) unbedingt den Vorzug vor den übrigen Hinrichtungsarten geben,\*) weil hier Tod am raschesten und sichersten erfolgt, namentlich nicht ein zwei- oder mehrmaliges Hacken nothwendig wird, um den Kopf vom Rumpfe zu trennen, was bei der Enthauptung mit dem Beile mitunter, bei der mit dem Schwerte aber häufiger vorkam und das umstehende Volk oft so ausbrachte, daß es nur mit der größten Mühe gelang, den Scharfrichter vor seiner Wuth zu retten. Jedoch lehrt die Erfahrung, daß abscheuliche Scenen auch dort nicht zu den Unmöglichkeiten gehören, wo diese Executionsart angewendet

---

Seiten waren Grundleisten, auf welchen der Diel, an dessen Ende sich ein wohltschneidendes Eisen befand aufsaß. Wenn nun der arme Sünder mit seinem Kopfe an den Stuhl gebunden war, so ließ der Trockenschere (Strafvollzieher) den Diel, welcher an einem Seile hing, herabfallen und das unten befindliche Eisen stieß dem armen Sünder den Kopf ab."

\*) Bei der Berathung des Strafgesetzbuches für Hannover von 1840, behaupteten allerdings einige Theologen, daß die Hinrichtung durch das Fallbeil dem göttlichen Gebote zuwider sei, weil nach der heiligen Schrift der Verbrecher durch die Hand des Menschen und nicht durch eine Maschine sterben solle.

wird, weil es auch hier zuweilen nur mit der gewaltigsten Anstrengung und unter Anwendung empörender Mittel möglich ist, den Hinzurichtenden auf das Brett festzuschlagen und unter das Eisen zu schieben. (Siehe z. B. den 1865 in Baunhen vorgekommenen Fall im Fenilleton der Rigaschen Zeitung, 1865, Nr. 275.)

Hinsichtlich der Vollziehung der Todesstrafe ist ferner die Frage von Wichtigkeit, ob diese öffentlich, d. h. so, daß Jedermann derselben anzuwohnen gestattet wird, oder innerhalb der Gefängnißmauern im Beisein nur weniger Urkundspersonen stattfinden solle? Das erstere war früher allgemein der Fall, da man durch die Hinrichtung abschreckend auf die Menge wirken wollte; aber man überzeugte sich, daß dieser Zweck nur sehr unvollkommen erreicht werde, dagegen die Oeffentlichkeit der Execution einen demoralisirenden Einfluß auf das Volk ausübe, indem während derselben Aeußerungen der ärgsten Rohheit sich bemerkbar machten und Diebstähle in Menge verübt, häufig auch unmittelbar nach derselben mehrere schwere Verbrechen begangen wurden. Diese Beobachtung veranlaßte zuerst in Amerika (siehe S. 285, Octoberheft) die Vorjrist, daß die Hinrichtung in einem geschlossenen Raum vor sich gehen solle (s. g. Intramuranhinrichtung) und darnach fand diese Einrichtung, nachdem der Professor Lieber von Columbia aus in der krit. Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtsv. des Auslandes (Bd. XVII, S. 1 ff.) sie dringend befürwortet hatte, auch in Europa Eingang. Den Anfang in dieser Beziehung machte Sachsen-Altenburg, indem es 1841 die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Hinrichtung gestattete, 1847 aber die eigentliche Intramuranhinrichtung einführte;\*) seinem Beispiele folgte noch in demselben Jahre Schwarzburg-Sondershausen und später die meisten anderen deutschen Staaten, nämlich Preußen 1851, Neuß j. L. und Anhalt-Bernburg 1852, Württemberg und Braunschweig 1853, Hamburg 1854, Pyrmont, Waldeck und Königreich Sachsen 1855, Baden, Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt 1856, Schwarzburg-Sondershausen und Koburg-Gotha 1857, Hannover 1859, Bayern 1861. Die außerdeutschen Staaten dagegen haben fast alle an der Oeffentlichkeit der Hinrichtung festgehalten, ebenso Oesterreich und Hessen-Darmstadt. Die Intramuranhinrichtung besteht wesentlich darin, daß außer den Gliedern des Gerichtes, einem Beamten der Staatsanwaltschaft, einem Protocollführer

\*) Wächter, das sächsische und das thüringische Strafrecht. 1. Bief. 1857. S. 181, Note 11. S. 183, Note 16.

— neben denen in einigen Gesetzen noch der Gerichtsarzt, der Verteidiger des Verurtheilten und der Geistliche genannt werden — die Gemeindevertreter oder andere von der Gemeinde abgeordnete achtbare Männer bei der Hinrichtung zugegen sein sollen, anderen Personen aber nur aus besonderen Gründen und soweit es der Raum gestattet, der Zutritt erlaubt wird. Für die Delegirten der Gemeinde wird jedoch von den Gesetzen eine Verpflichtung, bei der Execution gegenwärtig zu sein meistens (namentlich in Preußen, Bayern und Sachsen) nicht ausgesprochen, so daß ihr Nichterscheinen die Hinrichtung nicht aufhält. Weil aber so die Controle der Oeffentlichkeit über die Vollziehung der Hinrichtung nur eine unvollkommene ist, eine Pflicht Jemandes einer Hinrichtung beizuwohnen, aber sich theoretisch kaum begründen läßt, haben sich mehrere angesehenen Juristen, z. B. Berner und Mittermaier, gegen die Intramuranhinrichtung erklärt und namentlich auch auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der darin liegt, daß der Staat einen Act, der angeblich im öffentlichen Interesse in seinem Namen und auf sein Verfügen vorgenommen wird, der Oeffentlichkeit zu entziehen für nothwendig hält.

Schließlich sind noch einige Bestimmungen, die übereinstimmend wohl in allen Ländern Geltung haben, zu registriren. Es ist allgemein anerkannt, daß wenn der Verbrecher ein bestimmtes Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,\*) die Todesstrafe nicht angewendet, sondern durch eine Freiheitsstrafe ersetzt werden solle, daß, falls mehrere Personen nach einander hingerichtet sind, dieses so zu geschehen habe, daß keine von ihnen die Hinrichtung der anderen mit anzusehen brauche und daß an schwangeren Frauenzimmern die Todesstrafe erst nach der Entbindung vollzogen werden dürfe. Das Letzte versteht sich freilich im Grunde von selbst, weil man sonst mit dem Leben der Mutter auch das Leben des Kindes vernichten, also einen Justizmord begehen würde, und ist deshalb in vielen Gesetzen gar nicht besonders angeführt.

Wir haben in dem Obigen die Bestimmungen der Gesetze über die Todesstrafe betrachtet. Um aber die ganze Bedeutung eines Gesetzes

\*) Das entscheidende Jahr ist in den einzelnen Gesetzgebungen verschieden bestimmt: in Frankreich, nach dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1818, in Hannover, in Preußen ist es das 16.; in Sachsen, Altenburg, Thüringen, Hessen, Baden, Württemberg, Norwegen und nach dem Gesetzbuche für Parma von 1820 das 18.; in Oesterreich und nach dem Strafgesetzbuch für das Königreich beider Sicilien das 20.; in Braunschweig, Bayern (nach dem Strafgesetzbuche von 1861) und in Sardinien nach dem Strafgesetzbuch von 1839 das 21. In dem russischen Strafgesetzbuche ist die Verwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe bei den Minderjährigen nicht erwähnt.

ermessen zu können, muß man dasselbe nicht bloß in seiner Fassung auf dem Papier, sondern auch in seiner praktischen Anwendung kennen lernen und dies ist in Bezug auf die Todesstrafe um so wichtiger, als gerade hier zwischen der Vorschrift der Gesetze und ihrer Ausführung eine gewaltige Divergenz stattfindet, indem gewöhnlich die Hälfte, in einigen Staaten aber eine noch viel größere Zahl, der gefällten Todesurtheile wegen der von Seiten des Regenten geübten Begnadigung unvollzogen bleibt. Der Verfasser will also versuchen, soweit die ihm leider nur in sehr beschränktem Maße zugänglichen Quellen dies gestatten, durch Angabe statistischer Daten über die gefällten und vollstreckten Todesurtheile einen Einblick darin zu gewähren, wie sich die thatsächliche Anwendung der Todesstrafe zu den gesetzlichen Bestimmungen über sie verhält.

### III. Statistische Angaben über die in einzelnen Staaten gefällten und vollzogenen Todesurtheile.

Zunächst folgt hier eine vergleichende Tabelle über die in England, Frankreich, Belgien und Preußen — den Ländern über welche dem Verfasser die vollständigsten Nachrichten zu Gebote standen — erkannten und vollstreckten Todesstrafen. Die Zahl der Todesurtheile ist in England bis zum Jahre 1832 eine ganz ungeheure, doch kamen von diesen bloß 8 pCt. zur Vollziehung; seit jenem Jahre wurde die Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen von der Gesetzgebung constant herabgesetzt und deshalb wurden natürlich auch immer weniger Todesurtheile gefällt, während 1811—20 867 und 1821—32 gar 1245 auf das Jahr kommen, ist von 1833—37 die jährliche Durchschnittszahl 573, 1851—60 bloß 55, 1861—65 aber 27. 1831—39 wurden von 6086 Todesurtheilen 249, d. h. 4 pCt., vollzogen. Die 133 Hinrichtungen in den Jahren 1851—65 erfolgten nur wegen Mordes und betragen 19 pCt. der gefällten 692 Todesurtheile.

Auch in Frankreich ist die Zahl der 1811—32 erkannten Todesstrafen eine sehr bedeutende, weil nach dem 1811 in Kraft getretenen code pénal 27 Verbrechen mit dem Tode bedroht waren, jedoch im Vergleich zu England eine viel geringere, indem von 1811—20 durchschnittlich 330, 1821—31 aber 196 auf das Jahr fallen, also in dem ersten Zeitraume dort mehr als doppelt, im zweiten mehr als 6 Mal so viel als hier. Durch das 1832 den Geschworenen verliehene Milderungsrecht wird nun eine auffallende Verminderung der Todesurtheile bewirkt, so daß von 1832—50 unter 4, seither gar unter 6 Fällen, wo die Todesstrafe

eintreten müßte, diese nur einmal wirklich ausgesprochen wird und die jährliche Durchschnittszahl 1832—40 auf 46 herabstukt, 1841—50 dann wieder auf 48, 1851—59 auf 51 steigt, wiewohl die Durchschnittszahl der Fälle, in welchen die Todesstrafe durch die Geschworenen beseitigt wird ebenfalls steigt, von 221 (1841—50) auf 324 (1861—59). 1826—31 wurden in Frankreich 58 pCt., 1832—40 57,4 pCt., 1841—50 69,7 pCt., 1851—59 54,5 pCt. der gefällten Todesurtheile, von 1826—59 im Ganzen von 2131 Urtheilen 1275, d. h. 59,8 pCt., vollstreckt.

In Betreff Belgiens ist schon (S. 289, Octoberheft) darauf aufmerksam gemacht worden, wie während der Zeit der französischen Herrschaft 1796—1814 von den erkannten Todesstrafen 80 pCt., in der holländischen Periode 1815—30 48 pCt. und in der Zeit der Selbständigkeit Belgiens nur 7,2 pCt. vollzogen wurden.

In Preußen wurden in den 40 Jahren 1818—57 im Ganzen 1146 Personen zum Tode verurtheilt und von diesen 373, d. h. 36,61 pCt., hingerichtet und 602, d. h. 53,67 pCt., begnadigt; 171 Fälle wurden in anderer Weise erledigt, wie z. B. durch den Tod oder die Flucht des Verurtheilten. Auf die einzelnen Decennien vertheilt, betragen die Vollstreckungen 1821—30 36 pCt., 1831—40 17,5 pCt., 1841—50 20,4 pCt. und 1851—60 40 pCt. der ergangenen Urtheile. Vergleichen wir die Zeit, während welcher das allgemeine Landrecht die Grundlage für die Strafrechtspflege bildete, mit den Jahren 1851—58, wo das neue Strafgesetzbuch schon in Wirksamkeit getreten war, so nehmen wir wahr, daß sowohl die jährlich gefällten Todesurtheile als die Hinrichtungen sich vermehrt haben und zwar diese auf das Doppelte, nämlich von 25,8 pCt. auf 52,5 pCt. der ergangenen Urtheile. Das erstere ist um so bemerkenswerther, als die Zahl der mit dem Tode bestrafte Verbrechen in dem neuen Gesetzbuch eine viel kleinere ist als nach dem Landrechte; die größere Häufigkeit der Hinrichtungen aber schreiben Einige den Einflüssen der Vertreter des orthodoxen Christglaubens auf den König Friedrich Wilhelm IV. zu, welche Vermuthung an Wahrscheinlichkeit gewinnt, wenn man berücksichtigt, daß mit dem Jahre 1858, wo der jetzt regierende König die Regentschaft übernahm, wieder in der großen Mehrzahl der Fälle Begnadigung eintrat, nämlich 1858—60 bei 77 unter 88 und 1861—63 bei 75 unter 91. Dagegen waren 1852—54 von 96 zum Tode Verurtheilten 66 und 1854—57 78 von 115 hingerichtet worden.



In Schottland ist die Zahl der Todesurtheile äußerst gering: es waren 1847 2, 1848 4, 1849 5, 1850 3, 1851 1, 1852 4, 1853 6, 1854 1, 1855 2, 1856 1, 1857 1, 1858 und 1859 erging gar kein Todesurtheil, 1860 aber 4. Von allen wurde durchschnittlich nur eins im Jahre vollstreckt. In Irland waren 1829 295, 1831 309, 1834 319 zum Tode verurtheilt worden; dagegen kommen seit 1855 auf das Jahr im Durchschnitt nur 5 Todesurtheile und 4 Hinrichtungen.

In den Niederlanden wurden 1811—20 von 81 Todesurtheilen 42, d. h. 51,8 pCt., vollstreckt; 1821—30 von 74 24, d. h. 32,4 pCt.; 1831—40 von 74 17, d. h. 23 pCt.; 1841—50 von 115 10, d. h. 8,6 pCt.; 1851 von 7, 1852 von 9, 1853 auch von 9 keins, 1854 von 13 1, 1855 von 15 1, 1856 von 8 3, 1857 von 7 keins. 1862 wurden 9 und 1863 13 Todesstrafen erkannt, Hinrichtungen haben aber seit 1861 nicht mehr stattgefunden.

In Neapel kamen 1831—50 641 Todesurtheile mit 55 Hinrichtungen, 1851 50 Urtheile und 7 Executionen vor; in 20 Jahren wurden mithin nur 7,8 pCt. der erkannten Todesstrafen vollzogen. In Sardinien aber wurden 1815—23 von 227 zum Tode Verurtheilten 198, 1824—39 von 229 Verurtheilten 166 und 1840—55 von 200 109, d. h. im Durchschnitt 72 pCt. und jährlich von 21 je 15, also eine beispiellose Härte.

In Bayern wurden in den 7 diesseits des Rheines gelegenen Kreisen 1839—44 von 19 Todesurtheilen 5, in den Jahren 1845—48 von 26 4, 1848—50 von 51 bloß 4, 1851—54 von 115 26, 1855—57 von 68 18, vollstreckt, in Summa 1839—57 unter 270 57, d. h. 20,5 pCt. In der Rheinpfalz, wo der code pénal gilt, wurden von 1833—47 45 Todesstrafen erkannt, von 1848—57 aber 28; von allen diesen wurde aber bis zum Jahre 1854 kein einziges vollzogen und erst 1854—56 fand 3 Hinrichtungen statt. 1858 wurden in Bayern von 23 Todesurtheilen vollzogen 7, 1859 von 21 5, 1860 von 12 2, 1861 von 11 nur 1. Nachdem das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten, wurden 1862/63 13 Todesstrafen verhängt und von diesen eine vollzogen, 1863/64 7 und 1864/65 ebenfalls 7 verhängt und alle 14 nicht vollzogen. In Summa betragen 1839—64 die vollzogenen 18 pCt. der gefällteten Todesurtheile.

Für das Königreich Württemberg stellt sich unter der Herrschaft des Strafgesetzbuchs von 1839 das Verhältniß der Todesurtheile und der Hinrichtungen folgendermaßen heraus: 1839 erging kein Todesurtheil, 1840—62 deren 3, die sämmtlich vollstreckt wurden, 1842—43 eins das

unvollzogen blieb, 1843—45 5, die wieder alle vollzogen wurden, 1835—46 erfolgte keine Verurtheilung zum Tode, 1847—49 aber 8. Darauf wurde die Todesstrafe aufgehoben und erst 1853 wieder eingeführt, worauf 1853—59 von 14 Todesurtheilen 8, 1860 von 5 3, 1861—62 von 3 2, 1863 alle 4 und 1864—65 von 6 2 vollzogen wurden. Im Ganzen kamen 67 pCt. der ergangenen Urtheile zur Vollziehung.

In Baden begegnen wir 1829—38 72 Todesurtheilen und 9 Hinrichtungen, 1844—46 9 Todesurtheilen und bloß einer Hinrichtung. Nach der Einführung des Strafgesetzbuches und der Schwurgerichte wurden 1852—54 von 10 Todesstrafen 6, 1855 von 3 keine und 1856 von 3 eine vollzogen; 1857 und 58 wurde nicht auf den Tod erkannt, 1859 2 mal, wo aber Begnadigung eintrat; 1860 wurde 1 Todesurtheil von 3en, 1861 2 von 4 vollstreckt; 1862 erfolgte kein Todesurtheil und seither auch keine Hinrichtung; 1863 wurden 3 und 1864 eine Todesstrafe verhängt. Von den genannten 110 Todesurtheilen wurden somit bloß 20, d. h. 18 pCt., vollstreckt.

Im Königreiche Sachsen erfolgten 1815—38 158 Todesurtheile mit 30 Hinrichtungen. Ueber die Zeit der Wirksamkeit des Criminalgesetzbuchs von 1838 mangeln die Angaben; dagegen vertheilen sich seit der Publication des Strafgesetzbuchs von 1855 die Todesstrafen also: 1856—59 wurden 3 Todesurtheile von 7 vollzogen, 1860 1 unter 4, 1861 wo 1, 1862 wo 3 und 1863, wo auch 3 gefällt wurden, keines und 1864—65 3 von 6; zusammen also von 24 7, d. h. 29 pCt.

In Hessen-Darmstadt ergingen 1855 2, 1856 1, 1857 7, 1858 keine, 1859 2, 1861 keine, 1862 2 und 1863 3 Todesurtheile, jedoch fand nur 1855 eine Hinrichtung und zwar wegen Mordes statt. In Braunschweig sind Todesurtheile sehr selten, nähere Nachrichten liegen aber nicht vor, was auch von den übrigen deutschen Staaten gilt.\*)

Wollte man feststellen, in welchem Staate die meisten der ergangenen Todesurtheile vollzogen wurden, so ließen sie sich also ordnen:

Die Vollstreckungen betr. in Belgien (1796—1824) 80 pCt. d. gef. Urth.  
 " " " " Sardinien (1815—55) 72 " "

\*) Die vorstehenden Daten sind für Belgien den „Documents statistiques“ etc. Bruxelles. 1858. T. II. Ministère de la justice, pag. 21—23, für Preußen den „Mittheilungen des statistischen Büreaus“ in Berlin, für Bayern den „amtlichen Beiträgen zur Statistik“ von Hermann, München 1853, sonst den von Mittermaier veröffentlichten Mittheilungen entnommen.

Die Vollstreckungen betr. in	Württemberg	(1839—64)	67	pCt. d. gef. Urth.
"	"	"	"	"
"	"	Frankreich	(1826—59)	59, <sub>8</sub> " "
"	"	Belgien	(1815—30)	48 " "
"	"	Preußen	(1851—63)	34, <sub>8</sub> " "
"	"	Baden	(1852—64)	34, <sub>15</sub> " "
"	"	Sachsen	(1856—65)	29 " "
"	"	Preußen	(1818—50)	25, <sub>8</sub> " "
"	"	Holland	(1811—58)	23, <sub>7</sub> " "
"	"	England	(1830—65)	19 " "
"	"	Bayern	(1839—64)	18 " "
"	"	Neapel	(1831—51)	8, <sub>0</sub> " "
"	"	Belgien	(1831—60)	7, <sub>1</sub> " "
"	"	England	(1811—39)	6, <sub>8</sub> " "

## IV. Rückblick und Schluß.

Bergegenwärtigen wir uns die in den früheren Abschnitten dieses Aufsatzes gegebene Darstellung, so gelangen wir zu folgenden Resultaten. Die Zahl der mit dem Tode bestrafte Verbrechen hat seit dem 18. Jahrhundert beständig abgenommen: während man sie früher nach Dutzenden zählte, enthalten die in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts publicirten Strafgesetzbücher deren höchstens 10 und die Wissenschaft bekennt sich gegenwärtig zu der auch von den neuesten Gesetzgebungsarbeiten adoptirten Ansicht, daß die Todesstrafe, wenn man sich einmal nicht dazu entschließen kann, völlig auf sie zu verzichten, auf **ein** Verbrechen, nämlich den vollendeten Mord, zu beschränken sei. Dergleichen ist die jährliche Durchschnittsumme der Hinrichtungen auf  $\frac{1}{4}$  oder gar auf  $\frac{1}{10}$  der früheren gesunken und seit 1860 in mehreren Staaten gleich 1 oder gleich 0 (wie in Portugal, Belgien, den Niederlanden, Hessen-Darmstadt, Baden), so daß man dort die Maxime zu befolgen scheint, die Todesstrafe nur „als einen Popanz“ im Gesetzbuche stehen zu lassen, ihre Anwendung aber zu vermeiden. Verfolgen wir weiter die Verhandlungen der legislativen Körper, so nehmen wir wahr, daß, während ehemals nur einige wenige Stimmen die Abschaffung der Todesstrafe befürworteten, jetzt der an ihr festhaltenden Majorität eine bedeutende Minorität gegenübersteht und in vielen Ländern sich gerade das umgekehrte Verhältniß herausgestellt hat, indem nun die Gegner der Todesstrafe die Majorität bilden, wie dies in Italien, Schweden, Württemberg, Bayern, Baden,

Weimar der Fall ist. Ferner wissen wir aus der Tagesliteratur, daß die öffentliche Meinung, die ihre Repräsentanten in den gebildeten Ständen findet, in den meisten Ländern sich gegenwärtig energisch gegen die Todesstrafe ausspricht und durch Wort und That alle Hebel in Bewegung setzt, um ihre Abschaffung herbeizuführen, so daß, was vor 100 Jahren die verhöbhte und angefeindete Ueberzeugung weniger eminenten Geister war, heute von der Mehrzahl der Gebildeten nicht nur für ausführbar, sondern für nothwendig erachtet, ja sogar als „Tagesmeinung“ hingestellt wird. Endlich sehen wir, daß in Oldenburg, Nassau, Anhalt, den Schweizercantonen Freiburg und Neuchâtel, in Rumänien, der Republik San Marino und den amerikanischen Staaten Michigan, Rhode-Island und Wisconsin die Todesstrafe schon abgeschafft worden ist und in den Niederlanden, Schweden, Portugal und Weimar ihre Aufhebung wenigstens nahe bevorsteht.

Stellen wir uns also auf den Standpunkt des Historikers, der unparteiisch die Ereignisse des Völkerlebens an sich vorüberziehen läßt und daraus die Gesetze, welche ihnen zu Grunde liegen, abzuleiten sucht, so drängt uns Alles zu dem Schlusse, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo die Todesstrafe nichts weiter sein wird, als „ein Stück Rechtsgeschichte“, dazu bestimmt, das historische Interesse der kommenden Geschlechter zu erregen und dem Dichter Stoff zu effectvollen Scenen in Tragödien und Romanen zu liefern. Sie wird verschwinden, darüber kann gar kein Zweifel sein, denn die Geschichte der letzten hundert Jahre ihres Bestehens ist eigentlich nur die Geschichte ihres Unterganges. Sie muß verschwinden, das folgt aus dem großen Gesetze, daß das Strafrecht der Völker von ihrem jeweiligen Culturzustande abhängt und in dem Maße humaner wird, als die Civilisation fortschreitet. Daß noch heute Koryphäen der Wissenschaft dem „Gehulde (sic!) der Tagesmeinung“ zum Troste jene Strafe vertheidigen, darf uns durchaus nicht irre machen, weil auch die Inquisition, die Hexenprocesse und überhaupt die ärgsten Verirrungen des menschlichen Geistes ihrer Zeit unter den größten Autoritäten eifrige Fürsprecher gefunden haben und man insbesondere gegen die Aufhebung der Folter vor ungefähr 80 Jahren ebenso viele und zum Theil dieselben Bedenken erhoben hat, wie man sie gegenwärtig wider die Abschaffung der Todesstrafe geltend macht.

Für den Historiker ist demnach die Frage schon abgethan und erscheint keiner weiteren Erörterung bedürftig, weil es ihm nur auf ihre allendliche

Entscheidung ankommt und er diese mit Sicherheit voraussagen kann; dagegen wäre es falsch zu behaupten, daß aus diesem Grunde Schriften, welche die Todesstrafe bekämpfen, gegenwärtig für überhaupt überflüssig anzusehen seien: denn wenn sie auch für die Wissenschaft nur geringere Bedeutung haben, weil etwas materiell Neues wider die Todesstrafe sich kaum wird anführen lassen, so sind sie doch insofern nicht bloß nützlich, sondern sogar nothwendig, als die Geschichte bekundet, daß die Todesstrafe nur dort bleibend beseitigt worden ist, wo ihre Aufhebung nicht bloß das einseitige Werk des Gesetzgebers war, sondern von dem Volke selbst gewünscht und für heilsam erachtet wurde und wir uns nicht verhehlen können, daß, besonders in den wissenschaftlich weniger gebildeten Volksklassen, noch mehrfach Sympathien für diese Strafe angetroffen werden. Einen Beleg hierfür bieten z. B. die im Canton Freiburg 1863 erfolgte Petition (S. 293, Octoberheft) und das gegen Ende des Jahres 1865 in Folge des an dem Buchdrucker Lachner verübten Mordes von 200 Bewohnern Nevals an den Magistrat dieser Stadt gerichtete Gesuch: „Die Stadtobrigkeit wolle sich dahin verwenden, daß von der Allerhöchsten Gewalt für den erwähnten Straffall . . . die Todesstrafe in Anwendung gebracht werden möchte,“\*) welches letztere um so merkwürdiger ist, als es um die Anwendung der Todesstrafe für einen einzelnen Fall bittet, während sie durch die Weisheit der Gesetzgebung schon vor mehr als 100 Jahren für die gemeinen Verbrechen allgemein aufgehoben wurde.

Zum Schlusse mag wenigstens kurz noch berührt werden, welche Ergebnisse die Statistik über die Wirkungen liefert, die man von der Todesstrafe sich verspricht, beziehungsweise von ihrer Aufhebung befürchtet, da auf diesen interessanten Punkt näher einzugehen, wegen Mangel an Raum, leider versagt bleiben muß. Das wichtigste und geläufigste Argument, dessen die Vertheidiger der Todesstrafe sich bedienen, ist bekanntlich die Versicherung, daß die Todesstrafe, weil sie dem Menschen das höchste aller Güter, das Leben, entziehe, die höchste und furchtbarste Strafe sei und sich deshalb auch am meisten dazu eigne, von der Begehung von Verbrechen abzuhalten und der Gesellschaft die möglichst vollkommene Sicherheit zu gewähren. Dieses Mittel der Abschreckung entfernen, hieße die Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft preisgeben, weil dann die schwersten Verbrechen in erschrecklicher Weise überhand nehmen würden.

\*) Vgl. Rigasche Zeitung, 1865, Nr. 267.

Wolle man aber in einem Staate die Todesstrafe beseitigen, während sie in den Nachbarländern noch bestehe, so beschwöre man — das ist die Ansicht vieler — eine um so größere Gefahr herauf, weil man ja dann geradezu einen Freibafen für die schwersten Verbrecher gründe, der sie bald in Menge aus den angrenzenden Staaten herbeilocken werde. So geneigt man nun sein mag, diesen Behauptungen Glauben zu schenken, so willkürlich und so unbegründet sind sie in der That. Die Statistik weiß nämlich von einer derartigen Vermehrung der Verbrechen in Folge der Aufhebung der Todesstrafe nichts und die letztere Besürchtung, daß die Uebelthäter in dem Staate, in welchem die Todesstrafe nicht zur Anwendung komme, sich in Schaaren sammeln würden, um dort nach Herzenslust rauben und morden zu können, ist, wiewohl sie noch neulich in den bayerischen und in den italienischen Kammern und noch dazu von angesehenen Juristen geäußert worden ist, ein wesenloses Hirngespinnst.

Als das österreichische Hofdecret von 1803 die Todesstrafe wieder einführte (S. 284), erklärte es ausdrücklich, daß eine Vermehrung der Verbrechen während der Zeit, wo die Todesstrafe aufgehoben gewesen, nicht bemerkt worden sei und dasselbe sprach die sächsische Regierung bezüglich derjenigen Verbrechen aus, welche vor 1838 mit dem Tode bestraft worden waren, als sie 1854 den Kammern den Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche vorlegte. In Toscana, wo die Todesstrafe ja mehrmals periodisch aufgehoben worden ist (S. 291), hat man während dieser Zeit über eine Zunahme der Verbrechen nicht zu klagen gehabt, ebenso wenig in Freiburg und Neuchâtel, oder in Nassau und Oldenburg. Ja in England ist es erwiesen, daß diejenigen Verbrechen, für welche die Todesstrafe abgeschafft wurde, sich bedeutend vermindert haben. Nur in Württemberg wurde in den Motiven zu dem Gesetze vom 17. Juni 1853, welches die 1848 aufgehobene Todesstrafe wieder einführte, eine Steigung in der Zahl der schweren Verbrechen während der Jahre 1849—52 behauptet. Gesezt aber auch, eine solche sei wirklich eingetreten, so hat man doch vor schnell den Schluß gezogen, daß sie der Aufhebung der Todesstrafe zur Last gelegt werden müsse, da sowohl die Zeit der Aufhebung eine viel zu kurze war, um schon ein sicheres Urtheil hierüber fällen zu können, als auch die revolutionären Zustände der damaligen Zeit, die ja Verbrechen äußerst begünstigten, ein über die Durchschnittsziffer hinausgehendes Schwanken in der Zahl der Verbrechen völlig erklären. Auch hat die Commission der zweiten württembergischen Kammer 1864 nachgewiesen, daß

seit der Wiedereinführung der Todesstrafe die Zahl der Morde im Lande nicht abgenommen hat. Sollte endlich das Märchen von dem Freihafen für Verbrechen nur die geringste reale Grundlage haben, so hätte man doch in Nassau oder Oldenburg, zwei ganz kleinen Gebieten, die rings von Staaten umschlossen sind, wo die Todesstrafe noch besteht, die schlimmsten Erfahrungen machen müssen; es findet sich aber davon keine Spur. Dergleichen herrscht in Toscana, wo der Räuber nicht dem Schaffote verfallen ist, Sicherheit auf den Landstraßen, während in Neapel, wo die Briganti ohne Pardon hingerichtet werden, das Räuberunwesen wahrhaft ungeheuerliche Dimensionen angenommen hat.

Aus Vorstehendem ergibt sich also, daß die Todesstrafe keineswegs, wie man vorausieht, auf die Zu- oder Abnahme der Verbrechen einen directen Einfluß übt, daß es somit auch jeden Grundes entbehrt, wenn man die Abschreckungstheorie in Bezug auf sie noch aufrecht erhalten will, während man sie sonst allgemein verworfen hat.

B. Zwingmann.

---

## Ein offenes Wort

an den Herrn Rabbiner S. Pucher zu Mitau  
von einem furländischen Synodalen.

---

Sie haben, Herr Rabbiner, es für gut befunden, an die diesjährige furländische Provinzialsynode zu Goldingen ein „offenes Sendschreiben“ zu richten und dasselbe später durch den Abdruck in der Baltischen Monatschrift auch dem größeren Publicum zur Einsicht zu übergeben. Da nun dieses Sendschreiben an die furländischen Synodalen gegenwärtig an die Oeffentlichkeit getreten ist und Sie außerdem in Ihrer Schrift verschiedene Anforderungen an die furländische Synode stellen, so erlaube ich mir, Ihr Sendschreiben hiermit auch öffentlich zu beantworten. Ich bin allerdings dazu von der Synode keineswegs beauftragt, glaube aber doch als Glied derselben, dem zugleich die in Ihrem Sendschreiben angeregten Fragen sehr nahe liegen, auf das Sendschreiben antworten zu können und hoffe dabei, daß meine Antwort im Sinne der furländischen Provinzialsynode ausfallen wird.

Sie beabsichtigen, Herr Rabbiner, durch Ihr Sendschreiben ein Doppelttes: 1) wollen Sie durch Ihre Darlegung der Judenmissionsfrage die furländische Synode womöglich zu dem Entschluß bringen, die Judenmission in Kurland aufzugeben, und 2) wünschen Sie, daß die Synode ein Urtheil, das ein Synodaler in der Dorpater theologischen Zeitschrift über die Mitausehe jüdische Gemeinde ausgesprochen hat, zurücknehme. Erlauben Sie nun, daß ich nach dieser zwiefachen Seite hin auf Ihr „offenes Sendschreiben“ Ihnen jetzt auch eine offene Antwort gebe.

Die furländischen Synodalen sollen also mit ihrer Thätigkeit und ihrem Eifer für die Sache der Judenmission Einhalt thun, das ist Ihr

erster und vornehmster Wunsch. Aus welchem Grunde aber, fragen wir? Sie haben nun, Herr Rabbiner, allerdings in Ihrem Sendschreiben es versucht, uns von der Unzulässigkeit der Judenmission hier zu Lande zu überzeugen und motiviren dieselbe zunächst durch den Hinweis darauf, daß die Judenmission direct oder indirect zu dem „dumpfen Modergeruch der Inquisitionskerkler, zum Brandgeruch der Autodafés, zu eingeäscherten Synagogen, zu ausgeplünderten und darnach verbannten Gemeinden“ u. s. w. führen werde. Ich zweifle daran, ob dieser Gegenbeweis gegen die Zulässigkeit der Mission unter Israel ein offener und ehrlicher ist, denn wozu diese Reminiscenzen aus dem Mittelalter, wozu diese Hindeutungen auf Inquisition, Autodafés, eingeäscherte Synagogen und ausgeplünderte Gemeinden? Nein, Herr Rabbiner, durch solche Gründe und solches Vorgehen werden Sie niemals die kurländischen Synodalen zu einer veränderten Ansicht über einen Gegenstand bringen, den dieselben reiflich erwogen und wahrlich nicht in die Hand genommen haben, um mittelalterliche Gräuel des religiösen Fanatismus heraufzubeschwören. Es scheint Ihnen nicht recht klar zu sein, daß die kurländischen Synodalen der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, sonst würden Sie es weder haben schreiben noch drucken können, daß „Ideen der Judenbekehrung hier im Volke verbreiten so viel heißt, als die Bevölkerung gegen die Juden fanatisiren“. Wo in der Welt hat die lutherische Kirche als solche einer „fanatischen“ Mission die Hand geboten, wo hat sie Inquisitionen, Autodafés und Brandsackeln angeordnet oder selbst zugelassen? Wenn Sie, Herr Rabbiner, auch gerade nicht „christliche“ Theologie studirt haben, so sollten Sie doch so viel wohl aus der allgemeinen Geschichte und Kirchengeschichte wissen, daß die lutherische Kirche im geraden Gegensatz zur katholischen entstanden ist und niemals solchen religiösen Zwangsmitteln oder fanatischen Bekehrungsversuchen das Wort geredet, sondern vielmehr stets gegenüber aller falschen Knechtung der Gewissen die „Freiheit des Christenmenschen“ betont hat. Und so hat denn auch die lutherische Kirche unserer baltischen Lande die Judenmission lediglich zu dem Zwecke in die Hand genommen, um die Segnungen ihres „freien“ Glaubens auch denen zu Theil werden zu lassen, welche mitten unter uns wohnen, aber noch unter dem schweren Joch menschlicher Satzungen seufzen. Sie hat es gethan, um das Volk, dem auch Sie, Herr Rabbiner, angehören, mit dem bekannt zu machen, der des „Gesetzes Ende“ ist (Röm. 10, 4) und der allein den Fluch des fanatischen Gebots (5. Mos. 27, 26) auf sich laden und ertragen kann, damit wir von

diesem Fluch frei und vor Gott gerecht werden könnten. Aus christlicher Erbarmung und Liebe für das Volk Israel, dasselbe Volk, dem der Messias und die Apostel des Christenthums angehört haben, haben wir die Judenmission in die Hand genommen und wollen dabei keine anderen Mittel anwenden als allein die der erbaumenden Liebe, die sich ebenso frei weiß von allem äußerlichen Zwange und künstlicher Ueberredung als von weltlicher Verlockung und materieller Belohnung, sondern die allein auf die erprobte Macht des Evangeliums und dessen Verkündigung baut. Sie werden nun freilich über dieses Vorhaben lächeln und sich dabei an die eigene „weltgeschichtliche Mission“ erinnern, die das Judenthum immer noch haben soll. Wir aber, die wir nicht der Meinung sind, daß das Judenthum die „Erzieherin der Menschheit“ und daß „im Judenthum allein, wenn auch gefesselt von manchen Begriffen und Formen der Zeit, die Offenbarung der wahren Religion zu finden ist“ — Ihre eigenen Worte in der Baltischen Monatschrift, 1866, September — wir, die wir im geraden Gegentheil der Ueberzeugung sind, daß das Christenthum über dem Judenthum steht, und daß im Christenthum allein die wahre Religion zu finden ist, können nicht anders, als unsere bejeligende Erkenntniß auch allen Andersgläubigen immer wieder aufs Neue nahebringen suchen. Fürchten Sie übrigens dabei nicht, daß wir Geistlichen der lutherischen Kirche gegenwärtig einen förmlichen Kreuzzug gegen Sie und Ihre Glaubensgenossen gepredigt haben: unsere Ritterschaft ist eine geistliche und wir kämpfen nur mit dem Schwerte des Wortes Gottes. Seien Sie daher auch guten Muthes und vergessen Sie jene mittelalterlichen Schreckbilder; die Idee der Judenmission in unserer christlichen Bevölkerung verbreiten, heißt nichts Anders als wahre Liebe und inniges Interesse für das Volk Israel wecken.

Es hat Ihre fernere Mißbilligung gefunden, wenn ein Glied der furländischen Synode auf derselben die persönliche Bemerkung gemacht hat, daß von Seiten der Kirche der Judenemancipation nicht entgegenzutreten sei, da das eine weltliche Angelegenheit des Staats sei und von ihr weder ein Hinderniß noch eine Förderung für die Befehrung Israels erwartet werden könne. Sie meinen nun dagegen, daß in Wirklichkeit ein enger Rapport zwischen Judenemancipation und Judenmission bestehe und daß am Ende das Werk der Emancipation durch die Mission wohl gehindert werden könnte. Ich meinerseits sehe nicht an, Ihre Meinung für vollkommen richtig zu halten, und habe mich darüber bereits in einem Vortrage auf der furländischen

Synode von 1865 ausführlich ausgelassen (Bertholz Mittheilungen, 1866, II, S. 100 ff.) — indessen hoffe ich auch in diesem Falle Sie beruhigen zu können. Jenes gegenseitige Sichbedingen von Judenemancipation und Judenmission hat nur dort einen Sinn und kann überhaupt nur dort vorkommen, wo es sich um einen „christlichen Staat“ handelt, d. h. wo Staat und Kirche Hand in Hand geben. Nun aber kann es Ihnen, Herr Rabbiner, dem der Fortschritt der Zeit nicht unbekannt ist, unmöglich verborgen geblieben sein, wie unsere Zeit am allerwenigsten Aussicht dahin eröffnet, daß der Staat christlich bleibe oder wohl gar werde, daß im Gegentheil Christen und Juden in gleichem Maße sich gegen den „christlichen Staat“ ereifern, so daß das Band zwischen beiden Mächten immer looser wird und es am Ende nur noch eine Frage der Zeit sein dürfte, daß dieses Band ganz zerreißt. Je weniger aber Staat und Kirche mit einander zusammenhängen, desto weniger beeinflussen sich Judenemancipation und Judenmission: der Staat emancipirt die Juden, die Kirche missionirt an denselben. Und das gilt nicht etwa bloß von Deutschland, Frankreich oder England, sondern ebenso auch von unserem weiteren und engeren Vaterlande, wie Sie denn auch selbst bereits gesagt haben, daß mit der Regierung unseres Monarchen für die Judenemancipation eine ganz neue Epoche begonnen habe und die christlichen Kirchenbücher „nur sehr wenig Judentaufen zu registriren gehabt haben“. Wozu also auch dieser Schreckschuß? Die Judenmission wird wahrlich die einmal eingeschlagene Judenemancipation weder in besonderer Weise verhindern, noch wohl gar dieselbe ganz aufheben; höchstens könnte die staatliche Emancipation der Juden durch die kirchliche Mission an dieselben an gewisse, meiner Ueberzeugung nach, nothwendige Schranken dieses modernen Nivellements — erinnert werden.

Sie gehen aber, Herr Rabbiner, in ihren Auslassungen gegen die Judenmission nicht bloß auf die Unzulässigkeit derselben im Allgemeinen ein, sondern machen auch die Judenmission, wie sie gegenwärtig in Kurland und zwar in Bauske getrieben wird, zum Gegenstande Ihrer Angriffe. Sie greifen dabei auch die Person Adlers, Ihres ehemaligen Glaubensgenossen, an und lassen ihn in eine Reihe mit den „abtrünnigen Doppelbetrügnern und heuchlerischen Käuslingen“ gestellt sein, wie das Judenthum die Proselyten aus Israel zu nennen beliebt. Wir haben schon einmal über dieses Thema verhandelt (Baltische Monatschr. November 1866) und es freut mich, daß wenigstens Sie für Ihre Person jetzt nicht mehr

jene Meinung theilen, jeder Proselyt aus Israel müsse ein Betrüger sein. Sie schreiben, daß Sie, wenn Sie solche Schmähungen über den Charakter der Proselyten erwähnt haben, es nur gethan hätten, um von der „thatsächlich unter den Juden herrschenden Meinung“ zu berichten. Billigen Sie aber solche Anschauungen nicht, warum machen Sie sich zum Anwalt derselben? Erlauben Sie, daß ich Sie dabei noch auf etwas Anderes aber damit Verwandtes aufmerksam mache. Sie werden, Herr Rabbiner, gleich der Allgemeinen Zeitung des Judenthums, nicht müde, den Satz aufzustellen, es sei im Judenthum Axiom, „daß noch nie ein Jude aus Ueberzeugung seinem Glauben untreu geworden ist“. (Baltische Monatschr. September 1866, September 1867.) Ich kann mir kaum denken, daß auch Sie diesem Grundsatz ernstlich huldigen. Sie machen es uns, Herr Rabbiner, zum Vorwurf, daß wir so inhuman gegen die Juden sind und denselben nicht ihre alte Religion gönnen, sondern sie mit der Christlichen beglücken wollen, Sie verargen es uns, daß wir noch nicht in unserer religiösen Erkenntniß so weit fortgeschritten sind, daß „alle Gottesverehrungen nicht bloß gleichberechtigte, sondern vielleicht auch gleich vollkommene Commentare des göttlichen Willens sind (in Ihrem Sendschreiben S. 224) — und demnach soll nicht bloß im Judenthum allein die wahre Offenbarung verborgen und vorhanden sein, sondern ist es sogar Grundsatz im Judenthum, daß jeder, der diese Religion verlassen und sich einer andern anschließen will, es „nicht aus Ueberzeugung“ thut. Merken Sie denn nicht, daß Sie mit diesem Grundsatz einen Kanon aufstellen, der die Religion in Ihrem innersten Wesen anfeindet. Sie selbst sagen in Ihrem Sendschreiben „alle religiösen Handlungen müssen aus freiem Geiste kommen“ und behaupten trotzdem einige Seiten vorher, daß „noch nie ein Jude aus Ueberzeugung seinen Glauben gewechselt“ habe. Das mag zusammenreimen, wer es vermag! Ich habe so etwas wohl sehr oft von jüdischen Haussternern zu hören bekommen, daß ein Jude nie aus Ueberzeugung Christ werden könne, daß aber auch die gebildeten Führer des Reformjudenthums diese Meinung theilen, habe ich mir nicht vorstellen können. Wir Anhänger des Christenthums gestehen Ihnen ganz offen, daß es bei uns Grundsatz ist, zu glauben, daß ein Mensch sehr wohl nach seiner Ueberzeugung seinen Glauben wechseln, ja selbst daß ein Christ aus Ueberzeugung Jude werden kann, ohne daß wir ihn deshalb eine „künstliche Seele“ oder wohl gar einen „abtrünnigen Doppeltrüger“ zc. nennen werden. Und weil wir Christen an Ueberzeugungsfreiheit glauben, so glauben wir auch

fest, daß ein Jude aus Ueberzeugung Christ werden kann; auch hat die Geschichte der Kirche es klar genug bewiesen, daß geborene Juden nicht bloß von Herzen gläubige Christen, sondern selbst „Säulen“ der christlichen Kirche geworden sind. Bedenken Sie doch, welche Consequenzen aus diesem Grundsatz „ein Jude ist noch nie aus Ueberzeugung Christ geworden“ folgen. Die Gründer der ersten christlichen Gemeinden, die Apostel, sind sämmtlich aus dem Judenthum entsprungen und haben ihren väterlichen Glauben mit dem Christenthum vertauscht. Nach Ihrer Anschauung können Sie aber das nicht „aus Ueberzeugung“ gethan haben. Welcher Makel fällt nun von vorne herein auf das Christenthum, das somit nur von Heuchlern und Betrügern begründet sein kann. Ich will weiter hier schweigen von den bedeutenden christlichen Persönlichkeiten, die im Laufe der christlichen Kirchengeschichte aus dem Judenthum zum Christenthum übergetreten sind, und hoffe, Sie werden Ihren Grundsatz weder auf die Apostel noch auf die andern Proselyten aus Israel ausdehnen. Dann aber bitte ich Sie auch, den Proselyten Adler nicht auf eine Stufe mit „Betrügern“ und „Käuflingen“ zu setzen. Wir kennen den Mann und halten ihn durchaus für einen aufrichtigen d. h. überzeugungstreuen Proselyten, und wenn Sie uns den Rath geben, wir sollten doch die Meinung der jüdischen Bevölkerung von Bauske „belauschen“, um hinter den wahren Kern dieses Mannes zu kommen, so ist dieser Rath insofern für uns unnütz, als wir der Meinung sind, daß er „aus Ueberzeugung“ seinen Glauben geändert hat, diese Meinung von Ihnen aber principiell nicht geheilt wird.

Gestatten Sie mir hierbei noch eine Bemerkung: Sie sagen Eingangs Ihres Sendschreibens, daß die Bangigkeit und Aufregung, die über Sie und Ihre Glaubensgenossen gegenwärtig durch die Juangriffnahme der Judenmission in Kurland gekommen ist, nicht aus Furcht vor den möglichen Erfolgen unserer Missionsbestrebungen, sondern nur aus Besorgniß der oben gekennzeichneten Consequenzen entstanden ist. Ich hoffe nun durch diese Zeilen etwas zu Ihrer Beruhigung beigetragen zu haben, wobei ich Ihnen übrigens nicht verhehlen kann, daß nach meiner Meinung die Besorgniß und die Aufregung, die in Bauske durch die Anwesenheit Adlers entstanden ist, nicht ihren Grund in jenen phantastischen Schreckbildern von eingesähten Synagogen, Autodafés &c. hat, sondern einfach daraus zu erklären ist, daß an jenem Grundsatz „es ist noch nie ein Jude aus Ueberzeugung zum Christenthum übergetreten“ durch nackte Thatsachen gerüttelt ist, die das gerade Gegentheil von den von Ihnen geschilderten „käuflischen“ Seelen

bilden. Oder aber ist jener junge Thalmudist aus Bauske, der am 15. October d. J. in der Domkirche zu Riga die Taufe empfangen hat, und der sich bis zu seinem Uebertritt zum Christenthum jüdischerseits des allerbesten Rufes hinsichtlich seiner ungeheuchelten Frömmigkeit und seiner ungewöhnlichen thalmudischen Gelehrsamkeit zu erfreuen hatte, — auch eine „künstliche“ Seele? Herr Rabbiner, der Messias des Christenthums hat ein inhaltschweres Wort gesprochen (Ev. Matth. 10, 34 ff.): „Ihr sollt nicht rühmen, daß ich gekommen sei, Frieden zu senden auf Erden. Ich bin nicht gekommen Frieden zu senden, sondern das Schwert, denn ich bin gekommen den Menschen zu erregen wider seinen Vater und die Tochter wider ihre Mutter . . . . wer Vater oder Mutter mehr liebt denn mich, der ist meiner nicht werth.“ Glauben Sie nun, daß es so leicht ist, dieses Wort zu erfüllen? Es kann nur dort erfüllt werden, wo sich ein „überzeugungsvoller“ Glaube findet, denn nur dieser Glaube ist der Sieg über die Welt und macht es möglich, daß ein schwaches Menschenkind die Ueberzeugung seines Glaubens höher stellt, denn Vater oder Mutter. Es giebt allerdings — nicht zu unserer Schmach müssen wir es zugestehen — solche „künstliche“ Seelen und erlauben Sie, daß auch ich aus Erfahrung darüber ein Wort hier hinzufüge. Die „Allgem. Zeitung des Judenth.“ von Dr. Philippson in Bonn bringt in einer ihrer neuesten Nummern eine Correspondenz aus Kurland, in welcher erzählt wird, ich hätte vor einiger Zeit einen jungen Juden durch Vermittelung der Rigaschen Polizeigewalt aus Riga zu mir nach Saufen bringen lassen, um diese jüdische Seele zu „retten“. Die Darstellung dieser ganzen Geschichte in der jüdischen Zeitung ist ganz dazu angelegt, die Juden unserer Provinz gegen mich und die andern Pastoren zu „fanatisiren“. Ohne mich an diesem Orte auf eine Widerlegung dieser Correspondenz einzulassen, will ich nur erklären, daß sich der betreffende jüdische Jüngling Levin Hirsch Patzirstecker bei mir von sich aus durch ein Schreiben aus Riga zum Taufunterrichte meldete, in welchem er zugleich über den Fanatismus seiner Glaubensgenossen, die er „Mörder“ nannte und von denen er gemißhandelt sein wollte, sich beklagte. Das war auch allein der Grund, weshalb die Rigasche Polizeigewalt in Anspruch genommen wurde, in deren Gegenwart der junge Jude übrigens aufs neue erklärte, er wolle zu mir kommen, um sich taufen zu lassen. Zur Ergänzung jener Correspondenznachricht in der Allgem. Ztg. des Judenth. muß ich aber hier noch hinzufügen, daß der betreffende Jude nach einem mehrwöchentlichen Aufenthalt bei mir sich plötzlich bei Nacht

und Nebel aufmachte und zwar nachdem er sich zuvor die Taschen mit verschiedenen Dingen gefüllt hatte. Dieser junge Mann war nun allerdings, wie es mir jetzt klar geworden ist, eine betrügerische und käufliche Seele, die auch an andern Orten Kurlands Versuche gemacht zu haben scheint, Geschäfte „in Befehrung“ zu machen. Sie sehen, Herr Rabbiner, aus diesen beiden Thatsachen, daß nachdem die Ideen der Judenmission auch unter unserer jüdischen Bevölkerung sich verbreitet haben, verschiedene Individuen auf dieselben eingehen. Es kommen wahrhaftige und wahrheitsuchende Seelen zu uns, aber leider auch — wie wir und Sie zu gestehen — „käufliche und betrügerische“. Sie thun aber sehr unrecht, und das ist unserer Meinung nach „ein Vergehen gegen den Geist der Religion“, wenn Sie mit diesen „käuflichen“ Seelen, die Sie in gerechter Entrüstung so wahr in Ihrem Sendschreiben geschildert haben, auch diejenigen Ihrer Volksgenossen zusammenstellen, die nicht aus Durst nach Gold und Silber, sondern aus reinen Motiven, wie das z. B. nach menschlichem Dafürhalten bei jenem jungen Thalmudisten aus Bauske unzweifelhaft der Fall ist, sich dem Christenthum in die Arme werfen.

Ich komme nun zum zweiten Theile Ihres Sendschreibens, in welchem Sie die Frage aufwerfen, wie man auf der kurländischen Synode von 1866 bei Gelegenheit der Frage nach der Stationirung Adlers denselben nicht nach Mitau, sondern nach Bauske geschickt habe, da am ersten Orte die jüdische Bevölkerung schon mehr dem Rationalismus verfallen sei und den jüdischen Glauben verlassen habe. Sie halten diesen Passus des Synodalberichts von Pastor Grüner in Dünaburg für „ein Vergehen gegen die Wahrheit“ und suchen nun Ihre Gemeinde und Ihr Wirken an derselben gegen den doppelten Vorwurf des Rationalismus und des Abfalls vom jüdischen Glauben zu vertheidigen: ein Unternehmen, das an und für sich nur anerkannt werden muß, das aber in diesem Falle schwerlich zu einem Erfolge führen wird.

Wenn Adler in Bauske und nicht in Mitau stationirt wurde, so geschah das zunächst aus dem einfachen Grunde, weil in Mitau ein Judenthum zu Hause ist, das theilweise einen höhern Bildungsgrad als das anderwärtige Judenthum Kurlands einnimmt, das aber auch theilweise unter Ihrer Führung, Herr Rabbiner, dem „Reformjudenthum“ sich zuneigt, und für beides war Adler seiner verhältnißmäßig geringen geistigen Bildung nach nicht recht geeignet. Adler ist aus dem orthodox-thalmudischen Judenthum in das Christenthum übergegangen und hat das eigentliche

„Reformjudenthum“ nicht durchgemacht. Wie sollte er nun dorthin gehen, wohin er seiner ganzen Bildungsgeschichte nach gar nicht paßte. Allein dieses dürfte für Sie Nebensache sein, es handelt sich ja hauptsächlich darum, warum wir auf der Synode dem Mitauschen Judenthum den Vorwurf gemacht haben, es sei rationalistisch und habe den alten jüdischen Glauben verlassen.

Sie haben oben, Herr Rabbiner, von einem Rapport gesprochen, der Ihrer Meinung nach zwischen Judenemancipation und Judenmission stattfinden soll. Wir meinen nun, daß ein ganz ähnlicher Rapport auch zwischen Reformjudenthum und Rationalismus stattfindet. Zwar dürfte es nicht nöthig sein zu meinen, daß das moderne Reformjudenthum — wie die Allgem. Ztg. des Judenth. sich in höhrender Weise ausdrückt (Nr. 19 S. 370) — ein „Schleppträger des christlichen Rationalismus“ ist, das etwa „die Ueberreste dessen, was der Besen der Reaction aus der christlichen Kirche hinausgesetzt hat, aufgefeselt hat“. Das Judenthum hat ja selbst Verstand und Wig genug, um nicht erst anderwärts eine Anleihe machen zu müssen. Dennoch aber berühren sich Reformjudenthum und christlicher Rationalismus in seiner vulgairen Gestalt à la Semmler vielfältig. Hat ja doch der Rationalist Joh. Dav. Michaelis seiner Zeit ein „Mosaisches Recht“ in 6 Bänden geschrieben und erklärte ebenso der Berliner Rationalist Eöllner, er wolle die Juden, auf Grund ihres Glaubens an Gott, Tugend und Unsterblichkeit als wahre Christen ansehen. Die Verwandtschaft aber zwischen Rationalismus und Reformjudenthum bekundet sich in dem gleichen nackten Monotheismus, auf welchem beide ruhen, in dem gleichen Betonen der Vernünftigkeit der Religion und der Nothwendigkeit eines sittlich-frommen Lebens, welches zur Seligkeit genüge u. d. Die Lehrsätze, die z. B. Dr. Philippson in seiner Zeitung für das Judenthum in seiner Fehde mit der Redaction der Baltischen Monatschrift gerade über dieses Thema als genuine Lehrsätze des Judenthums im Unterschiede von dem christlichen Rationalismus anführt, werden von jedem christlichen Vulgairrationalisten ohne weiteres unterschrieben werden. Herr Dr. Philippson behauptet nun allerdings mit Ihnen, daß ein gewisser Rationalismus dem Judenthum von Anfang an eigenthümlich sei und das Judenthum aller Zeiten allein es verstanden habe, den ganzen Menschen nach Vernunft und Herz zu befriedigen, was das Christenthum nie haben leisten können. Und ebenso sagt dieser Stimmführer des Reformjudenthums, daß der christliche Rationalismus „unbewußt“ und in

Selbsttäuschung befangen gerade aus dem Judenthum die Elemente seiner Religionsanschauungen gewonnen habe. Das aber ist die Wurzel unserer ganzen Differenz, daß Sie meinen, der Rationalismus sei von Anfang an dem Judenthum eigenthümlich gewesen, während unsere Meinung diese ist, daß erst durch das Reformjudenthum das Judenthum rationalistisch geworden ist, daß somit der Rationalismus nicht ein Kennzeichen des wahren, sondern des falschen Judenthums ist.

Das orthodoxe Judenthum in seiner rabbinisch-thalmudischen Gestalt wurzelt wesentlich in der sinaitischen Offenbarung und der Thalmudismus soll nun eben das göttliche Gesetz auf alle Einzelheiten des jüdischen Lebens anwenden. Dem gegenüber besteht nun aber das Wesen des Reformjudenthums darin, die thalmudisch-rabbinische Lebensnorm insofern, als sie der Eingliederung und der Einwirkung Israels in das allgemeine Culturleben widerspricht oder damit unvereinbar ist, aufzugeben (Worte Dr. Philippson's in seiner israel. Religionslehre S. 23). Es dürfte aber dadurch klar sein, daß mit dem Reformjudenthum ein neues Princip neben dem alten zur Geltung gekommen ist: die Eingliederung Israels in das allgemeine Culturleben unserer Zeit soll darüber entscheiden, was von dem rabbinisch-thalmudischen Judenthum fortan beizubehalten ist oder nicht. Wo aber und wie dürfte hier die Grenze eingehalten werden können? Oder gründet sich denn die allgemeine Cultur unserer Zeit auf Grundsätzen, die aus der Offenbarung der heiligen Schrift alten oder neuen Testaments, wir wollen schon der thalmudisch-rabbinischen Religionsgestaltung ganz geschweigen, entnommen sind? Es ist dieses Sichberufen auf die „allgemeine Cultur“ unserer Meinung nach ein gefährliches Spiel, das am Ende nur zur Auflösung des ganzen Judenthums führen und dasselbe dem von sogenannten „geistlichen“ Freidenkern wie Strayß erstrebten Humanismus -- und der ist nur eine andere Bezeichnung für den alten Rationalismus, der alle christlichen Reminiscenzen abstreifen will -- in die Arme führen wird. Die Ideen des modernen Judenthums berühren sich aber auch deshalb mit dem Rationalismus im weiteren Sinne dieses Wortes, als sie im Zusammenhange mit dem, was wir Rationalismus nennen, entstanden sind. Der Rationalismus ist diejenige Religionsauffassung, welche sich zwar in einzelnen Grundwahrheiten auf die Offenbarung beruft, aber in summa doch nur solche Offenbarungswahrheiten gelten läßt, welche im Einklange mit der Vernunft stehen, während sie zugleich alles das aus der Religion und der Offenbarung zu entfernen

sucht, was dieser obersten Norm widerspricht. Der Nationalismus hat z. B. aus Gründen der Vernunft die kirchliche Lehre von der göttlichen Natur Christi dahin umgeändert, daß Christus wesentlich nur ein Mensch, wenn auch ein von Gott mit außerordentlichen Tugenden und Gaben ausgerüsteter Mensch, gewesen sei. Ganz ähnlich verhalten sich Reformjudenthum und orthodoxes Judenthum zu einander; es kann nicht genug betont werden, daß das orthodoxe Judenthum an der Idee eines zu erwartenden Messias aus dem Hause Davids stets festgehalten hat und noch festhält und daß dieser Messias auf Grund der prophetischen Weissagungen durchaus übermenschlicher Natur sein wird. Aus Gründen der Vernunft und vermöge der modernen „reiferen und durch die Wissenschaft gesteigerten Auffassung“ hat das Reformjudenthum aber diese Hoffnung aufgegeben und wartet nur noch auf eine „Zeit“, in welcher alle Völker der Erde unter Israels Beispiel und Erziehung zu der wahren Gottesverehrung gelangt sein werden. Das Reformjudenthum stammt zugleich seiner Begründung nach aus einer Zeit und von einem Manne, die beide wesentlich mit dem christlichen Rationalismus verwandt sind. Der 1629 geborene jüdische „Popularphilosoph“ Moses Mendelssohn ist als der eigentliche Aeltervater des Reformjudenthums anzusehen; während er äußerlich noch an dem jüdischen Ceremonialgesetz festhielt (auch an dem Glauben eines persönlichen künftigen Messias), hatte er innerlich sich schon lange von diesem orthodoxen Judenthum freigemacht. Die Grundsätze der wahren Religion bestehen nach Mendelssohn darin, daß Gott ein allervollkommenstes Wesen ist, daß der Weg zu seiner Erkenntniß die Tugend ist und daß Gott das Thun der Menschen in einem anderen Leben belohnen und bestrafen wird — und zwar sind diese Grundwahrheiten der Religion allen Menschen durch die Vernunft gegeben. Das eigentliche Judenthum definiert er dann ganz so wie Herr Dr. Philippson: „Das Judenthum kennt keine Geheimnisse, hat selbst kein Geheimniß. Es entspricht alles in ihm den Grundsätzen der natürlichen Vernunft“ (vgl. Moses Mendelssohn im Verhältniß zum Christenthum, von Axensfeld).

Wenn Sie nun aber, Herr Rabbiner, Anstoß an dem genommen haben, was auf der Synode von 1866 über den religiösen Stand Ihrer Gemeinde und des Reformjudenthums überhaupt gelegentlich bemerkt worden ist, und demgemäß an die Synodalen die Anforderung gestellt haben, dieses „harte Urtheil“ zurückzunehmen, so glaube ich schwerlich, daß Ihr Wunsch in Erfüllung gehen wird. Ich für meine Person muß nach der obigen

Darlegung bei der Meinung verharren, daß das Reformjudenthum, dem ja auch Sie ausgesprochenermaßen dienen, ein Verwandter des vulgären Rationalismus ist und ein Verlassen des alten jüdisch-orthodoxen Glaubens zur Folge haben muß.

Ich eile zum Schluß: ich habe Ihrem offenen Sendschreiben ein offenes Wort entgegenzustellen gesucht und bitte dasselbe als offenes und ehrliches Wort aufzunehmen und zu beurtheilen. Mein bester Lohn dafür wird der sein, daß Sie, Herr Rabbiner, in Zukunft jenem Axiom im Judenthum „es hat noch nie ein Jude aus Ueberzeugung seinen Glauben verlassen“ auch Ihrerseits entgentreten. Dann darf ich hoffen, daß Sie auch unsere Missionsbestrebungen nicht mehr für ein „Attentat gegen die heiligsten Güter der Menschen, Recht und Freiheit“ halten, sondern anerkennen werden, daß dieselben nur dazu dienen, die heiligsten Ansprüche der Menschenseele zu befriedigen und sie mit Dem bekannt zu machen, der von sich gesagt hat: „Ich bin das Brot des Lebens. Eure Väter haben Manna geessen in der Wüste und sind gestorben; dies ist das Brot, das vom Himmel kommt, auf daß, wer davon isset, nicht sterbe.“ Er. Job. 6, 48—50.

W. Müller, Pastor zu Saufen.

---

## Die Einführung der Statthalterchaftsverfassung in Livland im Jahre 1783.

---

Unserem Lande sind seit seiner Zugehörigkeit zu größeren Reichen, deren Kernbevölkerungen anderen Nationalitäten angehörten als die Bewohner der baltischen Küste, in staatsrechtlicher Hinsicht Experimente der mannigfaltigsten, ja oft abenteuerlichsten Art nicht erspart gewesen.

Nur zu häufig wurden die Formen des größeren Ganzen, dem diese eigenartigen staatsrechtlichen Pertinenzien eingefügt waren, brevi manu auch auf diese ausgedehnt, unbekümmert um den Stoff den sie stützen und ordnen sollten. Und wie häufig dabei auch das Wachsthum unseres Eigenlebens behindert und verkrüppelt worden, dasselbe ganz zu verderben oder gar zu tödten ist selbst der dem Stoff heterogensten Form bisher nicht gelungen.

Eins der interessantesten Experimente dieser Art ist die Einführung der Statthalterchaftsverfassung in Livland, über die wir in Nachfolgendem berichten wollen. Diese ursprünglich nur für eins der russischen Gouvernements projectirte, in der Folge auf alle übrigen, ja selbst auf das damalige Herzogthum Livland ausgedehnte Provinzialverfassung, enthielt ihrem Wesen nach eine etwas büreaukratisch gedachte Ausgestaltung der in Livland bis dahin zu Recht bestandenen altständischen Verfassungsgrundlagen. Den im Osten der Narowa eigenthümlichen Zuständen angepaßt und nach der büreaukratischen Denkweise ihrer Redacteurs gemodelt, waren die vorgenommenen Veränderungen für Livland nicht gerade Verbesserungen, und zum Mindesten eigenthümlich ist die Erscheinung, daß das Original nach seiner Copie zugestuft werden sollte.

Doch orientiren wir uns, ehe wir diesem Experiment näher treten, mit den politischen Verhältnissen, die damals in Rußland und am russischen Hof bestanden, um auf diesem Wege den rechten Hintergrund für unser Gemälde zu schaffen.

Mit dem Sturz Pugatschews (1774) und der Moskauer Reise, welche Katharina II. bald nach der Hinrichtung dieses gefährlichen Rebellenhäuptlings unternahm, beginnt ein neuer Abschnitt in der Regierungs- und Lebensgeschichte dieser ausgezeichneten Frau, — die Zeit der Allgewalt Potemkins, des „Fürsten der Finsterniß“, wie J. J. Sievers diesen merkwürdigen Mann nannte, der nach dem Urtheil Philipp Wigels und anderer Anhänger der damals noch in ihrer Kindheit begriffenen nationalen Partei, ein Gigant war, „der die stille Größe des russischen Wesens bezeichnete“. Heute kann es für ausgemacht gelten, daß die schwierigen Verhältnisse, unter denen das Ende der Regierung Katharinas verlief, hauptsächlich auf den „Taurier“ zurückzuführen sind, der, wenige Unterbrechungen abgerechnet, von 1775—1792 der höchsten kaiserlichen Gunst genoß und das ungeheure Reich, dessen erster Beamter er war, als Spielraum seines Ehrgeizes und seines wilden, unregelmäßigen Thätigkeitsdrangs ansah. Die Kriege, welche er gegen die Türken führte, trugen allerdings dazu bei, die Grenzen Rußlands beträchtlich zu erweitern, sie mußten aber mit der maßlosen Anhäufung der Staatsschuld und der Ueberanstrengung der productiven Kräfte des Kaiserreichs theuer bezahlt werden. Potemkin wußte die Blicke der Kaiserin so ausschließlich auf Ziele des Ehrgeizes und der Machtvergrößerung zu richten, daß die große organisatorische Arbeit, welche Katharina während des ersten Dritttheils ihrer Regierung in Angriff genommen hatte, in Stocken gerieth; weil er selbst an der Regelung innerer Fragen keine Befriedigung fand, doch es aber nicht dulden wollte, daß neben ihm unabhängige Männer wirkten, sah er sich genöthigt, die innere Verwaltung in die Hände seiner Günstlinge zu legen und in der Wahl dieser, war der „Taurier“ nicht glücklich. Wohl trat eine große Zahl der organischen Gesetze, welche früher ausgearbeitet waren, während der Potemkinschen Periode in Kraft, die Männer aber, welche mit der Ausführung derselben betraut wurden, wirkten in neuerem Geist, als dem, der die Schöpfer jener großen Neugestaltungen befeelt hatte. An die Stelle ruhiger, planmäßig geordneter Thätigkeit, trat Hast und Ungeduld, — in überstürzender Weise wurde angestrebt, was nur auf dem Wege

organischer Entwicklung glücklich zu Stande gebracht werden konnte. Die Sucht, rasche glänzende Resultate, wie sie im Geschmack des Reorganisators der Krim waren, zu erzielen, gewann Ueberhand über dem bescheidenen Streben, solide Früchte zu zeitigen, die zu dem Wachsthum des Baumes in richtigem Verhältniß standen, — jenes unselige Bestreben, sich an der Ausführung glänzender Fagaden genügen zu lassen und Nichts nach den Zuständen zu fragen, die sich hinter denselben verbargen, stand gerade zur Zeit des Potemkinschen Einflusses in voller Blüthe und gefährdete das Gedeihen zahlreicher der glücklichsten Schöpfungen der Kaiserin. Unglücklicherweise war der einzige Mann, der Potemkin die Spitze zu bieten vermochte und diesem in stolzer Unabhängigkeit gegenüber stand, der Graf Nikita Panin, für Fragen der inneren Verwaltung ziemlich unzugänglich und theilnahmlos. Während Panin auf die auswärtige Politik Rußlands bis zum Ende seines Lebens einen entscheidenden Einfluß übte, ließ er es geschehen, daß Potemkin durch seinen Verbündeten, den General-Procureur Fürsten Wjassemski, alle Fragen der Legislation und Verwaltung lenkte. — Von einem principiellen Gegensatz Potemkins zu den Einrichtungen, welche während der ersten Regierungsjahre der großen Monarchin geschaffen oder angebahnt worden, war allerdings nicht die Rede, da es sich in dem Kampf der damals rivalisirenden Parteien um Grundsätze überhaupt nicht handelte; die öffentlichen Angelegenheiten wurden von den kaiserlichen Günstlingen als Personenfragen angesehen und behandelt und wenn ein politisches Programm bekämpft oder unterstützt wurde, so ließen Zuneigung für oder Abneigung gegen dasselbe sich in der Regel auf das Verhältniß zurückführen, in welchem seine Schöpfer zu dem einem oder andern Machthaber standen. Daß Gesichtspunkte dieser Art für die Behandlung der wichtigsten und eingreifendsten Fragen maßgebend waren, tritt gerade in der Geschichte der Statthalterchaftsverfassung und ihres Begründers des Grafen Johann Jakob Sievers mit besonderer Deutlichkeit und Schärfe hervor: auch ohne auf die Einzelheiten der damaligen politischen Lage weiter einzugehen, werden wir im Stande sein, an den Geschehnissen dieses einen Instituts, die Verhältnisse, aus denen dasselbe hervorgegangen war, zu charakterisiren.

Wenige Monate nach der Thronbesteigung Katharinas, im April 1764, war Johann Jakob Sievers zum Gouverneur von Nowgorod ernannt worden; durch die Vermittelung der damals noch allmächtigen Grafen

Orlow und Panin war der junge, talentvolle Estländer, der seine Laufbahn als Diplomat begonnen hatte, der Kaiserin empfohlen worden, die ihn bald mit Beweisen ihres Vertrauens und ihrer Gunst überhäufte. Von dem Streben durchdrungen, die Zustände ihres Reichs wirklich kennen zu lernen und der Unordnung zu steuern, welche auf beinahe allen Gebieten herrschte, beauftragte Katharina ihren neuen Gouverneur mit einer ungeschminkten wahrheitsgetreuen Darstellung der Zustände, welche er in seinem Regierungsbezirk vorgefunden. Dem Biographen des Grafen Sievers, Professor K. L. Blum, haben wir es zu danken, daß dieser Bericht beinahe vollständig veröffentlicht worden ist und eine Darstellung von dem anarchischen Zustande ermöglicht, in welchem sich eines der reichsten und wichtigsten Gouvernements des damaligen russischen Reichs befand. Justiz und Verwaltung der Gouvernements entbehrten aller irgend auskömmlichen Organe; der Adel, den Peter III. von der zwangsweisen Verpflichtung zum Staats- und Militärdienst entbunden hatte, sank, sich selbst überlassend, in den Zustand alter Noth und Unbildung zurück und nahm fast gar keinen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten. Während einzelne reiche und vornehme Familien in der Residenz lebten und sich durch Nachahmung französischer Formen Antheil an den Culturfortschritten der Zeit zu erwerben glaubten, verkümmerte die Masse der minder Vermögenden auf dem flachen Lande. Bei dem Mangel an provinziellen Gerichts- und Verwaltungsstellen waren die Gouverneure darauf angewiesen, Alles selbst zu ordnen, und bei der Geschäftsüberbürdung, die die natürliche Folge dieser Ordnung der Dinge war, konnte es nicht ausbleiben, daß sie meist willkürlich, ohne Prüfung des Sachverhalts und ohne Berücksichtigung der Gesetze verfahren, ja verfahren mußten. Die Beamten, welche sie aus der Residenz mitbrachten, waren die einzigen Factoren, mit welchen die Gouverneure rechnen konnten, der Adel übernahm Aemter und Aufträge nur, wenn dieselben mit besonderen Vortheilen verbunden waren. In den wenigen größeren Städten, welche die Gouvernements besaßen, residirten Wojewoden, welche die Polizei handhabten und in den meisten Fällen zugleich als Richter fungirten, ihr Thun und Lassen wurde lediglich durch das Herkommen und das Dasürhalten ihrer Vorgesetzten bestimmt, da es an einer ihre Thätigkeit regelnden Instruction fehlte; auf dem flachen Lande walteten s. g. Sozki's, Leute, die nur ausnahmsweise zu lesen und zu schreiben verstanden, ihre Kanzelleigenschäfte von Kirchendienern besorgen ließen und den Wojewoden verantwortlich waren, wenn anders diese von

ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machen wollten. Wege und Communicationsmittel fehlten allenthalben; um Recht zu suchen, mußten die Bittsteller mit Ueberwindung ungeheurer Schwierigkeiten nach Petersburg wandern und beim Senat Hilfe suchen, der die höchste justitiäre und administrative Autorität in sich vereinigte, von seinen Secretairen und Obersecretairen aber so vollständig beherrscht wurde, daß diese — nach des alten Münnich Ausspruch — die wahren Regenten des Reichs waren und thatsächlich über allen Gouverneuren und Präsidenten standen. Das eine so mangelhafte Organisation allgemeine Verwirrung und Unsicherheit zur Folge hatte, versteht sich von selbst; die mittleren und unteren Schichten der Gesellschaft waren der Plünderung und Ausbeutung vollständig preisgegeben, Selbsthilfe schien die einzige Art von Justiz zu sein, die zu einem sichern Ziele führte, der Volkswohlstand nahm beständig ab, die allgemeine Unsicherheit aller Verhältnisse lähmte Unternehmungslust und Productionseifer — das Reich schien der Auflösung entgegenzugehen. Als Sievers in Nowgorod anlangte, um die Verwaltung zu übernehmen, war das Archiv dieses Gouvernements seit Jahren unter den Trümmern eines eingestürzten Zeughauses begraben, das Gefängniß von zwölfhundert gemeinen Verbrechern und zwanzig angeklagten Edelleuten, die vergebens des Richterpruchs harrten, bevölkert; die Summe der rückständigen Steuern betrug fast 3 Millionen Rubel und durch seinen Vorgänger erfuhr der neue Statthalter, daß jährlich nur zwei bis drei Civilsachen expedirt würden. Nachdem es dem unermüdeten Eifer unseres Landmannes gelungen war, den dringendsten Nöthen abzuhelfen, vor Allem Straßen zu legen, eine geregelte Communication zu begründen und durch Verstärkung der öffentlichen Sicherheit den Productionseifer der Landwirthe und Kaufleute zu beleben, entwarf Sievers ein Statut, durch welches die russische Provinzialverfassung reorganisiert und die nöthigen Polizei- und Justizbehörden eingeführt werden sollten. Von der durchaus begründeten Ueberzeugung ausgehend, daß es unmöglich sei, ohne Heranziehung der gebildeteren Gesellschaftsklassen, allein durch Staatsbeamte würdigere und erträglichere Zustände herbeizuführen, wandte Sievers sein Hauptaugenmerk auf die Weckung und Förderung der Theilnahme des Adels für die Provinzialinteressen und auf die Begründung eines selbständigen Städtelebens, an welchem es, wie allenthalben im Innern des Reichs, auch in seinem Gouvernement vollständig fehlte. Er legte der Kaiserin einen ausführlichen Plan vor, dessen erster Theil die Reorganisation der Behörden- und Gerichtsverfassung

zu den Gouvernements zum Gegenstande hatte, während der zweite auf die Begründung ständischer Corporationen abzielte. Die Edelleute der einzelnen Gouvernements sollten zu besonderen Körperschaften zusammengeschlossen und verpflichtet werden, aus ihrer Mitte die Beamten der provinziellen Verwaltung und Justiz zu wählen; in den Städten sollten den Bürgern Corporationsrechte erteilt werden, um eine communale Selbstverwaltung anzubahnen und dem Staat nur die Oberaufsicht über diese Institute bleiben, da die Erfahrung ausgewiesen hatte, daß seine Beamten außer Stande seien, alle Functionen des Staatslebens allein zu regeln und in Uebung zu erhalten.

Auf die Einzelheiten des Sieversschen Entwurfs werden wir weiter unten einzugehen haben. In demselben Jahr, das Potemkins Günstlingsstellung begründete, trat die Kaiserin in eine ausführliche Prüfung dieser Vorlage ein. Die Grundprincipien derselben hatte Sievers — wie der Leser bereits aus den obigen Andeutungen errathen haben wird — seiner Heimat, den Provinzen Liv- und Estland, entnommen. Ob und in wie weit der (inzwischen zum General-Gouverneur von Nowgorod und Twer ernannte) Staatsmann baltischen Ursprungs recht daran that, Einrichtungen, die auf durchweg anderen Voraussetzungen als denen des eigentlichen Rußlands beruhten, zum Muster zu nehmen, wird heute kaum mehr festzustellen sein. Nur gegen einen, gerade in der Neuzeit häufig erhobenen Vorwurf müssen wir den deutschen Organisator der russischen Provinzialverfassung in Schutz nehmen: gegen den, den Gang einer organischen Entwicklung niedergetreten und vorgefaßten Meinungen zu Liebe gewaltsam deutsche Institutionen eingeführt zu haben, die dem Interesse der Bevölkerung zuwiderliefen und ihr verhaßt waren. Gewaltfamer Einbruch in eine organische Entwicklung ist nur möglich, wo sich die Keime einer solchen wirklich vorfinden — von solchen war in dem damaligen Rußland thatsächlich keine Spur zu finden und keiner der zahlreichen jungrussischen Tadler des Schöpfers der Gouvernements-Verordnung hat irgend nachzuweisen vermocht, daß national-russische Provinzialeinrichtungen bestanden, denen Sievers zu nahe getreten wäre. Die alten vorpetrinischen Institute, so weit solche überhaupt bestanden hatten, waren in dem halben Jahrhundert seit Peters Tode untergegangen und vergessen; Sievers fand eine vollständige tabula rasa vor, die aller Fundamente eines geordneten Zustandes entbehrte. Daß es liv- und estländische, nicht deutsche und französische Muster waren, deren

Annahme er empfahl, hatte mehrfache Gründe, denen man eine wenigstens relative Anerkennung nicht versagen kann. Die Selbstthätigkeit der Bevölkerung, die Theilnahme der Unterthanen an den Geschäften der Provinz sollte geweckt und belebt werden; von einer solchen, war in den meisten Staaten des europäischen Continents in dem Zeitalter des aufgeklärten Despotismus nicht die Rede, am wenigsten in Rußland und Frankreich. Wir erinnern daran, daß Herder, dem geborenen Preußen, in Riga zum ersten Male das Bild eines sich selbst regierenden Gemeinwesens entgegentrat, daß das Rigaer Communalleben des 18. Jahrhunderts in so entschiedenem Gegensatz zu der bürokratischen Abhängigkeit der Städte im Vaterlande des berühmten Dichters stand, daß dieser die Dünastadt ein zweites Genf nannte, dessen Beispiel allgemeine Nachahmung zu finden verdiene. Dieser Grund war indessen nicht der einzige, der Sievers die Nachahmung der Institutionen seines speciellen Vaterlandes nahelegte: der Stand, welcher die Grundlage des westeuropäischen Staatslebens damaliger Zeit zu werden begann, dessen sich die aufklärenden Fürsten des 18. Jahrhunderts vorzugsweise bedienten, um die staatlichen Bildungen des Mittelalters anzugreifen, das gebildete Bürgerthum, existirte in Rußland nur dem Namen nach. Alle Bildung, ja alle Bildungsfähigkeit concentrirte sich in Rußland im Adel; auf diesen Stand war der Staatsmann, der eine russische Provinzialverfassung gründen wollte, in erster Reihe angewiesen. Dieser Umstand bedingte die Abweichung von westeuropäischen Mustern mit Nothwendigkeit. Hatte Sievers überhaupt Recht, als er die Bedeutung des Sinns für provinzielle und corporative Selbstverwaltung als vorzüglichstes Mittel zur Regeneration des russischen Staatslebens empfahl, und irrte er nicht, indem er den russischen Adel für den erstberufenen Stand hielt, — so kann man ihm keinen Vorwurf daraus machen, daß er die aristokratisch-autonomen Einrichtungen des Ostseelandes zum Muster für seine Schöpfung nahm. Allerdings hat der Erfolg dieses Unternehmens nicht oder doch nur sehr unvollständig gerechtfertigt: die statthalterchaftliche Verfassung hat in Rußland neunzig Jahre lang bestanden, — die Keime eines wirklichen Selbstgovernment's hat sie aber nicht zu legen vermocht. Außerlich wurde sie im Laufe der Zeit immer mehr beschnitten und in bürokratischem Sinne modificirt, ihrer inneren Seite nach ist sie nicht in das Fleisch und Blut der Nation übergegangen; sie blieb was sie von Anfang an gewesen, ein auf Allerhöchsten Befehl eingeführtes Reglement, dem man gehorchte und dessen Vorschriften man befolgte, soweit man

überhaupt Befehle befolgte, mit dem der Volksgeist aber nichts anzufangen wußte. Von einem gewissen Nutzen ist die Sievers'sche Schöpfung indessen doch gewesen, wenn auch nicht von dem, auf welchen Sievers selbst es vorzüglich ab sah: durch sie wurde zum ersten Male eine feste Ordnung für die provinzielle Justiz und Verwaltung begründet, ein organischer Zusammenhang zwischen Kreis-, Gouvernements- und Reichsbehörden hergestellt und der Oberverwaltung mindestens die Möglichkeit einer regelmäßigen Controle geboten. Auch die Heranziehung des Adels zur Localverwaltung hat einen gewissen Nutzen geschaffen und die kleineren und mittleren Edelleute daran gewöhnt, anderen Beschäftigungen als denen des Krieges und der Landwirtschaft ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden; daß keine wirkliche Selbstverwaltung begründet wurde, lag ganz besonders daran, daß der Kreis der freien Thätigkeit des Adels, der bereits ursprünglich ziemlich eng gezogen war, in der Folge immer mehr beschränkt wurde, namentlich dadurch, daß man die vollständige Ausübung der adeligen Rechte von dem Erwerb bürocratischer Qualitäten abhängig machte.

Als Sievers die Entwürfe zur Statthalterchaftsverfassung der Kaiserin unterbreitete, hielt diese sich, wie eben erwähnt, in Moskau auf. Daß die Moskauer Reise von 1775 überhaupt zu Stande gekommen war, deutete darauf hin, daß Panin und Orlov, auf welche Sievers sich hauptsächlich stützte, nicht mehr den frühern Einfluß übten. Sie hatten dieselbe entschieden widerrathen, Potemkin aber war es gelungen, die Kaiserin zu dieser vorübergehenden Vertagung ihrer Residenz zu bestimmen. Noch war seine Machtstellung indessen nicht fest genug begründet, daß er sich um Angelegenheiten der inneren Verwaltung bekümmert oder auf diese einzuwirken versucht hätte: Potemkin begnügte sich damit, den Credit seiner Gegner allmählig zu untergraben, dieselben von der Person der Monarchin fern zu halten und auf diese Weise seine eigene Stellung zu befestigen. Dieser Umstand kam Sievers wesentlich zu gut, ihm hatte er es zu verdanken, daß die Kaiserin seine Entwürfe mit ihm allein prüfte und beriet und keinen der leitenden Staatsmänner zuzog: die einen wurden von Potemkin fern gehalten, die andern (unter diesen auch der von Potemkin unterstützte Fürst Wjäsenski) waren noch nicht einflußreich und mächtig genug, um ihren Rath und ihre Meinung zu verlaublichen ehe sie gefragt wurden. „Die Kaiserin,“ so berichtet Sievers selbst, „geruhete mich zu berufen und ließ einen Landrath aus Estland kommen, um die Verfassung dieser Provinz darzulegen, wie ich es mit Livland that, wo sie einige Aufklärung

zu finden glaubte. Ich erlaube mir zu behaupten, daß ich allein zu Rathe gezogen wurde. Kein Minister ward zugezogen, nicht einmal der Fürst Wjäsenski. Sie vollendete das Werk in drittehalb Monaten und ihre Absicht war, dieselbe versuchsweise in Twer einzuführen, einer Stadt, die sie aus der Asche hatte wieder erstehen lassen; aber das Conseil, aus höflichen Schmeichlern zusammengesetzt, warf sich ihr zu Füßen und flehte sie mit heißen Thränen an, nicht zu zögern, daß eine so große Wohlthat als Gesetz angenommen werde. Ihre Majestät fügte sich einem so schmeichelhaften Andringen und das Werk ging durch als Gesetz.“

Die Geschichte dieser Verwandlung eines Localstatuts, das der eigene Begründer erst praktisch erproben will, in ein Gesetz, das sofort für das ganze Reich Geltung haben soll, ist für die Menschen und Verhältnisse der damaligen Zeit, mit denen wir es hier zu thun haben, so charakteristisch, daß wir dem Sieversschen Bericht kaum etwas hinzuzufügen haben. Die sofortige Ausdehnung der Statthalterchaftsordnung auf das ganze Reich wurde indessen nicht so rasch bewerkstelligt, als es der „Conseil“ gewünscht haben mochte. Katharinas Umsicht hielt es für angemessen, zunächst die wohlhabendsten und civilisirtesten Theile ihres Reiches in den neuen Organismus zu ziehen: mit dem von Sievers verwalteten Generalgouvernement Nowgorod-Twer und der unter dem General Glebow stehenden Provinz Smolensk wurde der Anfang gemacht. „Le peuple de ces deux provinces“ heißt es in de Castera's Vie de Catherine (einem Buch das die Geschichte der Statthalterchaftsverfassung übrigens ebenso nachlässig und flüchtig behandelt, wie die Mehrzahl der übrigen zeitgenössischen Quellen) „lui paraissait le plus intelligent, le plus docile et le plus propre à faire réussir l'essai des nouvelles lois, qui étaient depuis introduites dans les autres provinces de l'Empire.“ Das Bestreben, das neue Gesetz möglichst rasch und rücksichtslos über alle Theile des Reichs auszudehnen und sich dadurch ein Verdienst zu erwerben, das die ursprüngliche Absicht weit überragte und den Begründer in den Schatten stellte, scheint hauptsächlich von Potemkin und dessen Genossen Wjäsenski ausgegangen zu sein. Sievers selbst wurde zu einer Eile angetrieben, die seinen Ansichten wenig entsprechen haben mag. Am 7. November 1775 hatte das Gesetz, das die Physiognomie des gesammten Reichs umgestalten sollte, die Unterschrift der Kaiserin erhalten und schon am 20. Januar 1776 waren die Adelswahlen in Twer beendet.

Während Sievers, in Arbeiten und Sorgen vergraben, mit der Reorganisation der Städte seines Gouvernements beschäftigt war, die er zum Theil selbst gegründet hatte und sein Werk die Theilnahme und Aufmerksamkeit der Gebildeten des gesammten Reichs und selbst des Auslandes erregte, bemächtigte Wjäsenski sich mehr und mehr desselben; zuvörderst wußte er zu hintertreiben, daß die Umgestaltung des Senats, welche Sievers sich als Krönung seines Gebäudes gedacht und auf welche er einen besondern Werth gelegt hatte, zu Stande kam. Unter dem Vorwande, daß der Neugestaltung der obersten Reichsbehörde die Reorganisation aller Theile des Reichs vorhergehen müsse, wurde die Ausführung der Vorschläge, welche der Kaiserin bereits im December 1775 unterbreitet worden waren, verschoben, endlich bei Seite gelegt und vergessen. Wjäsenski war der Statthalterchaftsverfassung von Hause aus feindlich gestimmt gewesen; da er einsah, daß es unmöglich sei, dieselbe rückgängig zu machen, suchte er sie durch eine überstürzte Einführung in allen Städten des Reichs und durch zahlreiche Einzelmodificationen um ihre eigentliche Bedeutung zu bringen. Da der mit der Einführung der neuen Ordnung betraute Senat unverändert der alte geblieben war und in vollständigster Abhängigkeit von seinem Oberprocureur stand, hatte Wjäsenski, der diesen Posten bekleidete, leichtes Spiel; seine Ulfase „untergruben“ (nach Sievers eigenem Ausdruck) die Wirkungen des Werks, dessen Ausbreitung er um den Wünschen der Kaiserin zu schmeicheln, rastlos betrieb. Sievers, dessen ganze Zeit damals durch organisatorische Arbeiten in Twer und Nowgorod in Anspruch genommen war und der nach Einführung der Adels- und Städteordnung in seinem Bezirk, große Canalisationen in Angriff genommen hatte, die er mit rastlosem Eifer betrieb, mag von dem, was in den übrigen, nach seinem Statut verwalteten Theilen des Reichs und von den Abänderungen, welche der General-Procureur sich erlaubte, wenig erfahren haben; sehr bald aber wurde ihm fühlbar, daß die Vorschläge und Anträge, welche er nach St. Petersburg sandte, um ihre Bestätigung oder Ausführung zu erbitten, nicht mehr die frühere Berücksichtigung fanden, entweder bemäfelt und abgeändert wurden oder völlig unberücksichtigt blieben. Als er einige Jahre später auf längere Zeit nach St. Petersburg ging, um über die ihm zu Theil gewordene Behandlung Beschwerde zu führen und zahlreiche, in Stocken gerathene Geschäfte zum Abschluß zu bringen, fand er seine Stellung vollständig unterminirt und unhaltbar geworden. Selbst die Beweise huldvollen Vertrauens, mit welchen die Kaiserin ihn auch jeg-

noch beehrte, wurden ihm verdorben; daß er mehrstündige Audienzen hatte, mit der Kaiserin allein arbeitete und es wagen durfte, dieser Mittheilung über Dinge zu machen, welche dem kaiserlichen Auge ängstlich verhehlt worden waren, reizte den Zorn und die Eifersucht Potemkins, der es nicht gewohnt war, seine Instanz umgangen zu sehen. Sievers alte Gönner, die Orłows, lebten im Auslande und hatten längst aufgehört, irgend welche politische Rolle zu spielen, Panin, mit dem der General-Gouverneur von Twer und Nowgorod gleichfalls befreundet war, konnte die eigene Stellung nur mühsam behaupten. Nachdem Sievers sich davon überzeugt hatte, daß Potemkins (den er persönlich kaum gekannt zu haben scheint) Feindschaft nicht zu entwassnen sei und durch Wjäsenski stets geschürt werde, legte er das Amt, dessen selbständige Verwaltung ihm unmöglich geworden zu sein schien, freiwillig nieder, indem er „seiner geschwächten Gesundheit wegen“ den Abschied erbat, der ihm am 14. Juni 1781 in den gnädigsten Ausdrücken gewährt wurde. Von jetzt ab hörte jede Theilnahme unseres Landmannes an dem wichtigen Werke auf, das er geschaffen hatte und das wenig später für die Provinzen verhängnißvoll werden sollte, welche die Anregung zu demselben wenigstens indirect gegeben hatten: in den Händen Wjäsenski's wurde die Statthalterchaftsverfassung, bei deren Begründung und Einführung die Kaiserin es darauf abgesehen hatte, Selbstthätigkeit und Leben ihrer Unterthanen zu wecken, — ein Mittel der Störung alles organischen Lebens und darum Gegenstand der Abneigung derer, die ihre Entstehung mit Jubel und Begeisterung begrüßt hatten.

Einer ziemlich allgemein verbreiteten Meinung nach, ist es Johann Jakob Sievers selbst gewesen, der die Ausdehnung des Gesetzes vom 7. Novbr. 1775 auf die Ostseeprovinzen veranlaßt hat. Diesen Irrthum zu widerlegen werden wir in der Folge mannigfache Gelegenheit haben: für den aufmerksamen Leser ist derselbe bereits durch die oben mitgetheilten Thatsachen widerlegt, denn da Sievers zur Zeit der Ausarbeitung seines Entwurfs nicht an ein Reichsgesetz, sondern an ein Nowgorodisches Provinzialstatut gedacht hatte und da der Befehl zur Einführung der Städte- und Adelsordnung erst erlassen wurde, als aus dem General-Gouverneur von Twer ein Privatmann auf dem livländischen Gute Bauenhof geworden war, liegt es auf der Hand, daß er bei jener Veränderung der angestammten Verfassung unseres Landes nicht die Hand im Spiel gehabt haben kann. Dieselbe entsprang vielmehr der Initiative Wjäsenski's, der sehr wohl wußte, daß es seinem Feinde Sievers niemals in den Sinn gekommen sei, das

Original, das ihm bei Abfassung der Adels- und Städteordnung vorgeschwebt hatte, zu Gunsten der Copie aufheben zu wollen. Während die officiellen Verhandlungen über das Verhältniß der livländischen Provinzialverfassung zu der für das Reich geltenden neuen Ordnung erst in den achtziger Jahren beginnen, datirt Wjäsenski's erster Gedanke an eine in den Ostseeprovinzen vorzunehmende Staatsveränderung bereits in das Jahr 1779 zurück. In seinem Auftrage richtete der damalige General-Gouverneur von Liv- und Estland, Graf Browne\*) im Frühjahr 1779 an das livländische Landraths-Collegium ein Schreiben, in welchem er verlangte, daß ein aus vier Vertrauensmännern gewähltes Comité niedergesetzt werden sollte, um einen „gewissen confidentiell mitzutheilenden Plan“ zu prüfen. Dieser „Plan“ enthielt die Grundzüge der Statthalterchaftsverfassung. Die Wahl des Convents lenkte sich auf vier Männer, deren Namen unserer Landesgeschichte nicht fremd sind: den Landrath v. Berg, der auch durch die Freundschaft, welche ihm der große Winkelmann schenkte bekannt geworden ist, den ehemaligen Landrath Carl Friedrich Schoultz von Ascheraden, der als edler Menschen- und Bauernfreund unvergessen ist, den Stallmeister Baron Wolff und den stellvertretenden Landmarschall v. Rennenkampff. (Der 1769 zum Landmarschall gewählte Baron Carl Gustav Meugden war 1774, sein Stellvertreter Landrath v. Taube 1775 gestorben.) Im October war das Gutachten beendet und dem General-Gouvernement übergeben worden; eine versiegelte Abschrift (die Sache wurde sehr discret betrieben) wurde zurückbehalten und im Documentenkasten des Landraths-Collegiums deponirt. Genauere Angaben über den Inhalt dieses wichtigen Actenstücks vermögen wir nicht zu geben; nach den

---

\*) George Graf Browne, 30 Jahre lang General-Gouverneur von Livland (1762—92), war 1698 zu Kimerick in Irland als Sohn einer katholischen Adelsfamilie geboren worden, nachdem er in seiner Vaterstadt studirt hatte, 1725 in kurpfälzische Kriegsdienste; durch Vermittelung des in russischen Diensten stehenden Generals Lord Keith trat B. im Jahre 1730 in die Armee Rußlands, machte die Kriege gegen Polen und die Türkei mit, gerieth in Kriegsgefangenschaft und wurde als Slave nach Adrianopel verkauft, indessen durch die Verwendung des französischen Gesandten wieder befreit. Zum General befördert machte er den siebenjährigen Krieg mit und wurde bei Zornsdorf von preussischen Husaren schwer verwundet; da ein Stück seines Schädels rescirt worden war, trug er eine silberne Platte auf dem Haupt. Nachdem B. ein ihm von Peter III. angetragenes Commando gegen Dänemark ausgeschlagen hatte, wurde er General-Gouverneur von Livland. 1764 ließ er der Kaiserin Katharina huldigen, noch bevor der bezügliche Befehl aus St. Petersburg angelangt war. Bei der Monarchin genoß er bis an sein Ende (1792) großes Ansehen.

Andeutungen, welche das Brangelsche Realregister giebt, hat der Comité übrigens alle Rechte und Privilegien der Ritterschaft ausdrücklich vorbehalten und reservirt. Der Landmarschall hatte ein Separatvotum ver schreiben lassen, in welchem eine directe Ablehnung besfürwortet worden war. Ein halbes Jahr verging, während welches von der Verwirklichung nicht weiter die Rede war. Erst im Februar 1780 tauchte die Möglichkeit einer Ausdehnung des neuen Gesetzes auf Liv- und Estland wieder auf. Die estländische Ritterschaft theilte dem livländischen Landmarschall mit, sie habe Se. Erlaucht den Herrn General-Gouverneur „um Abwendung der neuen, für das ganze Reich vorgeschriebenen Gouvernements-Ordnung“ ersucht und forderte Livland auf, sich diesem Gesuch anzuschließen, was in der Folge geschah. Ehe wir auf den nächsten Erfolg dieses Gesuchs ausführlicher eingehen, sei der damaligen Lage des Landes in Kürze gedacht.

In den beiden Jahrzehnten, welche der Einführung der Statthalterchaftsverfassung vorhergegangen waren, war das öffentliche Leben unseres Landes durch zwei Fragen bewegt worden, welche bis in die Gegenwart hinein auf der Tagesordnung geblieben sind: die Agrarfrage und das ausschließliche Recht des Adels auf den Besitz von Rittergütern. Die im Schooße des Adels aufgetauchten Versuche zur Besserung der materiellen Lage des leibeigenen Bauernstandes, an denen, wie allbekannt Carl Friedrich Schoultz den hervorragendsten Antheil genommen hatte — waren zwar vergeblich gewesen, hatten aber nicht verfehlt im Lande selbst eine gewisse Aufregung hervorzurufen und die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Zustände der ländlichen Bevölkerung zu richten. Klagen über die verzweifelte Lage der Letten und Esten waren bis an den Thron der Kaiserin gedrungen, die ihren General-Gouverneur beauftragte, unablässig auf eine strengere Handhabung der Justiz gegen harte und grausame Gutsbesitzer hinzuwirken und den Adel zu neuen Berathungen über die Verbesserung der ländlichen Zustände zu veranlassen. Im Lande selbst nahm ein großer Theil der Gebildeten, namentlich der Geistlichen und der Gelehrten in den Städten mit Entschiedenheit Partei für die Sache der „Menschenrechte“, deren „Maintenirung“ der edle Schoultz vergeblich von der politischen Einsicht seiner Standesgenossen gefordert hatte. Geschürt wurde dieser Gegensatz zwischen Adel und Nichtadel durch die Streitigkeiten, welche in den sechsziger Jahren zwischen der Ritterschaft und der s. g. Landschaft, (nach der damaligen Terminologie der Gesamtheit der nicht immatriculirten Gutsbesitzer) ausgebrochen waren. Im Jahre 1766 hatte

die Kaiserin Katharina Deputirte aus allen Ständen und allen Theilen des Reichs nach Moskau berufen, um ein allgemeines Gesetzbuch auszuarbeiten. Die Verhandlungen darüber, ob diese Deputirten nach dem allgemeinen Reichsgesetz zu wählen oder einseitig von den in Liv- und Estland bestehenden ritterschaftlichen und städtischen Corporationen zu delegiren seien, hatten zu Erörterungen der peinlichsten Art Veranlassung gegeben und die Discrepanz bloßgelegt, welche zwischen der bestehenden Verfassung und den factischen socialen und politischen Zuständen in Stadt und Land schon seit Jahren bestand. In den Städten wurde darüber gestritten, ob der Magistrat, als höchster Repräsentant und erster Stand der Commune zu wählen habe oder ob auch die Glieder der Gilden an der Wahl Theil zu nehmen hätten: es gab sogar Ultras, welche eine Theilnahme der außerhalb der drei Stände stehenden Einwohner verlangten. Aehnlich war der Gegensatz, um welchen es sich in dem Hader zwischen den Summatrifulirten und den übrigen Gutsbesitzern handelte; während die einen daran erinnerten, daß verfassungsmäßig die Ritterschaft das ganze Land repräsentire ihre Vertretung allein berechtigt sei, Wahlen vorzunehmen und Beschlüsse zu fassen, hielten die andern sich an den Wortlaut des kaiserlichen Ukases, der — von den im Innern des Reichs bestehenden Einrichtungen ausgehend — alle Edelleute und Gutsbesitzer zu Wählern machte. Nachdem die kaiserliche Entscheidung im Sinne der „Liberalen“ ausgefallen war, die in den Städten die Bürger aller drei städtischen Stände zu Wählern der Deputirten gemacht, für das flache Land eine doppelte Vertretung, angeordnet hatte, constituirte die Landschaft sich als selbstständige Corporation, die ein „Haupt“ und zwei Vertreter wählte, welche letztere neben den ritterschaftlichen Repräsentanten an der Moskauer Versammlung Theil nahmen. Die Arbeiten der zu Moskau tagenden „allgemeinen Gesetzes-Commission“ sind bekanntlich niemals zum Abschluß gebracht worden, — für das gesammte übrige Reich ging jenes kühne Unternehmen der gekrönten Philosophin durchaus spur- und folgenlos vorüber; für die Ostseeprovinzen, deren nach ständischen Principien geregelte fest geordnete Zustände eine Theilnahme der gesammten Bevölkerung an der Legislation als Anomalie erscheinen ließen, war jenes schnell vergessene Experiment ein Ereigniß von weittragendster moralischer wie politischer Bedeutung gewesen, dessen man durch ein ganzes Menschenalter gedachte. Ganz abgesehen davon, daß die Masse der außerhalb des alten ständischen Rahmens stehenden deutschen Bevölkerung zum ersten Male auf Gedanken an die

Möglichkeit einer andern Ordnung als der gegebenen gebracht und darauf aufmerksam gemacht worden war, daß ein Unterschied zwischen den factischen Zuständen und ihrer verfassungsmäßigen Form bestehe, bildete die neu constituirte Landschaft den Herd einer systematischen Opposition gegen den alten Landesstaat, die mit erbitterter Leidenschaftlichkeit aber ohne Geschick und ohne wahrhaft politischen Sinn geführt wurde. Die Häupter dieser Fraction, Major Bluhmen, Kanzelleirath v. Reimiersen und der durch seine wilde Tapferkeit im Türkenkriege bekannt gewordene Obrist (später General) „de Weißmann“ (der russische „Spaminondas“) führten im Schooße der Moskauer Commission, wie in der Kanzellei des General-Gouverneurs offen gegen die alte Verfassung Krieg und ließen keine Gelegenheit zur Schädigung derselben unbenutzt. Geschürt wurde dieser unheilvolle Hader durch das Bestreben der Ritterschaft, den nicht-immatriculirten Pfand- und Gutsbesitzern gegenüber ein Einlösungs- und Näherrecht geltend zu machen, dessen rechtliche Begründung in der That höchst zweifelhafter Natur war; die Landschaft prätendirte ihrerseits ohne jeden Rechtsgrund, daß ihre Deputirten aus der allgemeinen Landeskasse bezahlt werden sollten. Im Jahre 1774 war der General-Gouverneur zu einer Entscheidung der streitigen Punkte veranlaßt worden: durch dieselbe wurden die bereits in landschaftlichen Händen befindlichen Rittergüter vor jeder Bestizföhrung geschützt und die Landsassen in Steuerbewilligungsfragen zum Landtage zugelassen; da das Relutionsrecht der Immatriculirten aber im Uebrigen aufrecht erhalten wurde, blieb der Hauptgegenstand des ständischen Haders fortbestehen. Die Landsassen, deren Anspruch auf Aufnahme ihrer Deputirten in den Matrikelverband abgewiesen worden war, waren nach wie vor entschiedene Gegner der Ritterschaft und harrten nur der Gelegenheit, um mit ihren Wünschen aufs Neue hervorzutreten. Auf die Kunde von Verhandlungen über die Einführung der Statthalterchaftsverfassung, war der Major v. Bluhmen nach St. Petersburg gereist, um für dieselbe zu agitiren und das Interesse der angeblich beeinträchtigten Landsassen zu vertreten. Nicht ganz so schlimm aber doch ziemlich bedrohlich sah es in den Städten, namentlich in Riga aus, wo sich gleichfalls eine der bestehenden Ordnung feindliche Partei gebildet hatte, welche den Rath unaufhörlich anseindete und an dem neu ernannten Civilgouverneur Bekleschow (einem Manne der sein Vorurtheil gegen das deutsch-aristokratische Element übrigens später ablegte und aus einem Feinde desselben zum Gönner wurde) einen Stützpunkt fand. An der Spitze der Unzufriedenen in Riga stand ein Tischler-

meister Ebel, der seit Jahren als Wähler und unruhiger Geist bekannt war und die kleine Gilde mit der Versicherung „nach der russischen Städteordnung könnten auch Handwerker Rathsherrn werden“ für diese zu fördern suchte. Auf Kosten einer Anzahl berühmter „Krahehler“ und verblendeter Spießbürger, wurde Ebel nach Petersburg gesendet, um gegen den Rath zu intriguiren und denselben wegen schlechter Finanzwirthschaft anzuschwärzen, ein Vorhaben, das um so frivoler war, als alle Welt wußte, daß die übele finanzielle Lage der Stadt durch kostbare und schlecht ausgeführte Damm- und Hasenbauten verschuldet worden war, gegen welche der Rath vergeblich opponirt hatte. Ueber Stadt und Land lag eine dumpfe Schwüle: das Gefühl, das über kurz oder lang eine entscheidende Veränderung bevorstehe, deren Folgen noch nicht abzusehen seien, hatte sich aller Gebildeten bemächtigt und die Ereignisse vorbereitet, denen man zagend entgegen ging.

Im Sommer 1782 trat der livländische Ritterschaftsconvent in gewohnter Weise zusammen; es war bekannt geworden, daß Graf Browne im Juni nach Petersburg abgereist sei und dieser Zeitpunkt sollte benutzt werden, um des einflußreichen Statthalters Verwendung noch ein Mal zu Gunsten der bestehenden Ordnung in Anspruch zu nehmen. Man war genug darüber unterrichtet, daß Ihre Majestät an eine Ausdehnung des Gesetzes vom 7. November 1777 nicht gedacht hatte, daß die Initiative zu derselben vom Fürsten Wjäsenski ausgegangen war, der diese Angelegenheit im Senat zur Sprache gebracht hatte, nachdem Moskau und die Ukraine, die die Aufrechterhaltung ihrer früheren Einrichtungen gewünscht hatten, gleichfalls in Statthalterchaften verwandelt worden waren. Der greise General-Gouverneur stand der Sache ziemlich indifferent gegenüber und bei der bedeutenden Stellung, die ihm die Gnade seiner Kaiserin eingeräumt hatte, ließ sich wohl hoffen, daß es ihm — wenn er überhaupt gewonnen wurde — gelingen werde, dem General-Procurer die Spitze zu bieten. Nach den Nachrichten, die man aus Estland erhalten hatte, kam es hauptsächlich darauf an, der Agitation derer zu begegnen, welche die Statthalterchaftsverfassung erbitten wollten, denn man war bei Hof gewohnt, dieselbe als Gnade anzusehen, die Jedem, der um dieselbe sollicitirte, ertheilt werden müsse. Bald nach Eröffnung des Convents theilte der Regierungsrath Baron Bietinghof (der bekannte Gründer des Rigaer Theaters) dem Landmarschall ein Schreiben Brownes mit, nach welchem die Einführung der statthalterchaftlichen Behördenverfassung so gut wie beschlossen war; der Convent wurde aufgefodert, diejenigen Abänderungen

und Modificationen zu bezeichnen, welche nothwendig sein würden, um die neuen Einrichtungen mit den besonderen Rechten, Privilegien und Vorzügen des Landes in Einklang zu bringen. Der Entschluß des Convents war bald gefaßt; man beschloß offen und ehrlich zu erklären, daß das Land bei seinen alten Einrichtungen, deren Vorzüge Ihre Majestät selbst anerkannt habe, indem sie dieselben zu Mustern für das ganze Reich gemacht, zu bleiben wünsche und gab diesem Botum, in einer allunterthänigsten Erklärung Gestalt, welche der Landmarschall v. Kennenkampff und der residirende Landrath Graf Mengden unterzeichneten und dem estländischen Ritterschaftshauptmann abschriftlich mittheilten. Wenig später traf aus Reval die Nachricht ein, die estländische Ritterschaft habe sich in übereinstimmender Weise ausgesprochen. Inzwischen war der Convent geschlossen worden und allenthalben wurde dem Erfolg des Schreibens, mit welchem man sich an die Gnade der Kaiserin gewandt hatte, mit Spannung entgegen gesehen. Aber schon im Juli erhielt der Landmarschall ein Schreiben des Senateurs Fürsten Alexander Boronzow, welches die Sachlage vollständig veränderte. Der Fürst theilte kalt und trocken mit, da er persönlich die Antwort der Ritterschaft mißbillige, habe er dieselbe gar nicht zu Ihrer Majestät Kenntniß gebracht, es müsse anders resolvirt werden. Graf Browne, der aus Petersburg zurückgekehrt war ohne einen entscheidenden Schritt gethan zu haben, verlangte, nachdem der Landmarschall und der residirende Landrath versichert hatten, es müsse bei dem einmal gefaßten Conventsbeschlusse sein Bewenden haben, die Einberufung eines neuen Convents: bei den Schwierigkeiten, welche einer solchen entgegenstanden, gab er sich indessen zufrieden, als man ihm eine Circulairbefragung der Conventsglieder vorschlug. Selbstverständlich fiel diese in dem Sinne einer vollständigen Zustimmung zu der Erklärung des Landmarschalls und des residirenden Landraths aus. Dabei hatte es sein Bewenden: nachdem Browne Herrn v. Kennenkampff ein Schreiben des kaiserlichen Cabinets-Secretairs Staatsrath Dahl mitgetheilt hatte, welches davor warnte „etwas durch Kühnheit vorschreiben zu wollen“, lag die Unmöglichkeit, an das Ohr der Monarchin zu gelangen so direct vor, daß nichts übrig blieb, als zu warten. — Ebenso erfolglos waren die Schritte gewesen, welche der Rigasche Rath unternommen hatte; vergebens hatte man dem nach Petersburg durchreisenden Grafen Falkenstein (Kaiser Joseph II.) eine Denkschrift „Blatt zur Chronik Rigas von J. C. Berens“ überreicht, um dasselbe an die Kaiserin gelangen zu lassen. Potemkin stand auf der Höhe seines

Einflusses, seine Bundesgenossenschaft machte Bzäfemski zum Herrn der Situation und man mußte sich mit dem Bewußtsein, allen Versuchungen zum Trotz, wenigstens selbst keinen Schritt zur Veränderung der bestehenden Zustände gethan zu haben, in das Unabänderliche ergeben.

So verging wiederum ein halbes Jahr; von jeder Kunde über die Wünsche ihrer getreuen Liv- und Estländer abgeschnitten, unterzeichnete die Kaiserin am 3. December 1782 einen Befehl, durch welchen die Einführung der Statthalterchaftsverfassung angeordnet, die Herzogthümer Liv- und Estland in die Statthalterchaften Riga und Reval verwandelt wurden. Zunächst blieb die Frage, ob die alten Behörden neben den neuen fortbestehen und ob die allgemeine Adelsordnung und das Reglement für die Städte gleichfalls in Kraft treten sollten, noch offen. Es kam Alles darauf an, diesen Umstand zu benutzen, den Fortbestand der alten Einrichtungen, die zu der statthalterchaftlichen Behördenverfassung nur theilweise im Gegensatz standen, zu sichern und das alte ständische Recht mit den neuen Institutionen in Einklang zu bringen. Der Landmarschall und der residirende Landrath, die im Januar 1783 eine eingehende Berathung hielten, einigten sich bald darüber, daß directe Remonstrationen aufzugeben und alle Anstrengungen darauf zu richten seien, die Statthalterchaftsordnung mit der alten Verfassung in ein Ganzes zu verschmelzen, daß ebenso den Wünschen der Regierung entsprach, wie den Bedürfnissen des Landes. Zudem wurde der Residirung durch ihren Bevollmächtigten in St. Petersburg, Kriegs Rath v. Schmäling, (Secretair des Fürsten Kurakin und auf dessen ausdrücklichen Wunsch mit der Führung der livländischen Geschäfte betraut) gemeldet, es sei davon die Rede, die Ausführung des kaiserlichen Decrets vom 3. December auf mehrere Jahre zu verschieben, eine Nachricht, die sich bald als irthümlich erwies. Vom Januar bis zum Juli 1783 verging die Zeit mit vorbereiteten Maßregeln: am 3. Mai desselben Jahres erschienen zwei kaiserliche Ukase, deren einer die Mannlehne in Liv- und Estland aufhob und in Allodien verwandelte, während der andere eine einschneidende Umgestaltung des Steuerwesens durch Einführung von Handelsabgaben für die Kaufleute und einer Kopfsteuer für die Bauern anordnete. Da die Allodification der Lehne einen langgehegten Wunsch des Adels erfüllte, gab man sich allgemein der Hoffnung hin, die Einführung der Statthalterchaftsordnung werde unter möglicher Schonung der ständischen Einrichtungen und Berücksichtigung der Wünsche des Adels geschehen. Daß diese Hoffnung in den weitesten

Kreisen gehegt und selbst von solchen Leuten getheilt wurde, die dem neuen Gesetz entschieden freundlich waren und naturgemäß den allgemeinen Reichsinteressen näher standen als den speciell livländischen Eigenthümlichkeiten, das geht mit besonderer Deutlichkeit aus der Haltung hervor, welche der inzwischen aus dem Staatsdienst entlassene und auf seinem Gute Bauenhof lebende Geheimrath Johann Jakob Sievers beobachtete.

Trotz des Verlustes seiner Stellung stand dieser ausgezeichnete, vom wärmsten Eifer für die Wohlfahrt seines Vaterlandes wie des gesammten Reichs beseelte Staatsmann bei der Kaiserin, der er direct schreiben durfte, in hoher Achtung. Mehrere seiner Briefe aus dem ersten Halbjahr 1783 sind der Nachwelt aufbewahrt worden. „*Ev. Majestät,*“ heißt es in einem Schreiben vom 11. Mai, „*beschwöre ich, Thränen in den Augen, diesen glücklichen Provinzen den Genuß ihrer Freiheiten und Privilegien zu belassen. Ev. Majestät haben dieselben ja selbst bestätigt und nach meiner Ansicht um so nachdrücklicher bestätigt, als Sie in ihnen die Grundsätze Ihrer neuen Verfassung schöpften, die sicherlich Rußlands Glück für die Gegenwart und auf Jahrhunderte macht.*“ Dieser Ansicht blieb Sievers auch in der Folge und trotz des Sieges, den seine Feinde über ihn zu erringen wußten, treu. „*Eine Viertelstunde,*“ schrieb er später seiner Monarchin, „*hätte mir hingereicht mein Vaterland zu retten und ich sage es dreist, dieser Augenblick wäre eine schöne Viertelstunde Ihrer Regierung gewesen. Alle meine Schritte, wie meine Hoffnung waren umsonst.*“

Vier Wochen nach Erlass des Alodificationsukases, Anfang Juni 1783, trat der Ritterschaftsconvent wieder zusammen. Die erste ihm vom General-Gouverneur mitgetheilte Vorlage betraf die Einführung der neuen Verfassung, welche jetzt im Einzelnen berathen wurde. Es war entschieden worden, daß die Adels- und Städteordnung nicht eingeführt werden sollte, und dankbar flocht der Convent dem Rescript, in welchem für den Alodificationsukas und die nachgegebenen Modificationen der Gouvernementsordnung gedankt wurde, die Versicherung ein, er hoffe und wünsche, „*die Glückseligkeit der Ritterschaft solle durch die neue Einrichtung erhöht werden.*“ Am 3. Juli erschien der Einführungs-Ukas. Der Hauptinhalt desselben läßt sich in die nachstehenden Sätze zusammenfassen, die wir unter Vorbehalt nothwendiger Nachträge dem ausführlichen Bericht entnehmen, welchen der alte Hupel im achten Stück seiner Miscellaneen niedergelegt hat: vorauszuschicken ist aber noch, daß diese Ordnung der Dinge nur zwei Jahre lang bestand, da im Jahre 1785 die vollständige

und unveränderte Einführung der Adels- und Städteordnung erfolgte. Während des Provisoriums von 1783, das gleichsam den ersten Act der statthalterchaftlichen Periode bildete, waren folgende Bestimmungen maßgebend. „Die Kaiserin,“ so heißt es bei Hupel, „erklärte durch einige Ukase vom 3. Juli, daß die Privilegien, Gnadenbriefe, besondere Landesgesetze, Ritterschaftsverfassung oder der sogenannte Landesstaat, kirchliche Einrichtungen und Kirchenordnungen, wie auch die Magisträte in den großen Städten mit ihrer Verfassung ungeändert bleiben, doch letztere aber unter einen Gouvernements-Magistrat stehen sollten, da durch dessen Einführung die Vorzüge der Einwohner, welche an der Wahl der dazu gehörenden Beisitzer Antheil haben, erweitert werden. Auch wurde Allerhöchst erlaunt, die Geschäfte bei den Gerichtsortern in deutscher Sprache zu verhandeln. Nach den Verordnungen werden die Beamten auf eine genau bestimmte Art erwählt und zwar einige als die Gouverneure, von der Kaiserin, andere als die Procureure vom Senat, noch andere als die Kreisrentmeister durch den General-Gouverneur, noch andere, als wohin viele Richterstühle gehören, durch das Ballotiren (sc. des Adels), doch müssen solche vom General-Gouverneur bestätigt werden.“

„Die alten Namen Liv- und Estland wird man zwar noch im Lande selbst hören, auch auswärts gebrauchen: von St. Petersburg aus und selbst in unseren Kanzelleien werden wir nun die Rigasche und die Revalsche Statthaltertschaft heißen. In jeder Gouvernementsstadt sind die Oberinstanzen, welche nach Beschaffenheit aus zwei Departementern, nämlich einem für die bürgerlichen und einem für die peinlichen Rechtsachen, bestehen; aus dem in Druck gekommenen Stat sind namhaft zu machen: 1) die Gouvernementsregierung;\*) 2) der Gerichtshof, welcher anstatt des bisherigen zu St. Petersburg befindlichen Reichsjustizcollegiums die oberste Instanz ist; 3) der Cameralhof,\*\*) welcher die kaiserlichen Einkünfte

\*) Bis zum Jahre 1783 waren alle Verwaltungsgeschäfte von den Landesbehörden selbständig geordnet und sodann den beiden Regierungsräthen übergeben worden, welche dem General-Gouverneur attachirt waren, in der Regel übrigens zur Ritterschaft gehörten. Im Jahre 1711 hatte die Ritterschaft gebeten, die Vices der Regierungsräthe mit denen der Landräthe zu verbinden; 1729 noch war einer der Regierungsräthe vom Adel gewählt und mit Genehmigung des General-Gouverneurs „präsentirt“ worden.

\*\*) Die Finanzgeschäfte waren früher von einem „Deconomie-Directeur“, der zugleich die Oberaufsicht über die Domainen führte, übrigens in der Regel der Ritterschaft angehörte, verwaltet worden. Der Cameralhof führte bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts zugleich die Aufsicht über die Domainen.

besorgt; 4) das Gewissensgericht;\*) 5) das Oberlandgericht, welches in Riga statt des vorigen Hofgerichts ist, Reval hatte auch vorher ein Oberlandgericht; 6) der Gouvernementsmagistrat, unter welchem alle Stadtmagistrate stehen; 7) die Oberrechtspflege, an welche alle Sachen von der Unterrichtspflege gelangen; 8) das Collegium der allgemeinen Fürsorge.“

„Außer diesen befinden sich daselbst die Kreisbehörden, wie in jeder Kreisstadt und diese sind: 1) das Kreisgericht, in Livland hieß es vormals Landgericht, in Estland Manngericht; 2) die Kreisrenterei; 3) das adlige Vormundschaftsamt, vermuthlich werden auch die Unadeligen und Bürgerlichen im Kreise dahin gehören; vormals besorgten desselben Angelegenheiten in Livland das Landgericht, in Estland das Niederlandgericht; 4) das Niederlandgericht, in Livland hieß es vormals das Ordnungsgericht, in Estland besorgte der Hafenrichter einen Theil von denselben Geschäften; 5) der Stadtvogt, doch nur an solchen Orten wo kein Commandant ist; 6) der Stadtmagistrat; 7) die Niederrechtspflege, unter welcher die Kronsbauern stehen, vielleicht in gewisser Beziehung die Kronsgüter überhaupt. Vermuthlich wird sie die Geschäfte der bisherigen livländischen Kreiscommissiön besorgen, doch soll nicht in jeder Stadt eine Niederrechtspflege sein, sondern für alle neun livländischen Kreise deren nur vier und für die fünf estländischen, weil daselbst nur wenige Kronsgüter sind, nicht mehr wie eine. Endlich noch der Kreisarzt, Kreischirurgus, Unterwundärzte, der Kreisrevisor, Kreisanwalt u. s. w.“ — Nach einer ausführlichen Erörterung der Gehaltsverbesserungen, welche den einzelnen Beamten durch die Veränderungen zu Theil geworden, geht Supel zu der wichtigsten der Umgestaltungen von 1783 über, — zu der neuen Eintheilung Liv- und Estlands: „In Livland waren bisher mit Inbegriff der Insel Oesel fünf Kreise, jetzt sind deren neun; in Estland zählte man immer nur vier Kreise, jetzt sind deren fünf! (Zu den vier alten Kreisen Harrien, Bierland, Jerwen und Wicel, kam der Baltischporter Kreis.) Was die livländischen Kreise der statthalterchaftlichen Zeit anlangt, so entsprechen dieselben den jetzigen Ordnungsbezirken; die neugegründete Stadt Werro (Anfangs Kirrumpä-Kolkel benannt) und die Erhebung des zum Flecken herabgesunkenen Fellin zum Rang einer Stadt, ermöglichten es, die Zahl der livländischen Kreise zu verdoppeln.

\*) Eine Justizbehörde zur Beilegung von Vormundschafts- und Familienstreitigkeiten.

Aus dem Inhalt der vorstehenden Mittheilungen über die Verfassungsänderungen von 1783 geht hervor, daß dieselben in doppelter Weise in die bestehenden Verhältnisse eingriffen: erstens durch eine Reihe von Neuschöpfungen, welche die Provinzialverwaltung im Einzelnen regelten und die verschiedenen bis dazu ungetrennten Geschäftszweige von einander absonderten, und zweitens durch Abänderung der früheren ständischen Kompetenzkreise. Die neuen provinziellen Polizei-, Aufsichts- und Finanzbehörden, welche die Arbeiten übernahmen, die bis dazu in den Händen der beiden Regierungsräthe und des *Deconomie-Directeurs* geruht hatten, bildeten offenbar einen erheblichen Fortschritt gegen früher; war ihr bürokratischer Einfluß auch nicht immer wohlthätig, so mußte es doch diesem zugeschrieben werden, daß die Verwaltung an Regelmäßigkeit und Uebersichtlichkeit gewann und präcisere Formen annahm, wie sie längst wünschenswerth geworden waren. Diese neuen Behörden bedingten aber keineswegs eine Abänderung der Verfassung, denn sie berührten das ständische Wesen in keiner Weise; der ganze Unterschied gegen früher bestand in einer Veränderung des Mechanismus, durch welchen das gehörige Zusammenwirken der Localautoritäten geregelt wurde: die Umgestaltung der Gouvernementsbehörden war mit der Aufrechterhaltung der alten Einrichtungen durchaus verträglich. Daß das Gesetz von 1783 aber weitergehende Zwecke verfolgte und dazu bestimmt war, eine Radicalveränderung nicht eben wohlthätiger Art vorzubereiten, ging von Hause aus aus zwei Umständen hervor: aus der Umbenennung der alten Gerichte und der — wie uns scheint — durchaus unnöthigen Vermehrung derselben. Das *Gewissengericht*, der dem Hof- und dem Oberlandgericht übergeordnete *Gerichtshof*, der die *Apellation* nach Petersburg doch nicht ausschloß, das *adlige Vormundschaftsgericht*, die *Stadtvögte* u. s. w., waren bloß der Uniformität zu Liebe geschaffen worden, eine innere Nothwendigkeit ließ sich für dieselben ebenso wenig nachweisen, wie für die Verdoppelung der zu Kreisgerichten umbenannten Landgerichte. Noch bedenklicher erscheint es, daß die *Stadtmagistrate* einem *Gouvernementsmagistrat* untergeordnet wurden, dessen *Beisitzer* durch die einzelnen Bürgerchaften gewählt wurden, der mithin zu den alten *cooptrirten* Rechtskörperschaften in natürlichem Gegensatz stand. Auch die Verfassung der *Ritterschaft* erlitt verschiedene Umgestaltungen: der *Landmarschall* mußte den Titel *Gouvernements-Marschall* annehmen und stand in directer Abhängigkeit vom *General-Gouverneur*, das *Institut der Kreisarschälle* (von denen einer auf jeden Kreis kam) war der

angestammten Verfassung ebenso fremd, wie die neue Kreiseintheilung; auch der veränderte Modus der Wahlen schien absichtlich die bisherige Ordnung durchbrechen zu wollen. Die Grundzüge des alten Landesstaats waren nur noch mühsam wiederzuerkennen, die Provinzialverfassung Liv- und Estlands hatte aufgehört das Product einer geschichtlichen Entwicklung zu sein, das kraft des ihm innewohnenden eigenen, auf Tractate gestützten Rechts bestand.

In diesem Sinne sind die Verfassungsveränderungen von 1783 von der Mehrzahl derer aufgefaßt worden, welche sie erlebten. Der Eindruck, den die Verordnung vom 3. Juli in Stadt und Land machte, war sehr viel nachtheiliger und stärker, als man nach den Berichten Hupels, Jannaus und anderer Verehrer der neuen Ordnung der Dinge glauben sollte, ja er übertraf die Wirkungen der zwei Jahre später decretirten Beseitigung alles dessen, was von dem alten Landesstaat noch übrig geblieben war, um ein Bedeutendes. Die eigentlich politischen Köpfe waren nach dem, was sie im Sommer 1783 erlebten, außer Zweifel darüber, daß die Aufrechterhaltung der alten Organisation der Ritterschaft und der dreigliedrigen Stadtverfassung nur ein Provisorium, eine bloße Frage der Zeit sei. Für die Entschiedenheit der Absichten, mit denen Wjäsenski vorging, sprach vor allem der Modus der Einführung der Statthalterchaftsverfassung. In den ersten Julitagen decretirt, wurde sie ohne vorhergängige Berathung mit den Landesautoritäten, schon im September desselben Jahres durch den Grafen Browne in Ausführung gebracht. Die Glieder des sofort einberufenen Landtags, der Rigasche Rath und die Deputirten der Gilden wurden am 26. September auf dem Schloß zu Riga versammelt, wo der *Deconomie-Secretair* Pommer-Esche den Einführungs-Act und die Bestimmungen über die neuen Gerichte und Autoritäten im Namen des *General-Gouverneurs* verlas. Diesem öffentlichen Act war kurz zuvor die s. g. Aufwartung des Adels vorhergegangen, d. h. die Glieder des Landtags waren dem *General-Gouverneur* in alt-herkömmlicher Weise vorgestellt worden, nachdem der Landmarschall die „*Harangue*“ d. h. die festliche Begrüßung des kaiserlichen Stellvertreters gehalten hatte. Die allgemeine Niedergeschlagenheit der Anwesenden mußte es erhöhen, daß der Graf, ein strenger alter Kriegsmann von oft verletzenden Formen, seine Unzufriedenheit mit verschiedenen von der Ritterschaft gewählten Beamten ziemlich rücksichtslos aussprach und u. A. erklärte, daß „etliche“ Ordnungsrichter ihre Functionen so mangelhaft erfüllt hätten, daß er sie für den Fall der

Neuwahl „nicht wieder annehmen werde“. Besonders peinlich war es, daß Browne sich bei dieser Gelegenheit in bitteren Worten über die Unredlichkeit eines Kreisdeputirten, Herrn von Rosenkämpff, beschwerte, der wegen schmutziger Geld- und Wechselgeschäfte außer Function gesetzt worden war und später aus der Matrikel ausgeschlossen wurde. Nach Beendigung dieses peinlichen Austritts fand die erwähnte Verlesung der neuen Verfassung statt und sodann führte der General-Gouverneur die Landtagsglieder in die Domkirche, wo dieselben von ihm vereidigt wurden. Tags darauf fanden die neuen Wahlen statt; zuvörderst wurden die acht Kreis-marschälle unter Theilnahme der nicht-immatriculirten Edelleute gewählt, sodann wählte die Ritterschaft aus der Zahl dieser den Gouvernements- und Landmarschall (dieser Titel wurde bis zum Jahre 1785 beibehalten) in der Person eines Freiherrn v. Budberg. Unter den anwesenden Landtagsgliedern finden wir auch den Geheimrath Johann Jakob Sievers aufgeführt, dessen umsichtiger Rath dem Lande wiederholt zu Statten kam, zumal Sievers bei dem General-Gouverneur in hohem Ansehen stand und die Kaiserin dem alten Herrn wiederholt zur Pflicht gemacht hatte, sich in wichtigen Fragen an ihren vieljährigen Berather zu wenden, der als Gouverneur von Iwer und Nowgorod und als Schöpfer der Statthalter-schaftsverfassung ihr volles Vertrauen erworben hatte. Bei der Wahl des Wolmarschen Kreis-marschalls hatte Sievers die meisten Stimmen erhalten, dieses Amt indessen abgelehnt, wahrscheinlich um seiner Treue gegen die alte Verfassung einen öffentlichen und unzweideutigen Ausdruck zu geben; das ihm auf demselben Landtage angetragene Landrathsamt nahm er ohne Zögern dankbar an. Sodann wurde zur Wahl der Beisitzer der neuen Gerichte geschritten und über diese dem General-Gouverneur berichtet. Die Landsassen, welche sich ungewöhnlich zahlreich versammelt zu haben scheinen und deren größter Theil die neuen Einrichtungen als einen Sieg ihrer Partei begrüßte, verlangten sodann, daß ihnen der Rittersaal zur Vornahme ihrer Wahlen bewilligt werde; sie hatten sich über neue Deputirte „zum Gesetzeswerk“ und über die Wahl eines „Hauptmanns“ zu einigen. Da die Ritterschaft jede Verhandlung mit den Repräsentanten dieser „Gesellschaft“, den Herren v. Schröders und Major v. Blumen, wegen mangelnder Vollmacht derselben ablehnte, wandte die Landschaft sich in einer Beschwerde an den General-Gouverneur, der zu ihren Gunsten entschied; zum „Hauptmann“ wurde ein Herr Holmsdorff gewählt. Inmitten des Drangs der Schwierigkeiten, mit denen man damals zu kämpfen hatte,

nimmt dieser häusliche Zwist sich besonders widerlich aus, denn er trug, wie sich bald zeigen sollte, wesentlich dazu bei, Ansehen und Einfluß des Landes in den Augen der Regierungsbeamten herabzusetzen. Die erst in den vierziger Jahren errichtete Matrikel hatte einen Gegensatz geschaffen, den man bis dazu nicht kannte und der den Landsassen als ein so schreiendes Unrecht erschien, daß sie sich zu jedem, auch dem gemeinschädlichsten Angriff auf die Ritterschaft berechtigt glaubten und kein Hehl daraus machten, daß sie die Einführung der allgemeinen Adelsordnung mit Ungeduld erwarteten: von ihr allein konnten sie die Aufhebung des künstlich-geschaffenen Unterschiedes zwischen halb- und vollberechtigten Edelleuten und Gutsbesitzern und die Wiederherstellung des Rechts erwarten, das Immatriculirten und Nichtimmatriculirten gleiches Recht auf den Erwerb von Rittergütern sicherte. Auch wenn man das formale Recht und die höhere politische Einsicht der Immatriculirten außer Frage stellt, wird man einräumen müssen, daß diese an dem Zwiespalt im eigenen Hause den Hauptheil der Schuld trugen und in engherziger Verkennung der Thatsache, daß die Landsassen Fleisch von ihrem Fleisch waren und genau dieselben Interessen hatten, wie die ritterschaftlichen Gutsbesitzer, dem Zerfall des Landesstaats wenigstens indirect in die Hände arbeitend, eine Opposition schufen, hinter welcher der überwiegend größte Theil ihrer bürgerlichen Landsleute stand, daß sie — mit einem Wort — gegen dieselben Interessen ankämpften, deren Aufrechterhaltung auch ihnen für das höchste politische Ziel galt und gelten mußte.

Was den weiteren Verlauf der Landtagsberatungen von 1783 anlangt, so haben dieselben keine directe Beziehung auf die Statthalterchaftsverfassung: der Schwerpunkt lag dieses Mal in den Wahlen zu den neuen Gerichten. Aus der Zahl der übrigen Deliberanda und Propositionen heben wir indessen einzelne hervor, welche für den damaligen Stand der öffentlichen Angelegenheiten und das Bildungsniveau der guten alten Zeit charakteristisch sind. Für fünf Kirchspiele mit mehr als zehntausend Seelen sollten auf Vorschlag des Generalgouvernements Adjunkte der Prediger auf Kosten der Eingepfarrten angestellt werden; jeder derselben erhielt ein Gehalt von 50 Thalern, das später auf 100 Thaler erhöht wurde. Dabei wurde indessen ausdrücklich stipulirt, daß die Kosten dieser Gehülfen künftig, d. h. nach jeder neuen Vocation von den Predigern selbst getragen werden sollten! Bezüglich der neu decretirten Kopfsteuer wurde beschlossen, daß dieselbe direct von den Bauern getragen und von diesen mit den einzelnen

Herren „verrechnet“ werden sollte. Auf ein Desiderium des Fellinschen Kreises wurde sodann beschlossen, bei der Staatsregierung zu beantragen, daß die maßlosen Anforderungen der Aerzte und Apotheker durch bestimmte Tagen beschränkt und die Kupferschmiede adstringirt würden, ihre Geräthe nicht wie bisher mit Ammoniak zu verzinnen. Der Dörpsche Kreis forderte, daß zu Dorpat die Errichtung einer zweiten Apotheke beantragt oder der gegenwärtige Apotheker durch eine Bedrohung „mit dem Verlust seines Privilegii“ zur Lieferung besserer Waare gezwungen werde. Sämmtliche lettische Kreise beklagten sich endlich über den Rigaschen privilegirten Buchdrucker Frölich, der den Bauern die Gesangbücher zu dem exorbitanten Preise von 30 bis 35 Kopelen verkaufe und neuerdings begonnen habe, weder diese noch lettische Bibeln überhaupt zu führen. Da Ihre Majestät die Druckerei für „eine Fabrikfache“ zu declariren geruht habe, möge für einen andern Buchdrucker gesorgt werden, der den Bedürfnissen der Bauern in auskömmlicherer Weise Rechnung trage, ein Begehren, daß das Landraths-Collegium mit der Erklärung beschwichtigte, „dem Frölich sei bei Verlust seines Privilegii aufgegeben worden, in termino eine neue, zweite Auflage des Gesangbuchs zu beschaffen.“ Gleiche Zurückweisung erfuhr ein Antrag, der darauf abzielte, eine allgemeine Abmachung herbeizuführen, nach welcher die deutschen und freien Domestiken (allein Kammerdiener und Hausofficianten ausgenommen) mit den Erbteuten künftig an einem Tische essen sollten, „damit dem Uebel der vielen Tische gesteuert werde.“\*) Zum

---

\*) Wie sehr Beschränkungen und Reglementirungen dieser Art im Geschmack der Zeit waren geht aus den Umständen hervor, daß drei Jahre früher, auf dem Landtage von 1780 eine förmliche Kleiderordnung (mit 36 gegen 6 Stimmen) bestimmt worden war. Damit „das Geld im Lande bleibe“ sollten Edelleute seidene Gewänder nur einfarbig tragen ingleichen nur einfarbige Atlas-, Gros de Tours- und Taftan-Kleider. Vollständig verboten wurden brodirte Sammet- und Seidenkleider, ausländische Blondes, Spitzen, Federn und „Damashüte“, dergleichen brodirte Schuhe, ausländische Sättel, Geschirre, englische Luxusperde und Porcellan-Tafelgeschirre. Bis zum 12. Lebensjahr sollte kein adliges Mädchen Seidenstoffe, bis zum 15. Jahr kein junger Edelmann seidene Unterkleider tragen dürfen. Dieses Gesetz sollte binnen vierjähriger Frist (während welcher das Austragen alter Kleider gestattet war) in Kraft treten. Die Stadtdeputirten hatten gegen eine besondere Kleiderordnung des Adels protestirt, vier Glieder des deliberirenden Convents verschreiben lassen: „der Geldmangel sei mehr auf schlechte Preise, sowie darauf zurückzuführen, daß man den Landgütern vormals einen chmeriquen Werth beigegeben.“ Die Initiative zu dieser Maßregel hatte die estländische Ritterschaft ergriffen, die nach Erlaß einer Kleiderordnung für ihre Mitglieder der livländischen Ritterschaft den Vorschlag zu gleichem Handeln gemacht hatte.

Schluß des Landtags wurden — damaliger Sitte gemäß — zwei Hüte auf den Tisch gelegt, in welche man Gaben für zwei verarmte Mitglieder sammelte: die Noth war zu jener Zeit bei allen Ständen des Landes gleich groß, sie war für die Gutsbesitzer und die Bewohner des flachen Landes aber noch dadurch gesteigert worden, daß die immer wiederkehrenden Verbote der Kornausfuhr die Getraidpreise herabdrückten und mehrere Jahre lang (1769—1775) außerordentliche Abgaben der Türkenkriege wegen erhoben worden waren. — Auf Verlangen des General-Gouverneurs waren am 18. October der Gouvernements- und Landmarschall Budberg, der neu gewählte Landrath J. J. Sievers und zwei Kreismarschälle beauftragt worden, erforderlichen Falls den Grafen Browne nach St. Petersburg zu begleiten „um wegen Ausdehnung der Statthalterchaftsverfassung auf Livland Ihro Majestät zu danken“.

Unmittelbar nach Beendigung der Adelswahlen, am 29. October, fand auf Anordnung des General-Gouverneurs die feierliche Eröffnung der Statthalterchaft statt. Ueber die bezüglichlichen Festlichkeiten berichtet Hupel wie folgt: „Es wurde in den deutschen und russischen Kirchen sehr solenner Gottesdienst gehalten, das Te Deum unter Abfeuerung der Kanonen gesungen, jeder Gerichtsort bestimmt und derselbe in den Gouvernementsstädten durch einen vornehmen russischen Geistlichen eingeweiht — in Riga durch den Erzbischof von Pleskow, Herrn Innozenzi, in Reval durch den jetzigen Herrn Metropolitent und Erzbischof von St. Petersburg und Nowgorod, Gabriel. Letzterer hat sich durch sein leutseliges Betragen und tolerante Gesinnung, da er auch die protestantischen Kirchen besuchte, ingleichen seine Freigebigkeit große Zuneigung erworben — nachdem der gegenwärtige oberste Befehlshaber in einer wohlgelesenen nachdrücklichen Rede, einem jedem Beamten sowohl als der ganzen Versammlung, ihre Pflichten vorgehalten und jeder Beamte seinen Eid abgelegt hatte. Den Beschluß machten Bälle und Lustbarkeiten.“

Wir halten es für überflüssig darauf hinzuweisen, daß die in dieser Beschreibung niedergelegte Auffassung des Verfassers der Nord. Miscellaneen, nicht die allgemeine, sondern eine auf bestimmte Aufklärerkreise beschränkte war. Menendahl, dessen Schilderung des 29. Octobers 1783 durch ihren düstern Ernst von dem leichtfertigen Optimismus Hupels seltsam absticht, bemerkt in sehr charakteristischer Weise: die einzige gute Rede, welche an

jenem Tage gehalten worden, sei die in der vorstädtischen Alexeikirche vom Erzbischof Junozengi gesprochene gewesen; in der Domkirche habe der Herr General-Superintendent (der ehrwürdige, aber höchst einseitige und den Zeitbestrebungen gradezu feindlich gesinnte Christian David Lenz) hauptsächlich gegen die Aufklärung gedonnert und die „Freigeister — infame Bestien gescholten“.

Auf eine Schilderung der Zustände des Provisoriums, welches zwischen der Einführung der Statthalterchaftsverfassung und der völligen Aufhebung der alten Stadt- und Landverfassung lag, können wir dieses Mal nicht weiter eingehen; dasselbe ist mit der Zeit nach Einführung der allgemeinen Adels- und Städteverfassung so eng verbunden, daß eine von letzterer getrennte Darstellung kaum möglich erscheint. Die vorliegende Skizze aber hat es ausschließlich mit den Verhältnissen zu thun, welche die Einführung dieser wichtigen Verfassungsänderung begleiteten. Namentlich in der Stadt Riga verging der zweijährige Abschnitt, während welcher der Rigasche Rath und der Gouvernements-Magistrat neben einander bestanden — oder richtiger gesagt — neben einander bestehen sollten, unter fortwährenden erbitterten Kämpfen, bei welchen es von Hause aus darauf abgesehen war, die Reste der angestammten Verfassung, als mit den neuen Institutionen unverträglich, zu beseitigen. Vergebens war einer der ausgezeichnetesten Patrioten damaliger Zeit, Johann Christoph Berens, bemüht, durch Schrift und Wort zwischen der neuen und der alten Ordnung der Dinge zu vermitteln, vergebens suchten dessen Broschüren „Die bestätigte Municipalverfassung“ und „Bonhomien bei Eröffnung der Stadtbibliothek“ zwischen den stolzen Patrioten vom Schlage der Joh. Chr. Schwarz und Joh. Friedr. Wiecken und den Männern des Gouvernements-Magistrats zu vermitteln, um auf diese Weise „zu retten, was noch zu retten war“; es zeigte sich immer deutlicher, daß die neuen Autoritäten systematisch darauf ausgingen, Ansehen und Würde des alten Raths herunter zu bringen und dessen Fortbestand unmöglich zu machen. Eine Verständigung war allenfalls mit Männern vom Schlage Bekleschow's, des bereits erwähnten Civilgouverneurs, möglich, denn dieser ging offen und ehrlich zu Werk und handelte nach Principien, über die sich allerdings streiten ließ, die aber doch auf dem Grunde wirklicher Gesinnung ruhten. Sehr viel schlimmer als mit diesem Manne, der, nachdem man ihn von der Irrthümlichkeit seiner Vorurtheile zurückgebracht hatte, das Mögliche that, früher geübtes Unrecht gut zu machen,

war man mit der großen Masse rang- und titelsüchtiger deutscher Proletarier von der Feder daran, die in die neuen Behörden drangen und sich durch die Mißachtung der alten Rechtsformen die büreaufkratischen Sporen zu verdienen suchten. Im Schooße des neugewählten Gouvernements-Magistrats, der den Rigaschen Rath auf Schritt und Tritt seine Autorität fühlen ließ, war so wenig Sachkenntniß und Rechtsbildung zu finden, daß die einzelnen Departements längere Zeit hindurch darüber stritten, nach welchem Recht sie überhaupt zu richten hätten. Auch die neuen Gouvernementsbehörden hatten ihre Freude daran, an den stolzen Richtern der Rathsunterbehörden gelegentlich ihr Müthchen zu kühlen, dieselben aus der Sitzung abberufen und vor ihre Schranken laden zu lassen, ungehorsame Kanzelleibeamte gegen ihre Vorgesetzten zu unterstützen und deutlich zu bekunden, daß sie sich als die Herren der Zukunft fühlten. In gleicher Weise wurde die Widerspänstigkeit der Gilden gegen den ersten Stand der Stadt zu Ungunsten des letzteren ausgebeutet. Kecker denn je trieb der Wähler Ebel sein Wesen; in Petersburg, woselbst dieser gewissenlose Mann gegen den Rath intriguirte, sollte derselbe übrigens später erfahren, daß man „Liberale“ seines Gelichters mit der gehörigen Verachtung zu behandeln wisse. Die damaligen Rathsglieder ließen sich durch die Schwierigkeiten der Lage übrigens nicht irre machen in der Erfüllung ihrer Pflichten; weil sie sich streng controlirt und beaufsichtigt wußten, setzten die städtischen Richter ihren Stolz darin, Urtheile abzufassen, an denen sich auch beim besten Willen nichts reformiren ließ. Nur einer unter ihnen nahm vor Einführung der neuen Stadtordnung seinen Abschied, die Uebrigen harrten bis zuletzt auf ihren schwierigen Posten aus.

Der Natur der Sache nach wurden die Wirkungen der Verfassungsveränderung auf dem flachen Lande minder lebhaft empfunden als in der Hauptstadt des Landes. Die Hauptschwierigkeit, mit welcher die Landesrepräsentation zu kämpfen hatte, war nach wie vor die feindselige Haltung der Landschaft, die ihre Wünsche nur halb erfüllt sah, solange die allgemeine Adelsordnung noch nicht eingeführt war. Durch die Vorgänge auf dem letzten Landtage verbittert, war der Major v. Blumen noch vor Schluß desselben nach St. Petersburg gereist; um seinen Machinationen rechtzeitig begegnen zu können, sandte die Landesrepräsentation, trotzdem daß sie bereits eine Deputation beschlossen hatte, den Ritterschafts-Secretair von Richter sofort in die Residenz. Trotz der Huld mit welcher Ihre

Majestät die Deputirten einige Wochen später (3. December) aufnahm, war die Lage so peinlich geworden, daß man alle Bemühungen für Aufrechterhaltung der unverfehrt gebliebenen Institutionen allmählig aufgab. Der stets wiederkehrende Refrain aller aus St. Petersburg einlaufenden Berichte war und blieb „Unsere Sachen stehen schlecht“. So war man auf die allendliche Entscheidung, durch welche im December 1785 die Einführung der Adelsordnung decretirt wurde, im Voraus längst gefaßt.

Die innere Wiedergeburt und Kräftigung der Factoren unseres öffentlichen Lebens, welche während der statthalterchaftlichen Periode selbst stattfand, hat die Gefahren derselben aber zum großen Theil aufgewogen. Au dem Geschlecht, das die große Veränderung an der Spitze der Geschäfte vorfand, ist, wenigstens was das Land anlangt, unseres Erachtens nicht viel zu verlieren gewesen. Die Stadt hatte damals einen wesentlichen Vorsprung vor dem Lande. Die ländlichen Zustände waren zufolge von Umständen der verschiedensten Art gerade während der ersten Hälfte der achtziger Jahre so verkommen, daß ihr Anblick die Mehrzahl aller wohlmeinenden Leute von einer wirklichen Begeisterung für die überkommenen Rechts- und Lebensformen zurückhielt, nur einige unter denselben waren scharfsichtig genug, die formale und rechtliche Bedeutung der Aufhebung der alten Verfassung ihrem ganzen Umfange nach zu verstehen und demgemäß zu beurtheilen. Die Kämpfe um die Verbesserung der bäuerlichen Zustände und das Güterbesitzrecht hatten, weil sie gegen die bessere Ueberzeugung der Urtheilsfähigen entschieden worden waren, geradezu demoralisirend gewirkt und namentlich die Klasse der Gelehrten und Gebildeten zur entschiedenen Gegnerin des Adels gemacht. Mit jener Kurzsichtigkeit, welche Vertretern eines einseitigen Standesinteresses zu allen Zeiten gleich eigen thümlich gewesen zu sein scheint, übersehen die bürgerlichen Freunde der Freiheit, daß die Schädigung der ritterschaftlichen Autonomie Hand in Hand ging mit der abnehmenden Bedeutung der städtischen Corporationen. Erst durch die letztere Thatsache wurde die Mehrzahl der Männer, welche überhaupt ein Herz für das Vaterland hatten, zu einer richtigeren Beurtheilung der Sachlage und des alten Landesstaats geführt. Aber auch innerhalb des Adels selbst, regte sich während der schweren Jahre 1785 bis 1796 ein edlerer, humanerer Geist. Die alte Generation, welche in der Feindschaft gegen Carl Friedrich Schoultz und das Römisch-Niederländische Bauerrecht grau geworden war, hatte die alte Verfassung

ausschließlich vom Standpunkt der Vortheile und Rechte beurtheilt, welche dieselbe dem adligen Gutsbesitzer bot; es erscheint mehr wie wahrscheinlich, daß ein großer Theil der Landtagsglieder von 1783 und 1786 sich über die der Verfassung drohenden Abänderungen beruhigte, sobald sie gewahr wurde, daß die bäuerlichen Verhältnisse ungeändert die alten blieben und Beschränkungen des adligen Verfügungsrechts über Land und Leute nicht zu fürchten seien. Wenige Jahre ernster Erfahrung reichten dazu hin, gerade in dieser Beziehung wesentliche Fortschritte herbeizuführen und dem jüngeren Geschlecht eine ungleich tiefere und idealere Auffassung seiner Aufgabe zu erschließen. Dazu kam, daß der Wohlstand des Landes während der statthalterchaftlichen Jahre in Stadt und Land beträchtlich zunahm, was allerdings nicht durch die Verfassungsveränderung, sondern zufolge günstiger Ernten und glücklicher Handelsconjuncturen geschah; so lange es den Kampf um die nackte Existenz gegolten hatte, war es erklärlich, daß die Theilnahme für höhere, geistige Güter sich auf einzelne kleine Kreise beschränkt hatte. Endlich — und das ist vielleicht das merkwürdigste Resultat der Vorgänge, welche diese Blätter zu schildern versuchten — zeichneten die schweren statthalterchaftlichen Zeiten sich durch ein beispielloses gutes Einvernehmen zwischen Stadt und Land aus, die erst jetzt die Solidarität ihrer wirklichen Interessen verstanden und nach Neundahl's treffender Bezeichnung in „brüderlicher Handreichung“ wetteiferten. Die Edelleute und Bürger, welche die Wiederherstellung der alten Verfassung erlebten, hatten in der That etwas gelernt und etwas vergessen.

Bezeichnend ist es, daß während der zweiten Hälfte der statthalterchaftlichen Zeit und in den Jahren nach 1796 eine Menge neuer Namen auftauchen, die sich trotz entschiedener Parteinahme für die verkehrtesten Ideen bäuerlicher Freiheit binnen Kurzem Ansehen und Einfluß in der Ritterschaft zu sichern wissen, von deren öffentlicher Thätigkeit vor 1785 aber schlechterdings keine Spur zu finden ist. Auch die städtischen Patricier dieser Periode erscheinen minder einseitig und abgeschlossen als ihre achtungswerthen aber ausschließlich in städtische Interessen versenkten Vorgänger. Der Geist der Humanität und eines begeisterten Strebens, das höhere Güter als die ständisch beschränkter Selbstgenügsamkeit kennt, macht sich bei den städtischen und ländlichen Vertretern geltend, welche aus dem 18. in das 19. Jahrhundert hinüberreichen, — ein Geist von dem die Männer von 1783, wenn überhaupt, nur wenig gewußt haben.

Es scheint das Loos unseres Landes gewesen zu sein, daß erst Noth und Gefahr die ständische Zerklüftung zu überbrücken vermögen, welche in den Zeiten sorglosen Genusses thöricht erweitert und vertieft wird, und daß die rechten Männer erst zur Geltung kommen, wenn ihre Thätigkeit auf Schwierigkeiten fast unüberwindlicher Art stößt. Daß diese Männer sich aber überhaupt finden und daß äußere Schwierigkeiten gerade in den ernstesten Abschnitten livländischer Vergangenheit dazu gedient haben, die im Innern schlummernden Kräfte zu wecken und einen Patriotismus zu läutern, der sich in Zeiten harmloser Ruhe nur allzu häufig in das Gewand bequemer Anhänglichkeit an gewohnte Vorurtheile kleidet, das mag dem zagenden Enkel zur Ermuthigung gereichen, wie es die Väter getröstet hat in den Tagen, von welchen es heißt „sie gefallen uns nicht“.

---

## Zur Geschichte der religiösen Coleranz.

---

Bluntschli, Geschichte des Rechts der religiösen Bekenntnisfreiheit. Ein öffentlicher Vortrag. Elberfeld 1867.

Die bedeutungsvollen Kriegstage des Jahres 1866 entlockten der Feder des berühmten Heidelberger Staatsrechtslehrers ein Büchelchen, welches die Aufgabe hatte, die der Kriegesfurie im Namen der Civilisation der Gegenwart zuzumuthenden Schranken zu bezeichnen. Und wieder, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, hat er ein Wort an das große Publicum gerichtet, welches einem ähnlichen Friedenszwecke dienen soll. Wie er dort die bewaffnete Hand zurückhält, daß sie nicht Leben und Gut der Unschuldigen, Wehrlosen schädige, so wehrt er hier der äußerlichen Gewalt, daß sie sich nicht an den innern Heiligthümern der Menschenseele vergeisse.

Vornehmlich der geschichtliche Fortschritt der Gesetzgebung auf dem Wege zur Bekenntnisfreiheit ist es, was Professor Bluntschli in großen Zügen schildern wollte. Und zwar wird von ihm das Bekenntniß, als innerhalb der Rechtsphäre gelegen und dem staatlichen Zwange unterworfen, dem Glauben gegenübergestellt, welcher sich jedem unmittelbaren Zwange entziehe. Gewiß ist gegen diese Unterscheidung nichts einzuwenden: nur will uns bedünken, daß der Verfasser auf das Wort „unmittelbar“ mehr Nachdruck zu legen hatte, als wir bei ihm finden. Wenn wir ihn wirklich so verstehen dürfen, daß er den Glauben auch vor dem mittelbaren Zwange der äußeren Gewalt geschützt sein läßt, indem „der Staat keinen Einblick habe in das innere Seelenleben und keine Mittel die Gefühle und Gedanken nach seiner Willkür umzubilden“, so meinen wir vielmehr überall in der Wirklichkeit das

Gegentheil davon zu finden. Es giebt in jedem civilisirten Staate eine Sittenpolizei: wenn diese die Immoralität verfolgt, wenn sie unästhetische Anschauungen, Darstellungen, Zusammenkünfte verhindert, übt sie damit nicht einen wohlthätigen Zwang aus, der allmählig auch auf die Gefühle und Gedanken des Volkes umbildend wirken muß? Heißt es nicht Gedanken und Gefühle umbilden, wenn andrerseits der Staat durch verkehrte Zollgesetze die Völker zum Schmuggelhandel zwingt und dadurch die Achtung vor Gesetz und Recht, die öffentliche Moral und die des Einzelnen untergräbt? Heißt es nicht dasselbe, wenn der Staat gewisse Lehren der Wissenschaft aus den Schulen verbannt, andere zu verkünden gebietet, wenn ein Geisteswerk von allen Kathedern der Jugend eingeprägt, ein anderes den Flammen übergeben wird? Prof. Bluntschli sagt: „die Menschen sehen einander nicht in das innere Heiligthum ihrer Gefühle und Gedanken hinein und haben daher auch die Macht nicht, den Glauben der Einzelnen zu beherrschen.“ Es scheint uns, daß, wenn dieses wahr wäre, die Welt um eine ganze, doch thatsächlich existirende Wissenschaft ärmer wäre — die Psychologie. Jesuiten und andere fromme Patres haben oft in das innere Heiligthum der Gefühle und Gedanken ihrer Beichtenden besser hineingesehen als diese selbst und dadurch deren Glauben beherrscht. — Doch gehen wir über diesen Widerspruch gegen den Verfasser oder vielmehr nur diesen Zweifel an seiner eigentlichen Meinung hinweg, um ihm auf dem Gange durch die Reihe der geschichtlichen Thatfachen zu folgen.

Zu allen Zeiten ist der Einfluß ein wechselseitiger gewesen, welchen Regierung und Regierte auf einander ausübten; immerhin aber kann es zeitweilig vorkommen, daß zwei wesentlich verschiedene Bildungsphasen einerseits im Volke, andrerseits in der Regierung sich verkörpert zeigen. So sind denn auch die confessionellen Gesetze nicht immer der Ausdruck des Grades der Toleranz gewesen, zu welchem die Völker sich erhoben haben. Religiöse Toleranz ist recht eigentlich Frucht und Kennzeichen der Bildung eines Volkes. Zur Zeit seiner klassischen Größe beherbergte Rom einheimische und fremde Götter einträchtiglich im Pantheon bei einander, und erst die Zeit des Verfalls sah religiöse Verfolgungen. Mit Feuer und Schwert verbreiteten die Schaaren Omars ihre Religion: in dem durch seine Cultur die übrigen gleichzeitigen Staaten bei weitem überstrahlenden Reiche des Mauren Abderrahman lebten Jude wie Christ unter mildem Scepter. Auch im modernen Europa geht die Geschichte der Bildung mit der der Toleranz Hand in Hand und es hat so langer Wege und Umwege

zu der einen wie zu der andern bedurft. Das erste aller europäischen Toleranzedict ist schon von dem ersten christlichen Kaiser erlassen worden, aber es hat seine besondere Bewandniß damit. Um zur Herrschaft zu gelangen, verband sich Constantin mit den Christen, und um sich und seine Partei zu schützen, erließ er 313 zu Mailand ein Duldungsgezet. Gleich darauf beging er Thaten, die durch die Härte und Grausamkeit in schneidendem Widerspruch mit dieser Handlung waren. Es war nichts als ein Act der Politik, der nicht zu Gunsten religiöser Freiheit, sondern einer politischen Partei geschah. Denn jene Zeit war der Duldung fremd, in der das junge Christenthum mit dem natürlichen Eifer einer frisch emporkommenden Secte gegen die alten Götter anstürmte und innerhalb des Christenthums wiederum die großen Kirchenväter Partei gegen Partei erweckten. Jenes Edict, was ist es Anderes als eine einfache Anwendung der Lehre des Zeitgenossen Augustin: „Dem herrschenden Irrthum gegenüber ist die Bekenntnisfreiheit, der herrschenden Wahrheit gegenüber ist der Bekenntniszwang gerecht.“ Diese Lehre ist der überall wiederkehrende Wahlspruch der Unduldsamkeit. Jude und Heide, Mohamedaner und Christ, wo immer religiöse Schwärmerei sie zu Verbrechen getrieben hat, da war es diese geistliche Ueberhebung, diese Nichtachtung fremder Selbständigkeit, welche sich unter der selbsttrügerischen Decke religiösen Ernstes und des Strebens nach Wahrheit verbergen und welche Macaulay treffend durch folgende Maxime kennzeichnet: „Ich habe Recht und du hast Unrecht. Wenn du der Stärkere bist, so mußt du mich dulden; denn es ist deine Pflicht, die Wahrheit zu dulden. Aber wenn ich der Stärkere bin, so werde ich dich verfolgen; denn es ist meine Pflicht, den Irrthum zu verfolgen.“ Das ist der Gedankengang aller religiösen Beschränktheit und insbesondere aller religiösen Schwärmerei. Das ist aber auch der Grundsatz, welchen die Hierarchie von jeher mit mehr Schlaubeit und weniger Wahrhaftigkeit als die Beschränkten oder Fanatischen unter den Laien vertreten hat. Nicht weil es von seiner Unfehlbarkeit überzeugt war, hat das Papstthum dieselbe zum Dogma erhoben: es sanctionirte damit nur ein Princip, welches in den Religionssecten aller Länder wurzelte, und benutzte es, indem es dasselbe in der Autorität des Papstes concentrirte. Es fesselte dadurch die religiöse Schwärmerei an den heiligen Stuhl und war in den Stand gesetzt, dieselbe nicht allein nicht fürchten zu müssen, sondern auch ihr die Richtung zu geben, in welcher sie der Kirche nützen konnte. Rom hat diese Sanction der Intoleranz denn auch bis auf unsere

Zeit aufrecht gehalten und noch in der bekannten päpstlichen Allocution und dem Syllabus errorum jüngsten Angedenkens feierlich verkündet.

Das Papstthum führte den Glaubenszwang im westlichen, das byzantinische Kaisertum im östlichen Europa ein. Was sowohl dem staatsmännischen Sinn der gebildeten Römer, als der natürlichen Freiheitsliebe der heidnischen Germanen ursprünglich fremd war, das brachte eine christliche Hierarchie und ein christliches Fürstenthum zu Stande. Die Politik, die jenes erste Toleranzgesetz Constantins hervorgerufen hatte, warf es auch wieder um, die blutigen Kämpfe der Religionsparteien dauerten im byzantinischen Reiche fort und blutigere folgten, als sich bald darauf die Vereinigung von Kirche und Staat vollzog. Dieses unfehlbare Papstthum und diese orientalische Despotie haben Europa ihren Charakter aufgeprägt, den wir noch heute in unsern kirchlichen und staatlichen Verhältnissen finden. Man mag darüber streiten, ob das ein Segen für die Welt war oder nicht — genug, es ist so. Das Christenthum wurde Staatsreligion und nahm als solche vieles aus dem Heidenthum mit herüber, was noch heute zu seinen Lehren und Ordnungen gehört. Mit der Pracht des heidnischen Cultus ward die christliche Kirche geschmückt, das Ansehen der Priesterschaft erhöht. An der Stelle des Göttersohnes Diocletian stand jetzt der von persischer Etikette umgebene, geweihte Imperator von Gottes Gnaden. Aber die Toleranz ihrer großen heidnischen Vorfahren brachten diese Häupter der Christenheit ebenso wenig mit als das Edict Constantins. Sie glaubten sich zur Ausbreitung ihrer Religion berufen, und das ohne Zweifel mit Recht, da sie sowohl den Staat als die Kirche repräsentirten, das Recht sowohl als die Wahrheit zur Geltung zu bringen hatten. Es ist von unleugbarer Consequenz, daß der Kaiser von Byzanz als Schirmherr des staatlichen wie des besondern religiösen Lebens seiner Unterthanen nunmehr bestrebt sein mußte, das was er als wahr erkannte, eifrig zur Ueberzeugung seines Reiches zu machen, und das mit allen Mitteln, weil das Seelenheil für den Menschen das Wichtigste ist. So ließ denn der eine Kaiser seine Unterthanen strafen weil sie in der Person Christi zwei Naturen mit zwei Willensäußerungen zu finden glaubten, der andere weil sie zwei Naturen mit nur einer Willensäußerung anerkannten, der dritte weil sie nicht mehr als eine Natur zu sehen vermochten. Härteste wurde Hochverrath und das große Weltgesetzbuch Justinians hat uns nur strenge Strafgesetze gegen dieses Verbrechen überliefert, die in scharfem Gegensatz zu dem wunderbaren Rechtsgebäude stehen, welches sie begleiten. Aber der Zweck ward erreicht;

nachdem sich eine Richtung als orthodoxe Religion zu Byzanz festgesetzt hatte, ward allmählig Einheit in Dogma und Cultus durchgeführt, über die ein mächtiger Klerus wachte.

Zu einer Zeit, wo in diesem Reiche der Arianismus gerade Staatsreligion war, erhielten von hier aus die Gothen das Christenthum, von ihnen verpflanzte es sich dann weiter zu den Longobarden, Vandalen, Sueven und so wurden alle diese Arianer, während die Franken die katholische Religion annahmen und sogleich eifrige Vertilger aller Arianer und sonstigen Keger wurden. Ueberall, im Westen wie im Osten begann nun ein gegenseitiges Verfolgen und Würgen, jede christliche Secte suchte die alleinige Wahrheit zur Geltung zu bringen und stürzte sich zu diesem Ende auf die nächste Secte; höchstens ließen sie augenblicklich von einander ab um sich zusammen über Juden oder Heiden herzumachen. Zuletzt wurden sie denn alle in einem Bekenntniß vereinigt: aus dem großen Strudel stieg der Fels des Papstthums hervor und Gregor der Große war Haupt einer einigen Kirche.

War aber die Zeit der Völkerwanderung keine solche, daß die Grundsätze der Toleranz in religiösen Dingen hätten zur Anwendung kommen können, so war das Papstthum ebenso wenig geeignet ihre Verbreitung zu fördern. Das Christenthum jener Zeit war eine Kriegsfahne, nicht eine Botschaft des Friedens. Die ersten Christenverfolgungen unter den römischen Imperatoren waren tyrannische Maßregeln gewesen gegen eine Partei, welche mit ihrer unwälzenden Religion dem Staate Gefahr zu drohen schien: jetzt wurden von Rom aus Verfolgungen unternommen, in denen politische Beweggründe eine sehr untergeordnete Rolle spielten und die kirchlichen dominirten. Hatte zu Byzanz die Vereinigung von Staat und Kirche solche Folgen gehabt, wieviel mehr hier, wo dieser Januskopf immer ausschließlicher nach beiden Seiten die klerikalen Züge zeigte. War dort ein hierarchischer Staat entstanden, so bildete sich hier ein staatliches Hierarchenthum, welches von Rom aus nach der Welt Herrschaft zu streben begann. Was diesem Streben Widerstand leistete, wurde als Der allein wahren Religion feindlich verdammt, als Häresie verfolgt. Theils durch redliche, theils durch unredliche Mittel hob und besetzte sich der Papst in einer unabhängigen Stellung als Kirchenfürst: fortan blieben ihm, diese Stellung zu behaupten, alle Mittel gleich heilig.

Diese Zeit des fanatischen Glaubenseifers und der hierarchischen Herrschsucht ist der finsterste und unerquicklichste aber auch ein lehrreicher

Theil der europäischen Geschichte. In ihr ging die antike Cultur zu Grabe und die einzige Cultur von Bedeutung, die Europa in den folgenden Jahrhunderten hervorbrachte, wurde ein Opfer des christlichen Glaubensschwertes. Während der Reichthum und die besten Kräfte aller Länder im Orient in einem Kampfe vergeudet wurden, der nur dem Papste Nutzen bringen konnte, blühte in Spanien noch immer der herrliche Garten maurischer Cultur. Nach all der Dede und den Gräueln, die es allenthalben im übrigen Europa erblickt, weist das Auge gern auf dem Bilde des Friedens, welches sich ihm hier darbietet, ruht es mit Wohlgefallen auf der Säulenpracht der Alhambra und den Gärten von Cordova, steht es mit bewunderndem Staunen die reichen Fluren und glänzenden Städte, die Werke der Wissenschaft und die Producte der Kunst, die hier unter Mauren und Juden ihre Meister fanden. Die Duldung aber, die dieses civilisirte Volk gegen Juden und Christen übte, wurde übel vergolten. Ein 800jähriger Kreuzzug vernichtete die Mauren und mit ihnen die spanische Cultur. In diesem Kampfe religiösen Charakters erstarkte eine Hierarchie, wie sie mächtiger und verderblicher kaum ein Land je gesehen. Die Natur, die stets einem mächtigen Klerus eigen ist, zeigte sich hier in einer wahrhaft Schauder erregenden Entwicklungshöhe. Der geistige und leibliche Mord haufte hier in einer Weise, wie sie zum Glück keiner andern Geißlichkeit durchzuführen gelungen ist, bis endlich tiefe Stille den Zeitpunkt bezeichnete, wo unter der Asche dieser Brandstätte die letzten Brennstoffe verzehrt waren. Weder die Thätigkeit der Inquisition noch die dem Geiste seines Volkes ganz angemessenen strengen Kezergesetze Philipps III. genügten dieser priesterlichen Henkerschaar: sie ruhte nicht bis eine allgemeine Vesper unter Philipp III. die Letzten von kezerischem Stamme, die letzten Zeugen spanischer Cultur vertilgte und endlich nur ein Volk von Mönchen und Geistlichen übrig blieb, denen es an Reichthümern gebrach.

Nicht so entwürdigenden Einfluß erlangte die römische Hierarchie in dem übrigen Europa. Der selbständigere, einem schwärmerischen Gefühlleben weniger geneigte Charakter der Germanen trat demselben von Hause aus hemmend entgegen. Die gebietende Stellung, welche die Ottonen zu Rom einnahmen, die feindliche Stellung der spätern Kaiser verhinderten wenigstens das Ueberhandnehmen einer unmittelbar und allein von Rom abhängigen Geißlichkeit. Als dann das Papstthum doch über das Kaisertum triumphirte, fanden freilich die Principien der Lateranconcilien auch in Deutschland Eingang. Aber die Mannigfaltigkeit der politischen Gebilde in Deutschland

wie in Frankreich und England war doch dem Zusammenwachsen einer einheitlichen hierarchischen Gewalt in diesen Ländern ungünstig, und die Kreuzzüge lenkten, wiewohl der Katholicismus überall herrschte, doch den Glaubenseifer besonders nach Außen und hinderten ihn, im Innern nach Objecten der Kezergesetze zu forschen. So hatten diese Gesetze in diesen Ländern eine im Allgemeinen weniger harte Wirkung als z. B. in Spanien. Nur der südliche Theil Frankreichs erduldet ein härteres Schicksal. Neben der verfallenden maurischen Cultur hatte sich hier ein Volk zum höchsten Wohlstand und zum Träger der höchsten Bildung seiner Zeit erhoben. Im Verkehr mit maurischer Gelehrsamkeit in Cordova und Granada und mit dem Epigonthum antiker griechischer Philosophie, hatte sich hier eine Geistesfreiheit entwickelt, die glänzend abstach gegen die Knechtschaft der übrigen Christenheit, die aber zugleich den Katholicismus nicht ertragen konnte und bald mit der Paulicianischen Theologie vertauschte. Die Gefahr, die in dieser Empörung des einzigen katholischen Volkes lag, welches sich aus der Barbarei erhoben hatte, abzuwenden, strengte Innocenz III. alle Kräfte an und vernichtete mit der Kezerei die provenzalische Cultur. Jahrhunderte lang dauerte nun unbestritten die Herrschaft der stolzen Zwingburg der Christenheit, Jahrhunderte lang gab es kein schrecklicheres Verbrechen als Kezerei, keine heiligere Pflicht der Fürsten als die, der Kirche zu dienen. Wissenschaft und Kunst wurden unter dem Drucke gehalten, dessen die Kirche bedurfte um den Geist des Zweifels an ihren Sagen, an ihrer Unfehlbarkeit nicht aufkommen zu lassen. Die Inquisition that ihre traurige Pflicht, Mönche und Priester fügten das Ihre hinzu. Wie sollte man Duldung in einer Zeit erwarten, wo jeder geachtete Fürst sich täglich bei einem Priester Rath holte, mit der Ueberszeugung von der Sündhaftigkeit alles dessen, was von diesem nicht gebilligt wurde, die weltlichen Geschäfte leitete, ja sogar so sehr des Beistandes der Kirche zu bedürfen glaubte, daß ein König von Spanien mit seinem Beichtvater zur einen und zwei Mönchen zur andern Seite zu Bette zu gehen pflegte? Wie sollte man Duldung erwarten von einem Adel, der nur das Kriegshandwerk kannte und sich von Gott berufen glaubte, den ungläubigen Hund wie den Kezer auszurotten? Von Städten, die eben erst begannen sich mit festen Mauern zu umgeben zum Schutz ihrer Gewerbe, ihres Handels? Von einem Volke, in welchem der Einzelne sich nie höher als bis zur Stufe einer knechtischen, unfruchtbaren Scholastik erheben konnte, dafür aber Gefahr lief, für seine Studien als Zauberer oder Kezer

auf die bloße Verdächtigung eines übelwollenden Dominicaners, auf einen plötzlich verbreiteten bösen Leumund hin gefoltert und endlich verbrannt zu werden?

Indeß, in dieser Zeit ihrer Herrschaft artete die Kirche zugleich aus und legte durch ihre Verworfenheit den Keim zur Reformation. Die Geistlichkeit war sittlich gefallen, die religiöse Schwärmerei hatte sich selbst verzehrt, andere Interessen hatten in Rom Eingang gefunden. Mit dem Streben eines Nikolaus V., des Begründers der vaticanischen Bibliothek, mit dem Geiste eines Pius II., des fruchtbaren humanistischen Schriftstellers, war religiöses Zelotenthum unvereinbar; der kriegerische Sinn Julius II. vergrößerte wohl den Kirchenstaat, war aber nicht geeignet, dem Weltstaat der Kirche neue Spannkraft zu verleihen; noch weniger vermochte dies der aufgeklärte Hof eines Mediceers. So kam es, daß Rom selbst die Schlange an seinem Busen großzog, die ihm verderblich werden sollte. Von dort her verbreitete sich das Studium der Alten, von dort her holte man die geistigen Schätze, mit denen die Schulen von Deventers, die Pflanzstätten humanistischer Bildung, die Schulen eines Thomas von Kempen geschmückt wurden. Von dort aus belebte der Geist klassischer Bildung die Kunst zum Abfall von ihrer religiösen Richtung, die Philosophie zur Verwerfung des bisher allein geduldeten unächten Aristoteles, die Geographie zum Studium des Ptolemäus, die Medicin zur Erforschung des Galen und Hippokrates. Und die Früchte aller dieser Geistesarbeit werden in unzähligen Exemplaren durch die Buchdruckerkunst Jedem zugänglich gemacht. Dieser beginnenden Entfesselung der Geister folgte überall größere religiöse Freiheit auf dem Fuße. Und mit der Möglichkeit zu denken kamen die Gedanken, die reformatorische Bewegung wurde zu einer Revolution, die ihre siegreiche Fahne bis an den Herd des Papstthums trug. Mit reißender Schnelle drang der Protestantismus überall vor. Wohl konnte da ein katholischer Kaiser die protestantischen Kriegsschaaren vernichten, die Fürsten des widerspänstigen schmalkaldischen Bundes ihrer Herrschaft berauben: es wäre thöricht gewesen durch unausführbare Stebergesetze die eigene Ohnmacht offen zu legen; es wäre thöricht gewesen, wie ein Nachfolger aus dem Hause Habsburg es that, ein ganzes Volk zur Strafe des Hochverraths zu verurtheilen. Die kleinen deutschen Territorialherren jener Zeit durften es wohl wagen, Malefiz-Dinungen zu erlassen, die die Kezer mit harten Strafen bedrohten; ihnen war es eher möglich, den Einzelnen zur Rechenschaft zu ziehen, jedes Dorf, jede Kirche nach Abtrünnigen zu durchsuchen:

wie war das Karl V. möglich, der sich mit Sicherheit fast nur auf seine spanischen Truppen verlassen konnte und ganze Länder gegen sich hatte, unter Fürsten, die längst gewohnt waren, die Hand des Kaisers in die Verhältnisse ihrer Unterthanen nicht eingreifen zu lassen? Daher der Unterschied zwischen der Carolina und dem Bamberger, dem Brandenburger, dem Tyroler Strafgesetze, die zudem aus einer Zeit stammen, wo die reformatorische Bewegung erst im Entstehen, die Unduldbarkeit allgemein anerkannt war.

Diese Milde der Carolina war eben nicht die Frucht des Geistes der Duldung. Es ist nie dieser Geist, welcher das Umsichgreifen einer neuen Glaubensform begleitet, und mag der Protestantismus mehr Elemente dazu in sich tragen als andere Confessionen, seine Jugend ist dem revolutionären Glaubenseifer nicht entgangen; sie war gleich jenem gewaltigen Brausen vom Himmel, in dem der göttliche Geist des Friedens nicht war. Wer mag sagen, ob der Protestantismus die Gesetze der Duldung eher, als es geschehen ist, zur Geltung gebracht hätte, wenn seinem ersten Aufschwunge nicht die Zeit der Erstarrung gefolgt wäre, die dem Katholicismus den größten Theil des Verlorenen wieder zurückgab? Die Milderung der Strafe des Feuertodes zu der der Verbannung in vielen protestantischen Ländern hinderte weder die Gräueltat eines Matthies oder Knipperdolling, noch die Hinrichtung Servets durch Calvin, noch die Fishers und More's durch Heinrich VIII. Befreiung von der Knechtschaft des Papstthums war die Parole der Fürsten jener Zeit; ihr eigener Papst zu sein war ihre Lösung. Im Jahre 1526 unterzeichnete Ferdinand zu Speier einen Reichstagsabschied, welcher es jedem Reichsstand überließ, nach Gutdünken die Religionsverhältnisse seines Landes zu ordnen. Dieser Reichstagsabschied war der Anfang der kirchlichen Unabhängigkeit der deutschen Fürsten, er führte den Satz ein: *cujus regio, ejus religio*. Die salvatorische Clausel der Carolina bestätigte dieses Princip, indem sie die Einführung dieses Strafgesetzes der Willkür der Fürsten freistellte und somit auch der Anwendung strenger Kezergesetze nicht entgegentrat. Dasselbe that der Augsburger Religionsfriede von 1555, indem er den protestantischen Ständen des Reichs Religionsfreiheit und politische Rechtsgleichheit mit den Katholiken zusicherte, den mit ihren Fürsten in Glaubenssachen dissentirenden Unterthanen aber das Recht freien Abzuges, und falls sie im Lande blieben, Duldung versprach. Während Christian II. in Schweden den päpstlichen Bannfluch zum Stockholmer Blutbade benutzte, suchte er die Macht des

katholischen Klerus in Dänemark durch die Reformation zu brechen, und Gustav Wasa bereicherte sich durch die Güter der schwedischen Geistlichkeit. Franz I. Bündniß mit Clemens VII. trug ihm in dem Concordat die Beschränkung der gallicanischen Kirche zu Gunsten der königlichen Gewalt ein und hinderte ihn ebenso wenig sich mit Protestanten und Türken zu verbinden, als es die Ausbreitung des Calvinismus wesentlich aufhielt. Selbst ein so devoter Diener der Kirche als Philipp II. behielt sich bei Annahme der Tridentiner Beschlüsse doch die königlichen Rechte vor. Am grellsten und zugleich in der widerwärtigsten Gestalt tritt dieses Streben in England hervor. Hier riß Heinrich VIII., ein strenger Katholik, aber noch strengerer Despot, die englische Kirche von Rom los, ohne nur im Entferntesten zu einer Reformation derselben geneigt zu sein. Er ließ den dienstfertigen Sklaven Cranmer gleich eifrig nach abgefallenen Protestanten jagen, als er den Henker Cromwell zur Vertilgung von Katholiken aus sandte, die den Pöpst als ihr kirchliches Oberhaupt ansahen. Während Schaaren katholischer Mönche im Norden gehenkt wurden, erließ er die sechs Blutartikel, die bei Todesstrafe die Beobachtung der Grundsätze des Katholicismus vorschrieben. Erst als ihm von beiden Parteien her Gefahr drohte, entschloß er sich, sehr wider seinen Willen, mit einer derselben eine Verbindung einzugehen, und so bildete sich aus einem Compromiß zwischen einer anmaßenden Regierung und den Reformers die englische Hochkirche heraus. Die sechs Blutartikel wurden abgeschafft, aber der König blieb kirchliches Oberhaupt und an die Spitze der Verfolgungen trat statt des Papstes nunmehr allein die Regierung.

So verschmolz allmählig auch im Abendlande die Kirche mit dem Staat, und dann dieser wiederum mit dem Fürstenthum. Als die Bande, mit denen die Kirche die Welt zusammen hielt, gesprengt waren, da fiel alles aus einander; unzählige Gewalten waren entfesselt, keine hatte in sich einen genügenden Schwerpunkt, genügende Selbständigkeit. Die kirchliche Gewalt war in Stücke geschlagen: aber diese Stücke waren vorhanden, waren von großem Gewicht und drohten, entweder wieder selbständig zusammenzuwachsen oder in einen unabsehbaren Kampf gegen einander zu gerathen? Wie bei allen anarchischen Bewegungen vermochte auch hier die Despotie sich zuerst eine Stellung zu erzwingen; was war natürlicher, als daß sie so rasch als möglich sich jener Stücke bemächtigte, sie ihrer Gewalt hinzufügte? Den Charakter, welchen das Papstthum der Christenheit in dieser Hinsicht aufgedrückt, hat noch kein europäischer Staat völlig abgestreift.

Inzwischen hatte die Gegenreformation begonnen. In demselben Jahre, in welchem, sehr wenig dem Geiste des Volkes wie der Fürsten entsprechend, jener politische Waffenstillstand zu Augsburg abgeschlossen wurde, bestieg Paul IV. den heiligen Stuhl. Er hatte schon als Cardinal mit großer Energie die regenerirende Thätigkeit begonnen, die er als Papst mit politischem Eifer fortsetzte. Er gehörte zu jenem Oratorium der göttlichen Liebe, welches sich dem ungläubigen Hofe Leo's gegenüber bildete; er gehörte zu den Cardinälen, die Paul III. den Entwurf kirchlicher Reformen vorlegten. Aber er war auch derjenige, der der Nachgiebigkeit, mit welcher der Legat Contarini auf dem Regensburger Religionsgespräche der Ausöhnung so nahe gekommen war, am stärksten entgegentrat und der das zähe Festhalten des alten Dogmas in Trient erfolgreich begünstigte. Er war es vor Allem, der den Orden der Theatiner gründete und sich bei der Wiederbelebung der übrigen Orden lebhaft betheiligte, der die Weltgeistlichkeit zu beben sich angelegen sein ließ und selbst als Geistlicher — eine Seltenheit für das damalige Italien — das Predigtamt mit feuriger Beredsamkeit übte. Unter seiner Aufsicht und in engem persönlichen Umgange mit ihm, diente Loyola in dem Convente der Theatiner zu Venedig. Endlich, Gian Pietro Caraffa war es, welcher hauptsächlich den Papst bewog, ein allgemeines Inquisitionstribunal zu Rom zu errichten, und welcher die bestätigende Bulle zuerst und mit dem größten Eifer zur Ausführung brachte. Ihm, einem alten Dominicaner, sagte diese Einrichtung besonders zu, er erweiterte alsbald die Anwendung der Tortur; es war eine seiner Glaubensregeln, „Ketzern und besonders Calvinisten gegenüber müsse man sich mit keinerlei Toleranz herabwürdigen.“ Als er 79 Jahre alt die Tiare empfing, hatte er noch die ganze Kraft seiner cholischen Natur behalten: dieselbe eigenthümliche Kraft spüren wir in den Institutionen, die dann den Angriff auf den Protestantismus unternahmen. Vorzüglich im Orden Jesu, dem eigensten und bestgerathenen Kinde jenes Geistes. Denselben Weg, welchen damals schon die Congregation von Comasca, die Theatiner, die Barnabiten gingen, schlugen auch die Jesuiten ein: sie bemächtigten sich der Predigt, des Unterrichts, sie verachteten nicht die Wissenschaften, das Studium, sondern förderten sie in ihrem Sinne und gaben ihnen die religiöse Färbung, die sie seitdem behalten haben. Es ist bekannt, wie rasch und wie weit sie auf diesem Wege gegen den Protestantismus vordrangen. Aber wie Loyola selbst sich für einen Ritter im Heerlager Christi zu Jerusalem ansah, darnach verlangend, im Kampf gegen das Heer Satans zu Babylon, im

Unterwerfungskriege gegen die Ungläubigen den Ruhm so großer Thaten zu ernten, als die Heiligen je vollbracht, so beschränkte sich auch sein Orden nicht auf jene friedlichen Waffen. Wo der Glaube nicht überzeugt werden konnte, da wurde das Bekenntniß gezwungen. Neben der geschäftigen Propaganda ging eine rücksichtslose hierarchische Strenge, neben der geschmeidigen Dialektik des Lehrers das starre Dogma der Kirche, neben dem Redner Augier der Mörder Clement.

Gewiß, in dieser Zeit am allerwenigsten konnte religiöse Toleranz Eingang finden, und die Duldungsgefesse, die sie hervorbrachte, waren nichts als Compromisse der verschiedenen Factionen, die, umgeworfen wurden, sobald eine derselben die Kraft dazu verspürte. Während in Deutschland die Gegensätze sich schärften, um dann in dem großen Kampfe sich gegenseitig zu erschöpfen, war die Regierung Frankreichs der Duldung äußerst günstig. Das Edict von Nantes hatte äußerlich Frieden gestiftet und Micheliu die klerikale Gewalt empfindlich geschädigt. Aber während dies auf katholischer Seite der Duldsamkeit förderlich war, gewann auf calvinistischer die Geistlichkeit an Boden, und die Folge davon war, daß die calvinistische Versammlung von Saumur verlangte, die Regierung solle keine katholische Procession an irgend welchem protestantischen Orte gestatten, daß diese Partei ihren Gliedern die Eingehung gemischter Ehen verbot, Eltern, deren Kinder sich dieses Vergehens schuldig machen würden, vom Genuß des Abendmahls ausschloß, Ludwig XIII. selbst zu Pan als keiserlicher Fürst von ihnen unwürdig behandelt wurde. In England zeigte der Protestantismus unter Elisabeth dieselbe Unduldsamkeit als der Katholicismus unter ihrer Schwester Maria. Bald nach ihrem Regierungsantritte und ohne durch das Verhalten der Katholiken dazu genöthigt worden zu sein, verbot Elisabeth streng das Begehen katholischer Gebräuche und errichtete die hohe Commission. Dieses protestantische Inquisitionstribunal verfolgte diejenigen, welche nicht der Uniformitätsacte gemäß mit der herrschenden Kirche völlig übereinstimmten; es forschte eifrig nach solchen, deren Gewissen es ihnen nicht gestattete, zum dritten oder vierten Male gegen ihre Ueberzeugung den Suprematseid zu schwören. Ungefähr 200 Katholiken wurden durch dieses Tribunal hingerichtet, ungefähr 2000 puritanische Geistliche zufolge der Uniformitätsacte unter Karl II. dem Elend preisgegeben; Elisabeth verordnete, daß wenn ein Katholik einen Protestanten zum Uebertritt bewegen würde, beide als Hochverräther hingerichtet werden sollten:

Jakob hielt sein Versprechen der Duldung, welches er den Katholiken bei seiner Thronbesteigung gegeben, so wenig, daß diese die Pulververschwörung veranstalteten. Mit Entsetzen erzählt man sich, Kaiser Nero habe die Christen fälschlich beschuldigt, Rom in Brand gesteckt zu haben, und dadurch eine allgemeine Verfolgung herbeigeführt: ist die Geschichte von dem papistischen Complot etwa weniger ruchlos? Was hatten diese Christen vor jenem Heiden voraus, als sie eben so grundlos den Papisten den Brand von London zur Last legten, oder Shaftesbury, als er Dares und den Straßentäuber Bedloe zu falschen Aussagen anstiftete, die das Volk zum Fanatismus aufreizten? Und sind die sagenhaften christlichen Pechsäckeln Nero's etwa des Geschmacks jener Zeit unwürdig, papistische Priester bei langsamem Feuer zu rösten oder im besten Falle aus besonderer Gnade, sicherer Wissenschaft und reiner Bewegung der Königin Elisabeth den Unglücklichen eine schöne Zeit zum Ersticken zu gestatten, ehe sie geviertelt oder ausgeweidet wurden?

Sicherlich, man braucht die Millionen nicht zu zählen, die das Christenthum dahingerafft hat, man braucht nicht sehr tief hinabzusteigen in die finstern Mordstätten aller Länder und Zeiten, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß keine Religion, kein Bekenntniß sich des verabscheuenswerthesten Verbrechens enthalten hat, daß überhaupt die Religion allein nicht im Stande ist, den Menschen auf die sittliche Stufe zu heben, mit der die Unduldsamkeit unvereinbar ist. Gerade da wo das religiöse Bekenntniß tiefe Innerlichkeit, geistige Kraft besaß, war es grausam; wo es flacher, weniger tief gefaßt war, zeigte es sich milder.

Jahrhunderte lang hatten die kirchlichen Streitigkeiten im byzantischen Reiche gewährt; sie waren vorwiegend dogmatischen Inhalts. Mit der neuen Religion verband sich die scharfe Dialektik, die spitzfindige Philosophie, der bewegliche Geist der modernen griechischen Schulen; das Christenthum wurde einem geistigen Secirmesser unterworfen, wie es kaum schärfer je gebändhabet worden ist, und es entstanden zahllose Secten, von denen jede alsbald wieder zu neuen Haarspaltereien vorschritt. Aber Origenianer, Pelagianer, Semipelagianer, Monophysiten und Monotheleten, Ikonoklasten und Ikonodulen — alle kämpften für Dogmen, von deren Wahrheit sie ihre Gegner vorzüglich mit den Waffen des Geistes zu überzeugen suchten, und die Verfolgungen, welche Kaiser und Geistlichkeit veranstalteten, hatten doch

nicht einen so gehässigen Charakter als die des Abendlandes in den folgenden Jahrhunderten. Dem Keger waren Mittel zu seiner Verteidigung gegeben, die Todesstrafe erlitt er nur selten, er war geschützt vor der heimlich würgenden Anklage. Mit der griechischen Religion wurden aber die Reste griechischer Bildung nach Rußland nicht verpflanzt. Die ganze Aeußerlichkeit, der pomphaste Cultus, das Streben nach Verflunblichkeit wurde übertragen, allein der Geist, der diese Formen erzeugt hatte, fehlte. Das ungebildete, rohe Volk im damaligen Rußland konnte in dem Formenreichtum der griechischen Kirche unmöglich den Geistesluxus von Byzanz erkennen, und weil es denselben nicht erfaßte, weil es den Sinn dieser Formen nicht verstand, vertrat die Form ihm die Stelle der Religion. Allmählig stieg die Zahl des Klerus auf eine bedeutende Höhe, aber während einerseits die Weltgeistlichkeit durch ihre Armuth und den Zwang der Priesterehe nicht dem Grade der Verworfenheit anheim fiel, welchen die katholische zur Zeit erreichte, und sie sowohl als die Klostergeistlichkeit durch ihre große Unwissenheit eher die Geringschätzung des Volkes auf sich zog, als eine geistige Gewalt auf dasselbe ausübte, fehlte dem griechischen Klerus andererseits die monarchische Geschlossenheit, die einheitliche Kraft des römischen. Diese Umstände, sowie die Abhängigkeit von der Willkür der Großfürsten, in der die Geistlichkeit sich befand, verhinderten eine Fortentwicklung der russischen Kirche. Die Kirchengesetze, die gegeben wurden, hatten strenge Beobachtung der Ceremonien, der Aeußerlichkeiten zum Gegenstande, die Secten, welche entstanden, wichen meist nur in Fragen des Cultus von der herrschenden Kirche ab, und die größte derselben ist eigentlich nur der Theil des Volkes, welcher gegenüber der liturgischen Reformation des Patriarchen Nikon den alten Gebräuchen treu geblieben ist. So blieb die russische Kirche von reformatorischen Bewegungen unberührt, und es ist bezeichnend für ihren damaligen Standpunkt, wenn der in der Folge große Autorität erlangende Stoglaw — mag er nun dem in demselben Jahre wie das Tridentinum abgehaltenen Moskauer Concil seinen Ursprung verdanken oder nicht — sich vor Allem sorgfältig mit der Art des Kreuzmachens beschäftigte, ferner streng den Gebrauch der Deichselwagen, den Genuß von Würsten, Hasen u. s. w. untersagte, und endlich verordnete, von allen mit Kirchenbann belegten Kegereien sei keine so verwerflich und strafbar als das Bartscheeren, welches Feindschaft gegen Gott bezeuge und selbst durch das Blut der Märtyrer nicht gesühnt werden könne.

Das war hier die Kezerei jener Zeit. Es liegt auf der Hand, welche Folgen sich an diesen Zustand rücksichtlich der Duldsamkeit knüpfen, welcher Art die Verfolgungen des Schismas waren. Ohne Zweifel ist der Glaube an die Transsubstantiation, an die Vermittelung der Heiligen, an die Prädestination wohl im Stande den Menschen um seinetwillen Schmach, Verfolgung, ja den Tod erdulden zu lassen; ohne Zweifel wird er um der ewigen Seligkeit willen lieber Alles ertragen, als das Mittel zu ihr zu gelangen, das Blut Christi entbehren. Es ist aber nicht wohl denkbar, daß eine große Partei mit Fanatismus daran hängen werde, gegen den Lauf der Sonne den Umgang um die Kirche zu veranstalten und diejenigen, welche der kirchlichen Sagung gemäß die entgegengesetzte Richtung einschlagen eifrig verfolgen werde. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß Jemand durch den Glauben an die Heiligkeit des Papes zur religiösen Schwärmerei entflammt werde oder daß ein anderer sich entschließen sollte, den Märtyrertod für seine Bartlosigkeit zu sterben. Freilich, erfahrungsmäßig können die nöthigsten Dinge zu Gegenständen wilder Schwärmerei werden; das sind krankhafte Erscheinungen bei Einzelnen: wir trauen aber keinem Volke zu, für den Gebrauch zweier Finger statt dreier beim Zeichen des Kreuzes sein Leben zu lassen, ohne daß Umstände hinzugekommen wären, die die Schwärmerei künstlich gereizt hätten. Erst das Stadium der Glaubensschwärmerei, welches das Martyrium an sich für etwas Verdienstliches erscheinen läßt und aus einem weiteren Gegensatz entsprungen ist, wird auch Märtyrer für die Schreibart Iffus statt Jissus hervorbringen. Nun, dieser Art waren die meisten Streitigkeiten im Schoße der russischen Kirche, und die Folge davon war, daß Rußland von großen Verfolgungen um des Glaubens willen verschont blieb und nur der Aberglaube seine Opfer an Hexen und Zauberern erntete. Selbst die tiefer einschneidende judaisirende Secte, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts sogar den Metropolitensstuhl antastete, rief nur die Verdammung ihrer Lehre und die Einkerkelung und Beschimpfung einiger Anhänger, aber keine weitgreifende Verfolgung hervor.

Und wie die russische Kirche im Innern versuhr, so zeigte sie sich auch nach Außen. Den immer wieder erneuten Versuchen der Päpste, die russische Kirche ihrem Stuhle zu unterwerfen, setzten die Großfürsten eine gleichmäßig abwehrende Haltung entgegen. Aber lange ehe mit der Trennung der südlichen Metropole von der nördlichen die unionistischen Bewegungen begannen, bestand zu Kiew ungestört eine katholische Gemeinde

und eine römische Kirche wurde mit der Erlaubniß des Großfürsten im Jahre 1515 zu Groß-Nowgorod erbaut. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die calvinistische Lehre ihre Kirchen in Weißrußland, Podolien, der Ukraine. Zwan der Schreckliche gestattete den Lutheranern um 1565 die Erbauung einer Kirche eine halbe Stunde von Moskau. Die größten Anstrengungen machte das Papstthum. Unter der Bedingung des Anschlusses an Rom wurden der russischen Kirche Zugeständnisse gemacht, die der sonstigen Schroffheit des Papstthums widerstrebten. Leo X. versprach den Metropolitcn zu Moskau zum Patriarchen zu ernennen und die Gebräuche der griechischen Kirche unangetastet zu lassen, der Kirche, die er gleichzeitig eine ketzerische nannte. Im Jahre 1414 riß der eifrig katholische Großfürst Witowt von Littauen die Metropole Kiew von Moskau los, und die besonders durch den Beschluß des Florentiner Concils vom Jahre 1437 verstärkten unionistischen Bestrebungen der Katholiken, sowie die päpstlichen Schmähbullen bewirkten hier eine feindseligere Stellung der russischen Kirche als anderwärts. Aber obwohl später im Jahre 1596 die Synode zu Prest den Schoß der römischen Kirche so sehr erweiterte, daß sie den unirten Griechen für die Anerkennung der römischen Suprematie und Lehre ihren alten Ritus gestattete, obwohl die Jesuiten durch Schulen und Predigt erfolgreich gegen die griechische Kirche kämpften und obwohl um dieselbe Zeit die Selbständigkeit der russischen Kirche durch Gründung des Patriarchats hergestellt wurde, so finden wir dennoch keine religiöse Verfolgung, wie sie alle übrigen Länder Europa's gesehen haben. Der Reformator Peter erneuerte auch die kirchliche Gesetzgebung und gab dem Kirchenregiment in dem heiligsten Synod einen festen Mittelpunkt; bis in die neuere Zeit aber hat die russische Kirche eine gewisse Toleranz sich bewahrt, die in andern Ländern erst durch lange Kämpfe erreicht und freilich auch — übertroffen worden ist, während gerade die Gesetzgebung Rußlands in den dreißiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts einige Rückschritte gemacht hat.

Einheit, Uniformität war Hauptziel der russischen Kirche, und diese zu erhalten verschmähte sie auch intolerante Mittel nicht. Mit dem größten Eifer suchte sie in ihrem Schoße festzuhalten, was einmal darin war, hineinanzuziehen, was ohne Gewalt sich hineinziehen ließ. Verordnungen wie die, daß Abtrünnige nicht wieder aufgenommen werden dürfen, die Kinder gemischter Ehen der orthodoxen Kirche folgen müssen, das absolute Verbot der Annahme einer fremden Religion, die Belohnung des Uebertritts, der

sogar für den Verbrecher als Strafmilderungsgrund gilt, sind Zeugnisse dafür, daß auch diese Kirche die Wahrheit des Bekenntnisses der Gleichförmigkeit desselben unterordnete. Sie scheute überall den Kampf; aber während sie fesselte, was zu ihr gehörte, ertrug sie das Fremde. So finden wir in Rußland katholische, reformirte, lutherische Kirchen und Gemeinden, während gleichzeitig den zahlreichen Secten keine Gotteshäuser gestattet waren, wir finden strenge Gesetze gegen den Abfall zu jenen Confessionen, noch strengere gegen den zum Sectenthum. Aber ungestört wanderten fortwährend Bekenner andern Glaubens nach Rußland ein, setzten sich in zahlreichen nicht-orthodoxen Colonien daselbst fest. In dem benachbarten Polen wurden alle Nichtkatholiken von den Staatsämtern ausgeschlossen, in Schweden alle Nichtprotestanten, in England alle Nichtanglikaner. Die große Zahl tüchtiger Kräfte, die durch solche Maßregeln dem Dienste des Staats entzogen wurden, verhinderte die Regierungen des ganzen Abendlandes nicht, sich vor Allem zur Verbreitung ihrer Religionen für verpflichtet zu halten, also die Kirche über den Staat zu stellen. In Rußland hat es nie ein Gesetz wie die Testacte gegeben, im Gegentheil sind Andersgläubige häufig vorzugsweise zu den höchsten Würden emporgestiegen, und wie jene eigenthümliche kirchliche Intoleranz schadete, so hat diese staatliche Toleranz wesentlich genügt. Denn der innige Verkehr mit dem westlichen Europa, welchen alle großen Herrscher Rußlands begünstigt haben, ist offenbar nur möglich, wenn den mannigfaltigsten fremden Elementen, seien sie wissenschaftlicher, politischer, nationaler oder religiöser Natur, freier Eingang und völlige Gleichberechtigung gewährt wird.

Rußland blieb verschont von den Gräueln des Bürgerkrieges, welcher das ganze übrige Europa heimsuchte: aber ihm entging auch der seit dem 17. Jahrhundert dort sich entwickelnde Geist freier ungezwungener Duldung, der eine der schönsten Früchte der modernen Civilisation ist. Dort hinderte die Gleichstellung der drei Confessionen durch der westphälischen Frieden die pfälzischen Kurfürsten nicht, ihre reformirten Unterthanen hart zu bedrücken, noch Kaiser Karl VI. dem Erzbischof von Salzburg die Vertreibung von 20,000 Evangelischen zu gestatten. Ludwig XIV. hob das Edict von Nantes wieder auf, die Stuarts wütheten gegen die Dissidenten. Aber der einmal erwachte skeptische, forschende, antikirchliche Geist ließ sich nicht wieder fesseln und seit der großen Revolution begann sich die Verbindung von Staat und Kirche allmählig wieder zu lösen. Die Revolution brachte England die Toleranzacte, Schottland die Einführung der presbyterianischen

Kirche, Frankreich als bleibende Errungenschaft die Zerstörung der klerikalen Gewalt; in Deutschland wurde die religiöse Toleranz mehr durch die Literatur als durch die duldsamen Regierungen Friedrichs II. und Josephs II. gefördert und die Bewegungen des 19. Jahrhunderts brachten die Früchte jener geistigen Arbeit zur Reife. Der Art. 12 der preussischen Verfassung von 1850 gewährleistete die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften. Der Art. V der deutschen Reichsverfassung von 1849 giebt jedem Deutschen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und verwirft ausdrücklich das fernere Bestehen einer Staatskirche. Die Parlamentsacte von 1788 gewährte den englischen Katholiken eine bedeutende Milderung, die Emancipationsacte von 1829 ging einen großen Schritt weiter. Sie gab den Katholiken Sitz und Stimme im Parlament, ließ ihnen den Eintritt in Civil- und Militairdienst frei und schaffte für immer den unwürdigen Suprematseid ab. Doch aber schloß sie die Katholiken von den „Ämtern der obersten Bewahrer und Richter des vereinigten Königreichs“, der Universtitäten, Collegien, Schulen, die die Weihe der römischen Kirche empfangen habenden von dem Hause der Gemeinen aus, und so trägt das freie England bis auf den heutigen Tag die Spuren seiner blutigen Religionskämpfe. In Frankreich starben die frühreifen und krankhaften Erzeugnisse der Revolution bald ab, an die Stelle der Irreligiosität trat zeitweilig wieder religiöse Intoleranz, die aber in der Gesetzgebung dieses Landes keine dauernden Wurzeln mehr schlagen konnte. Das österreichische Concordat von 1856 und die gleichartigen Conventionen von Württemberg und Baden überlieferten sogar den Staat wieder der Macht der Kirche.

Kein europäischer Staat hat bis auf den heutigen Tag jenes Princip durchgeführt, welches in dem angeführten Art. V der deutschen Reichsverfassung von 1849 enthalten ist. Wonach das europäische Abendland strebt, das war ein Bieregengeschenk der jungen amerikanischen Union. Die im Jahre 1791 in die Verfassung aufgenommenen Zusätze beginnen mit der Bestimmung: „Der Congreß soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt oder die freie Ausübung einer andern verboten würde.“ Damit ist die völlige Loslösung des Staats von der Kirche, soweit dieselbe nicht, wie jede andere Gemeinschaft, den Hoheitsrechten desselben unterworfen ist, ausgesprochen, die Religion wieder ihrer Sphäre, in der sie allein gedeihen und nützen kann, dem Gewissen des Einzelnen zurückgegeben. Die staatliche Unterstützung wie die staatliche

Unterdrückung hat fast überall dem Glauben des Menschen eine öffentliche Bedeutung des Bekenntnisses hinzugesügt, die dem innern Wesen des Glaubens widerspricht und ihn vergiftet, wie die Busspredigt verblendeter Priester die Religiosität manches jugendlichen zarten Gemüthes zu Verbrechen, ja zum Selbstmorde getrieben hat. Dieses zarte und unergründliche Element des Menschengeistes ist oft zu der verderblichsten und verwerflichsten Macht angeschwollen. Die Regierungen haben es für ihre Pflicht gehalten, ihre Unterthanen zur Lüge vor Gott und Menschen zu zwingen um ihrer Seligkeit willen, sie haben die Religion von Tausenden getödtet, indem sie die Unwahrheit des Bekenntnisses belohnten, sie haben den Genuß staatlicher und bürgerlicher Rechte, sie haben die Mitwirkung bei der Staatsleitung von einem religiösen Bekenntniß abhängig gemacht, obgleich Staatsdienst und Religion so wenig mit einander gemein haben, daß mit demselben Rechte man von den Staatsdienern eine Probe ihrer ETERNLIEBE oder einen Beweis dafür verlangen könnte, daß sie, ohne von einer Gänsehaut überlaufen zu werden, in kaltes Wasser zu steigen vermögen, mit demselben Recht und Nutzen ein katholischer Schuster von seinen Gesellen als Beweis ihrer Qualification den Glauben an das Fegfeuer fordern könnte.

Bildung des Volkes, Trennung von Staat und Kirche, das sind die Wege, auf welchen die Regierungen Europa's die Spuren früherer Vergehen auslöschten können und den Nachtheil zu beseitigen vermögen, welchen die junge Geschichte Nord-Amerika's vermieden hat. In vielen Beziehungen staatlichen Lebens ist die Union für Europa lehrreich: in keiner wäre es des Ostens würdiger, dem Vorbilde des Westens zu folgen, als in der kirchlichen.

Ernst von der Brüggen.

## N o t i z e n.

---

„**B**ur Lehre von den Schuzzöllen“ ist der Titel einer kleinen Schrift, mit welcher der den Lesern der Baltischen Monatschrift bereits vortheilhaft bekannte Herr Karl Walcker vor einigen Monaten die Magisterwürde von der historisch-philologischen Facultät in Dorpat erlangt hat. Die Schrift behandelt die wichtige Frage in ansprechender Weise und empfiehlt sich dadurch auch für weitere Leserkreise zur Orientirung. Der Verfasser hat keine monographische Erschöpfung des Gegenstandes beabsichtigt, wie denn die Detailausführungen der principuellen Punkte meist nur kurz und mitunter etwas dürftig ausgefallen sind. Er will vielmehr eine übersichtliche Darstellung und Kritik der Hauptlehren liefern und die Nebenspunkte nur zur systematischen Bervollständigung mit berühren. Insofern erscheint die Walcker'sche Schrift wie ein sauber und fleißig gearbeitetes Kapitel aus einem größeren Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik. Legt man einen solchen Maßstab an die Arbeit, so verdient sie reichliches Lob.

Der Verfasser ist als wissenschaftlicher Nationalökonom begreiflicher Weise entschiedener Freihändler, aber gerade als Mann der Wissenschaft nicht Manchestermann. Der Schüler Gneist's hat sich vor dieser Klippe des Freihändlerthums mit Recht zu hüten gewußt. Walcker's Kritik der Schuzzolltheorie möchte gerade in Rußland noch besondere Beachtung verdienen, wo die Stimmen selbst gemäßigter Freihändler noch immer so wenig zahlreich sind. Für die deutsche Wissenschaft hat die Walcker'sche Arbeit andrerseits namentlich durch ihre Rückbeziehung auf russische Verhältnisse und durch ihre Benugung russischer Quellen und Literatur besondere Bedeutung. Wir möchten in dieser Arbeit eine jener Leistungen begrüßen, welche uns recht eigentlich zur Aufgabe der baltischen Deutschen zu gehören

scheinen: diese Aufgabe besteht unseres Erachtens in der geistigen Vermittelung zwischen Deutschland und Rußland, und zwar im beiderseitigen Interesse. Rußland, sein Volk, seine Gelehrten, seine Staatsmänner werden noch lange vom Westen und insbesondere von Deutschland zu lernen haben. Aber Deutschland wird ebenso wohl sich genauer über russische Verhältnisse unterrichten und seine Wissenschaft von der russischen Literatur und den legislativen Fortschritten nähere Kenntniß nehmen müssen. In letzterer Beziehung liegt ja das bekannte große Hinderniß in dem Umstande, daß die schwierige russische Sprache außerhalb des russischen Volks und vollends außerhalb des russischen Staats fast nicht gekannt ist. Hier können Männer wie Walcker u. A. m. der deutschen Wissenschaft einen wahren Dienst erweisen, wenn sie die Ergebnisse russischer Wissenschaft und Praxis verbreiten helfen. Namentlich unser Verfasser mit seinem außerordentlichen Fleiß und seiner wahrhaft staunenswerthen Belesenheit zeigt sich auch nach dieser seiner neuen Arbeit als eine geeignete Kraft für jene wichtige Vermittleraufgabe. Bei seiner guten Kenntniß der russischen Sprache und eifrigen Beschäftigung mit den russischen Gesetzgebungsarbeiten im Gebiete der Verwaltung, des Finanzwesens u. s. w. vermöchte er eine gediegene Kenntniß der großen Reformen im russischen Reiche in Deutschland durch weitere Arbeiten mit einbürgern zu helfen. Der fleißige und talentvolle Verfasser möge uns solchen Wink erlauben, der hier wohl um so eher gestattet ist, weil grade die Schrift über die Schutzzölle uns die Vorzüge und die Schwächen Walckers besonders deutlich zeigt und bei den wichtigen Arbeiten der angedeuteten Art erstere nur um so glänzender hervor-, letztere um so mehr zurücktreten würden.

Der Verfasser behandelt seinen Gegenstand in drei Abschnitten, über die Einführung, die Wirkungen und die Aufhebung der Schutzzölle. Nur der erste Abschnitt ist ausführlicher und eindringender. Ueber die Frage der Wirkungen geht Walcker wohl etwas zu rasch hinweg. Gerade hier hätte es auch um der Gegner Willen einer genaueren, namentlich statistischen Beweisführung bedurft, wofür die BÜchercitate, welche unser Verfasser gern zu sehr häuft, keinen Ersatz gewähren. Auch in dem letzten Abschnitt wird die Aufhebung der Schutzzölle, grade für die Praxis die Hauptfrage, zu wenig eingehend erörtert. Mit einigen Principien ist es hier nicht gethan und mit wenigen Worten läßt sich nun einmal über zahlreiche tief eingreifende volkswirtschaftliche und finanzielle Reformen, welche der Verfasser mit der Aufhebung der Schutzzölle in Rußland verbinden

will, nicht absprechen. Das „Was?“ macht hier selten besondere Schwierigkeiten, letztere liegen fast immer in dem „Wie?“ und darüber erfahren wir zu wenig.

Im ersten Abschnitt liegt der Schwerpunkt der Arbeit. Er zeigt die Vorzüge unseres Verfassers, wie sie ähnlich in seiner Schrift „Kritik der Parteien in Deutschland vom Standpunkte des Gneist'schen Verfassungs- und Verwaltungsrechts“ und in seinen andern kleinern Arbeiten hervortreten, am deutlichsten, aber — auch die Schwächen. Große, umfassendste Belesenheit, gute Kritik im Einzelnen, aber unseres Dafürhaltens zu viel Citirsucht und dabei nicht immer Kritik im Citiren. Der Verfasser verläßt mitunter in das, was man „Citirmethode“ genannt hat und was vor Allem eben keine Methode, sondern ein Häufen von Namen und Büchertiteln ist, mit welchem man dann noch viel weiter gehen kann. Statt einer wirklich dogmengeschichtlichen Behandlung bekommen wir aneinandergereiht Namen und Büchertitel, wo dann oft die zufälligen Lesefrüchte zum Vorschein kommen. Dieser echt deutsche Fehler ist in der historischen Schule der Nationalökonomie verbreitet genug. Unser Verfasser, der sich keineswegs mit dieser Schule identificirt, ist davon doch nicht frei, wie § 4 und 5 seiner Schrift zeigen. Die formelle Behandlung ist im Ganzen sehr anzuerkennen, aber die Darstellung ist nicht immer streng folgerichtig und nicht frei von Gedankensprüngen, Fehler, welche wohl in innerem Zusammenhang mit der vielleicht übergroßen Belesenheit des Verfassers stehen. Es dünkt uns, daß hier für Walcker eine Klippe liegt. Er erklärt sich zwar selbst für die vorherrschend deductive Behandlung der Volkswirtschaftslehre überhaupt und der Schutzollfrage speciell, aber statt der Deduction oder ihres ergänzenden Gegenstücks, der streng statistischen Induction, gehört doch die ganze Arbeit nach Methode und formeller Behandlung vornehmlich in die historisch-literarische Richtung, welche in Deutschland große Anerkennung genießt, ohne sich, unseres Erachtens mit Recht, in England und Frankreich eines ähnlichen Erfolgs zu rühmen.

Die sachlichen Ergebnisse scheinen uns im Allgemeinen richtig zu sein. Ueber Einzelnes wird man zweifeln dürfen. Es sei nur z. B. die Polemik S. 36 gegen die Ansicht von Smith erwähnt, daß Schutzölle zu billigen selten auf Producte, deren inländische Erzeugung auch besteuert ist. Der Verfasser übersieht hier unseres Erachtens den Fall der Accisen auf inländische Artikel ganz. Würde hier der Zoll für den betreffenden auswärtigen Artikel wegfallen, so fiel damit auch die Möglichkeit fort,

von diesen Artikeln im Inlande Steuern zu erheben. Der Zoll ist hier doch nicht Schutz Zoll, sondern Compensation der inländischen Steuer. In den neueren sogenannten freihändlerischen Handelsverträgen hat man nur denjenigen Theil des Zolls, welcher die Steuer überstieg und dadurch zum Schutz Zoll wurde, beseitigt, z. B. bei Raffinade und Branntwein.

Möchten wir dem strebsamen Verfasser, der sich inzwischen als Privatdocent in Dorpat habilitirt hat, bald wieder auf dem literarischen Gebiet begegnen, und zwar grade auf dem oben bezeichneten, auf welches ihn seine Arbeitsrichtung und spezifische Begabung, obnehin hinzuweisen scheinen. Unsere freimüthigen Aussetzungen werden hoffentlich von ihm selbst und von den Lesern dieser Zeilen nicht anders gedeutet werden, als wie sie gemeint sind: die Wissenschaften können nach verschiedenen Richtungen gepflegt werden, die Neigung und Begabung der Individuen soll und wird sich stets der einem Jeden passendsten Richtung zuwenden. Keine der Richtungen ist an sich die ausschließlich berechnigte, alle haben ihre Vorzüge und ihre Schwächen. Wenn unser Verfasser in einer andern Richtung arbeitet, als wir wünschten, so mag er sich einige Polemik gefallen lassen, wie wir von ihm. Die aufrichtige Anerkennung seines Strebens und seiner Leistungen haben wir ihm nicht verweigern wollen.

A. W.

---

In Sachen der Judenmission erhielten wir von Herrn Pastor Müller zu Sauken außer dem gegen Herrn Bucher gerichteten Artikel, welcher die zweite Stelle in diesem Hefte einnimmt, auch noch die folgende Zuschrift:

„Sie haben, geehrte Redaction, das Sendschreiben des Herrn Rabbiner Bucher Ihrerseits mit einer Schlussbemerkung versehen, die mich gleichfalls in Nachstehendem zu einer Anmerkung veranlaßt. Sie sprechen zunächst von der „neuen Einsicht“, die Sie durch das Sendschreiben in die möglichen Folgen der Judenmission in Kurland gewonnen haben und geben uns Pastoren und Synoden die „politische Feindschaft“ zu bedenken, welche möglicherweise aus einer organisirten Judenmission in unseren Landen zwischen Christen und Juden entstehen könnte. Ich hoffe durch meine Erwiderung auf das bezügliche Sendschreiben schon gezeigt zu haben, daß die Judenmission kein Angriff auf das Judenthum hinsichtlich der politischen Verhältnisse desselben ist und daß die Aufregung, die gegenwärtig unter den Juden Kurlands herrscht, bloß religiöser Natur ist, und da Sie,

geehrte Redaction, im Septemberheft 1866 Ihrer Zeitschrift selbst es ausgesprochen haben, daß Emancipation und Mission in der Prags auseinanderzuhalten sind, wie das Politische und Religiöse überhaupt, so wird wohl auch die Judenmission keine Veranlassung zu einer „politischen Feindschaft“ zwischen Christen und Juden werden. Ich muß vielmehr auch hier es nochmals aussprechen, daß die Verbreitung der Ideen der Judenmission nur dazu führen kann und soll, wahres Interesse und innige Liebe für das bis jetzt auch unter uns oft in sehr unchristlicher Weise verachtete Volk Israel zu wecken. Daß aber mit der Verbreitung dieser Ideen sich eine gewisse Opposition und Erregung von Seiten des Judenthums bemerkbar macht, ist unter den gegebenen Verhältnissen unvermeidlich. Diese wird sich in dem Maße legen, als auch unser inländisches Judenthum bis zum Standpunkt der Religions- und Gewissensfreiheit, der demselben, wie ich in dem beifolgenden Aufsage gezeigt habe, noch fehlt, sich fortentwickelt haben wird. Daß die Kirche aber bei ihrer Missionsarbeit an Israel mit der größten Schonung und Vorsicht und auch mit der strengsten Kritik der dabei zu verwendenden Werkzeuge verfare, ist eine Mahnung, die wir Pastoren sehr gerne und dankbar aufnehmen, zumal sie ja zum wahren Interesse der Judenmission selbst gehört und zugleich bezeugt, wie die Redaction dieser Zeitschrift nicht principiell gegen die Judenmission gestimmt ist, wie leider ihre anderen rigaschen Colleginnen es neuerlich offenbart haben.

„Was nun Ihre letzte, allerdings gewichtigste Anmerkung betrifft, daß nämlich eine organisirte öffentliche religiöse Propaganda so lange unzulässig sei, als nicht auch der Rücktritt wie der Uebertritt in gleicher Weise freistehe, so habe ich dagegen zu bemerken, daß

1) es sich um eine „organisirte“ Judenmission im vollen Sinne dieses Wortes bei uns gar nicht handelt; wir haben nicht einen förmlichen Kreuzzug gegen Israel gepredigt und in Angriff genommen, sondern worauf es uns zunächst ankommt, ist dem Volke Israel die Wahrheiten des Evangeliums nahe zu bringen, damit dasselbe sich denn selbst für oder gegen dasselbe entscheide. Der Proselyt Adler in Bauske ist für uns nur eines unter den vielen anderen Mitteln, für die Judenmission thätig zu sein; seine „Propaganda“ aber besteht weniger in „öffentlichen“ Angriffen auf das Judenthum als vielmehr in gelegentlichen Unterredungen mit seinen früheren Glaubensgenossen über den Werth des Christenthums;

2) ist es allerdings eine Uebelstand, daß unsere Staatsgesetze wohl den Uebertritt zum Christenthum, nicht aber auch den Ueber- und Rücktritt

zum Judenthum gestatten. Die Kirche trägt aber dabei die wenigste Schuld, indem die lutherische Kirche wenigstens nicht der Meinung ist, solche Glieder gesetzlich und äußerlich an sich fesseln zu müssen, welche innerlich dem Glauben der Kirche ferne stehen und sich zu anderen religiösen Bekenntnissen und Gemeinschaften wenden wollen oder sich nach denselben zurückziehen. Es ist somit kein kirchliches, sondern ein staatliches Gesetz, welches den Ueber- und Rücktritt zum Judenthum annoch verbietet — eine Folge unserer „staatskirchlichen“ Verhältnisse, der „Einverleibung der Kirche in den Staat“, wie Stahl sich einmal treffend ausgedrückt hat. Das soll freilich kein Trost sein, im Gegentheil kann die lutherische Geistlichkeit, die sich bei Gelegenheit der baptistischen Händel für freie Anerkennung des Baptismus ausgesprochen hat, gegenwärtig sehr bald dahin kommen, auch ihrerseits die Staatsregierung um Freigebung des Ueber- und Rücktritts zum Judenthum anzufragen, wobei übrigens Sie, geehrte Redaction, zugeben werden, daß die erste Fürsorge der Kirche sich mehr auf den Eintritt in dieselbe als auf den Austritt aus derselben erstrecken muß. Die erste Anregung dazu müßte zudem erst aus vorkommenden Fällen entnommen werden, so daß diejenigen Christen, die nur äußerlich dem Christenthum angehören, sich innerlich aber nach dem Judenthum sehnen oder zurückziehen, in erster Reihe um die Aufhebung dieses Staatsgesetzes sich bemühen. Wir möchten übrigens nicht zweifeln, daß auch jetzt schon ausnahmsweise ein solcher Ueber- und Rücktritt zum Judenthum gestattet werden würde, falls er wirklich aus voller Ueberzeugung geschieht, wie ja auch in anderen Verhältnissen, wo die Forderung der Gewissensfreiheit sich geltend macht, nicht alles nach dem Buchstaben des Gesetzes gerichtet wird und am Ende noch ganz andere Staatsgesetze, die eine religiöse Beziehung haben, baldiger Abänderung oder Aufhebung harren.“

Dies also ist es, was unser geschätzter Mitarbeiter uns hat entgegenhalten wollen. Nun aber ist zu bemerken, daß seit der Abfassung dieser Zuschrift bis jetzt, da sie zum Abdruck gelangt, bereits ein längerer Zeitraum verflossen ist, während welches die Erörterung des betreffenden Themas in die Zeitungen übergesprungen ist und dort so lebhaft Fortschritte gemacht hat, daß Alles, was hier vorgebracht wird und was wir darauf erwidern könnten, als längst überholt anzusehen sein dürfte. Wie die Sachen jetzt stehen, können wir nicht umhin Herrn Pastor Müller (der sich auch selbst an der Zeitungspolemik betheiligte hat) sowohl wegen des von uns gebrauchten Ausdrucks „organisirte Judenmission“, als auch

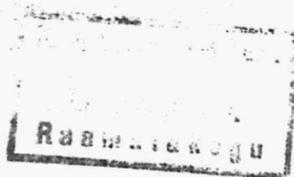
wegen der von uns behaupteten Wechselbeziehung zwischen dem Recht der religiösen Propaganda und dem Recht der Bekenntnisfreiheit, und nicht minder wegen unserer Ansicht von den möglichen politischen Folgen der Missionsbestrebung auf Nr. 281 und 283 der Rigaschen Zeitung zu verweisen. Mit dieser möge die Sache weiter ausgehten, wem es zu sechten beliebt. Eine Monatschrift kann sich nicht auf den Weitlauf mit Tagesblättern einlassen, und so sehen wir uns, wenigstens vorläufig und auf unbestimmte Zeit, in die bequeme Stellung des Zuschauers versetzt. Nur über eine uns überraschende Beobachtung, die wir zu machen Gelegenheit hatten, wollen wir uns noch aussprechen.

Wir hatten die Ansicht aufgestellt, daß jede durch gewisse Corporationen und Gesellschaftsgruppen oder gar durch den Staat selbst betriebene religiöse Propaganda nur da sittlich zulässig sei, wo Rück- und Uebertritt in gleicher Weise freistehen, — und dieser Satz ist Manchem wie ein dunkles Räthsel vorgekommen. Nicht nur erklärt der Herr General-Superintendent Lamberg (Rig. Ztg. Nr. 274) ausdrücklich, daß er ihn mißzuverstehen fürchte, auch in brieflichem und mündlichem Verkehr mit andern Kurländern ist uns ein solches Nichtverstehen begegnet. Freilich! es geschah vom Standpunkt einer speciell livländischen Erfahrung, daß wir jene Bemerkung so kurz hinwarfen und Jedem verständlich glaubten. Den livländischen Lutheranern und insbesondere den livländischen Predigern ist schon längst die entscheidende Bedeutung klar geworden, welche die gegebene oder fehlende Möglichkeit des Rücktritts für die ganze Frage hat. Daß nur das staatliche Fallgitter hinter den Uebergetretenen es macht, wenn man den Staat um Verhinderung oder Beschränkung jeder irgendwie „organisirten“ Propaganda bitten muß, — das ist eine Anschauungsweise, die diesseit der Düna so geläufig geworden ist, daß es wenigstens Niemandem unklar geblieben sein wird, was diese Forderung zu bedeuten hatte, ob man nun ein Recht darauf auch den Juden zuzugestehen oder dieselbe nur zum Frommen seiner eigenen Kirche geltend zu machen geneigt sei. Anders in Kurland. Es ist doch merkwürdig, wie auch anscheinend einfache Dinge am eigenen Fleisch erlebt und erfahren sein wollen, um recht begriffen zu werden.

Herr Pastor Müller zwar anerkennt das Gewicht dieses Umstandes; er meint nur, auch jetzt schon werde ein getaufter Jude, trotz des entgegenstehenden Gesetzes, den Rücktritt ermöglichen, wenn seine Ueberzeugung ihn dazu treibt. Angenommen, es sei so (woran wir zweifeln), so fehlt

doch eben das Gefühl der Sicherheit in dieser Beziehung, der wenn auch nur illusorische Trost für die über den Abfall eines der Ihrigen betrübten Familie ihn dereinst wiederzugewinnen, kurz die ganze beruhigende Wirkung dieses „Bentils“. Wenn es allerdings wahr ist, daß auch in gewissen anderen Beziehungen das Bedürfniß der Gewissensfreiheit sich hie und da im Widerspruch zu dem Buchstaben des Gesetzes Bahn bricht, so konnte das für uns kein Grund sein, nicht an unsere Prediger und Synoden das Aufstehen zu stellen, daß sie, so oft sie der Judenmission gedenken, jedesmal auch dem Wunsche nach Verwirklichung einer vollen und gesetzlichen Bekenntnisfreiheit für alle Theile ihr Herz öffnen mögen. Ja, indem wir uns in dieser Beziehung der Juden annahmen, waren wir uns wohl bewußt, zugleich indirect für das Interesse der lutherischen Landeskirche einzustehen; denn was man nicht als Privilegium zu bewahren vermocht hat, das wird man im Namen eines allgemeinen Principis, dessen hauptsächlichste Fürsprecher freilich „Lessing und die Humanitätsapostel“ gewesen sind, wiedererhalten. — Daß es nicht des Berufes unserer Synoden ist, die Rücktrittsfreiheit der übertretenden Juden geradezu bei der Staatsregierung in Antrag zu bringen, dieses geben wir unserem Herrn Mitarbeiter zu. Wir behaupten nur, daß sie in Betracht dieser noch fehlenden Freiheit mit um so mehr Vorsicht und Schonung zu Werke zu gehen sich veranlaßt fühlen müssen.

Und nun genug von diesem Thema! Gibt es nicht in laufender Zeit unvergleichlich wichtigere Tagesfragen unter uns zu erörtern als die Judenmission? Stehen wir nicht vielleicht geradezu bei einem kritischen Wendepunkte unserer ganzen Provinzialgeschichte? Aber so geht es bei uns nicht zum ersten Male: das Größere bleiöt uns mehr oder weniger unsagbar und gleichsam zur Entschädigung erhitzen wir uns über irgend welche geringere, wenn auch der Erwägung nicht unwerthe Interna. —



Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. December 1867.

Redacteur G. Bertholz.

Die **Baltische Monatschrift** wird auch im nächsten Jahre in der bisherigen Weise fortgesetzt werden.

Abonnementsbestellungen werden entgegengenommen von allen deutschen Buchhandlungen des In- und Auslandes und von der Redaction selbst. Im letztern Falle erfolgt die Versendung an alle außerhalb Riga's lebende Abonnenten unter Kreuzband. Auch bei dem Abonnement in einer Buchhandlung können die auswärtigen Abonnenten ihre Bestellung in der Weise machen, daß sie sich die directe Zusendung unter Kreuzband von Seiten der Redaction ausbedingen.

Der Preis des Jahrgangs beträgt in Riga und beim Bezuge auf buchhändlerischem Wege im ganzen Umfange des russischen Reichs 6½ Rbl.; im ausländischen Buchhandel 6½ Thlr.; bei directer Zusendung an die Abonnenten unter Kreuzband innerhalb des russischen Reichs 7 Rbl., im Gebiete des deutschen Postvereins 7 Thlr.

Abonnementsbestellungen bei der Redaction, sowie auch sonstige Zusendungen an dieselbe, sind zu adressiren: „An die Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“.